



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

November 2017

National Risk Assessment (NRA): Geldwäschereirisiken bei juristischen Personen

Bericht der Koordinationsgruppe zur
Bekämpfung der Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung (KGGT)

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	5
Einleitung	7
1. Übersicht über die kaufmännischen Rechtssubjekte in der Schweiz.....	11
1.1. Aktiengesellschaft (AG).....	11
1.2. Kommanditaktiengesellschaft.....	12
1.3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).....	12
1.4. Genossenschaft	13
1.5. Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)	14
1.6. Einzelunternehmen	14
1.7. Kollektivgesellschaft	14
1.8. Kommanditgesellschaft	15
1.9. Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK)	15
1.10. Ausländische Gesellschaften in der Schweiz	15
1.11. Sitzgesellschaften	16
1.12. Revidierte Gesetze: Übersicht.....	17
2. Den schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern inhärente GW/TF-Risiken	18
2.1. Formen der 2013-2015 gemeldeten schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger.....	19
2.2. Aktiengesellschaft (AG).....	20
2.2.1. Statistische Darstellung der von Schweizer AGs ausgehenden Gefährdung	21
2.2.2. Risikofaktorenanalyse NRA	24
2.3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).....	27
2.3.1. Statistische Darstellung der von Schweizer GmbHs ausgehenden Gefährdung.....	27
2.3.2. Risikofaktorenanalyse NRA für GmbHs	31
2.4. Einzelunternehmen	33
2.4.1. Statistische Darstellung der von Schweizer Einzelunternehmen ausgehenden GW/TF-Gefährdung	33
2.4.2. Risikofaktorenanalyse NRA für schweizerische Einzelunternehmen	35
2.5. Schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften	37
2.5.1. Statistische Darstellung der von den Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften ausgehenden GW/TF-Gefährdung	37
2.5.2. Risikofaktorenanalyse NRA für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften.....	38
2.6. Allgemeine Evaluation des GW/TF-Risikos für die einzelnen Rechtsformen schweizerischer kaufmännischer Rechtsträger	40
3. Den ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern inhärente GW/TF-Risiken	43
3.1. Ausländische Aktiengesellschaften	45
3.1.1. Statistische Darstellung der von ausländischen AGs ausgehenden Gefährdung.....	45
3.1.2. Risikofaktorenanalyse NRA	48
3.2. Ausländische GmbHs	50

3.2.1.	Statistische Darstellung der von ausländischen GmbHs ausgehenden Gefährdung	50
3.2.2.	Analyse der NRA-Risikofaktoren	54
3.3.	Trusts	56
3.3.1.	Statistische Darstellung der von Trusts ausgehenden Gefährdung	57
3.3.2.	Analyse der NRA-Risikofaktoren	58
3.4.	Allgemeine Evaluation des GW/TF-Risikos in Verbindung mit verschiedenen Rechtsformen ausländischer kaufmännischer Rechtsträger	60
4.	Vergleich zwischen Schweizer Handelsgesellschaften und ausländischen Gesellschaften	63
4.1.	Unterschiedlicher Globalisierungsgrad von schweizerischen und ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern	63
4.2.	Vergleichende statistische Darstellung der von schweizerischen und ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern insgesamt ausgehenden Gefährdung	64
4.2.1.	Vortaten	64
4.2.2.	Finanzintermediäre	66
4.3.	Vergleich der NRA-Risikokriterien bei schweizerischen und ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern	69
4.4.	Allgemeine Evaluation der GW/TF-Gefährdung der Schweiz durch Gesellschaften	73
5.	Beratungstätigkeit der Rechtsberufe und Treuhänder bei der Errichtung von Gesellschaften	76
5.1	Rechtsanwälte	76
5.1.1.	Rechtlicher Rahmen und Aufsicht	76
5.1.2.	Geltungsbereich des GwG für Tätigkeiten akzessorischer Natur des Rechtsanwalts	78
5.2.	Notare	79
5.2.1.	Rechtlicher Rahmen und Aufsicht	79
5.2.2.	Geltungsbereich des GwG für Tätigkeiten akzessorischer Natur des Notars	79
5.3.	Treuhänder	79
5.3.1.	Rechtlicher Rahmen und Aufsicht	79
5.3.2.	Geltungsbereich des GwG für Tätigkeiten des Treuhänders	80
5.4.	Gesamtbeurteilung des GW/TF-Risiko in Verbindung mit der Beratungstätigkeit bei Unternehmensgründungen	80
6.	Faktoren zur Minderung der GW/TF-Risiken in Verbindung mit Handelsgesellschaften	83
6.1.	Faktoren zur Minderung der GW/TF-Risiken via die Gesetzgebung über die juristischen Personen	83
6.1.1.	Verfahren für die Errichtung und den Handelsregistereintragung von Gesellschaften	84
6.1.2.	Grundbuch	87
6.1.3.	Faktoren zur Minderung der GW/TF-Risiken, die mit der Besteuerung zusammenhängen	89
6.1.4.	Die Revisionspflicht	90
6.1.5.	Zusammenfassung der anwendbaren Bestimmungen und Auflagen	91
6.1.6.	Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre	92

6.2. Massnahmen im Bereich der Beratungstätigkeit im Hinblick auf die Errichtung von Gesellschaften	95
6.3. Minderung der GW/TF-Risiken aufgrund der internationalen Zusammenarbeit	96
6.4. Sensibilisierung der Bundesanwaltschaft für die GW/TF-Risiken in Verbindung mit Rechtsträgern 97	
6.5. Verabschiedung spezifischer Massnahmen als Folge der Veröffentlichung der <i>Panama Papers</i>	98
7. Schlussfolgerungen	100
8. Bibliografie	102

Executive Summary

Der vorliegende Bericht untersucht das Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GW/TF), das kaufmännische Rechtsträger – im Wesentlichen die verschiedenen Gesellschaftsformen – für den Finanzplatz Schweiz darstellen. Dabei unterscheidet der Bericht schweizerische kaufmännische Rechtsträger, die direkt der Schweizern Gesetzgebung unterstellt sind, von ausländischen Gesellschaften, die in der Schweiz lediglich Finanzdienstleistungen und hauptsächlich Bankdienstleistungen nutzen. Zudem wird die Unterscheidung zwischen Sitzgesellschaften und operativ tätigen Gesellschaften untersucht. Der Bericht analysiert daneben das spezifische Risiko, das die Beratungstätigkeiten schweizerischer Akteure (Anwälte, Notare und Treuhänder) mit Blick auf die Gründung und Verwaltung von insbesondere ausländischen Gesellschaften darstellen.

Der Bericht unterstreicht, dass kaufmännische Rechtsträger hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung nur ein minimales Risiko aufweisen und dass ausländische Gesellschaften ein deutlich höheres Geldwäschereirisiko darstellen als schweizerische. Erstere bilden häufiger Gegenstand von Verdachtsmeldungen und verschärfen aufgrund bestimmter Merkmale die Gefährdung für den Finanzplatz Schweiz: Bei ihren Geschäftsbeziehungen sind mehr Akteure, höhere Beträge, mehr Sitzgesellschaften und mehr politisch exponierte Personen im Spiel. Sie werden meist dazu genutzt, um Vermögenswerte aus im Ausland begangenen Korruptionshandlungen zu waschen. Die Rechtsform der Gesellschaft ist diesbezüglich irrelevant, d.h. ausländische Aktiengesellschaften (AGs) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) weisen ein ähnlich hohes GW/TF-Risiko auf. Im Übrigen geht auch von den Trusts, die nur in wenige Verdachtsfälle oder Strafverfahren involviert sind und so eine unerhebliche reelle Gefährdung bilden, wegen ihrer undurchsichtigen Struktur ein hohes Risiko aus.

Die Verbindung der ausländischen Gesellschaften zur Schweiz besteht hauptsächlich aus den hier eröffneten Bankkonten; sie stellen für die drei wichtigsten Finanzplätze der Schweiz – Zürich, Genf und Tessin – ein erhöhtes Risiko dar. Dies trifft weniger auf schweizerische kaufmännische Rechtsträger zu, die trotz ihrer starken Konzentration auf die drei Kantone die ganze Schweiz relativ gleichmässig dem von ihnen ausgehenden GW/TF-Risiko aussetzen. Hingegen setzen sie den Bankensektor ausschliesslicher der GW/TF-Gefährdung aus als die ausländischen Gesellschaften, die zum Waschen ihrer unrechtmässig erworbenen Vermögenswerte häufiger Vermögensverwalter und Treuhänder bemühen. Im Bankensektor sind die kundennahen Banken (Raiffeisenbanken oder Kantonalkassen) dem mit ausländischen Gesellschaften verbundenen GW/TF-Risiko nur marginal, dem mit schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern und besonders Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Einzelunternehmen verbundenen Risiko jedoch deutlich stärker ausgesetzt. Diese Rechtsformen weisen indessen nur ein geringes oder sogar minimales GW/TF-Risiko auf. Unter den schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern stellen vor allem Aktiengesellschaften wegen ihrer Involvierung in internationale Wirtschafts- und Finanzkreisläufe ein hohes Risiko dar. Die ebenfalls in diese Netze eingebundenen schweizerischen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften weisen ein noch höheres Risiko auf als die Aktiengesellschaften, weil ihre Gründung weniger strikten Kontrollen unterliegt. Wie die übrigen schweizerischen kaufmännischen Rechtsformen werden sie meist dazu benutzt, um Gelder aus Betrug – nicht aus Korruption – zu waschen. Schliesslich unterstreicht der Bericht, dass Schweizer Sitzgesellschaften eine deutlich höhere, jedoch im Vergleich zu ausländischen Sitzgesellschaften weniger intensive

Gefährdung darstellen Die Gefährdung aufgrund der involvierten – schweizerischen oder ausländischen – Sitzgesellschaften lenkt das Augenmerk auf die Rolle der Anwälte, Notare und Treuhänder, die die Gesellschaften bei der Gründung und Verwaltung beraten.

Der Bericht beleuchtet das Risiko, das diese Berufe wegen ihrer Nichtunterstellung unter das Bundesgesetz über die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung (GwG) darstellen. Dies hat zur Folge, dass für diese Berufe weniger strenge Sorgfaltspflichten gelten als für die Finanzintermediäre, obwohl in den meisten Fällen ein Teil ihrer Tätigkeiten der Finanzintermediation zugerechnet wird und folglich dem GwG untersteht. Ebenso wenig sind die Berater für die Unternehmensgründung und -verwaltung für Dritte der Meldepflicht von Verdachtsfällen unterstellt.

Mehrere Faktoren verringern das mit schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern und mit Beratungstätigkeiten bei der Unternehmensgründung und -verwaltung verbundene GW/TF-Risiko. Dazu gehören namentlich die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre, das besondere Augenmerk, das die Gerichtsbehörden ganz allgemein auf die Gesellschaften richten, und die Massnahmen, die den schweizerischen Gesellschaften auferlegt werden, insbesondere die Anforderungen an ihre Gründung und Eintragung ins Handelsregister, für die sie detaillierte Unterlagen zu ihren wirtschaftlich Berechtigten vorlegen müssen. Das GW/TF-Risiko in Verbindung mit ausländischen Gesellschaften wird durch die internationale Zusammenarbeit der Gerichtsbehörden und der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) mit ihren Partnerbehörden im Ausland deutlich abgeschwächt. Schliesslich sehen mehrere laufende Gesetzesvorhaben bzw. anstehende Vernehmlassungen merkliche Verbesserungen vor. So sollte namentlich Folgendes in Kraft treten: eine strengere Gesetzgebung über die Beratungstätigkeiten bei der Unternehmensgründung und -verwaltung, die Aufhebung des Steuerstatus, das der Existenz schweizerischer Sitzgesellschaften zugrunde liegt, ein erleichterter Zugang der Behörden zu den Aktienbüchern der Gesellschaften und weitere Massnahmen zur Erleichterung des internationalen Austausches von Finanzinformationen.

Einleitung

Hintergrund und Ziele des Berichts

Im Juni 2015 hat der Bundesrat den ersten Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz zur Kenntnis genommen. Der Bericht der nationalen Risikoanalyse, das National Risk Assessment (NRA), stellt die erste sektorübergreifende Gesamtbeurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz dar.¹ Er zeigt auf, dass die Schweiz nicht von Finanzkriminalität verschont bleibt und dass auch hierzulande Erträge aus mehrheitlich im Ausland begangenen Straftaten gewaschen werden. Mit der Veröffentlichung des NRA-Berichts setzt der Bundesrat die revidierten Empfehlungen 1 und 2 der *Groupe d'Action Financière* (GAFI) um. Diese Empfehlungen halten die Länder dazu an, ein Instrument zur effizienten Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung einzuführen. Der NRA-Bericht ist Bestandteil dieses Instrumentariums. Er zielt darauf ab, Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz zu identifizieren, gezielte Gegenmassnahmen einzuleiten und deren Effizienz in regelmässigen Abständen zu überprüfen (*identify and assess money laundering and terrorism financing risks on an ongoing basis*)². Mit der Publikation des NRA-Berichts ist der Prozess der nationalen Risikoanalyse jedoch nicht abgeschlossen. Um längerfristig den Empfehlungen der GAFI zu entsprechen und um die Wirksamkeit des schweizerischen Dispositivs den neuen Gefährdungen anzupassen, werden weitere gezielte Analysen erarbeitet.

Aus dieser Sicht will der vorliegende Bericht das Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko (GW/TF-Risiko) evaluieren, das gewinnorientierte Rechtsträger aufweisen. Seit beinahe 20 Jahren weisen mehrere wissenschaftliche Studien und Berichte internationaler Organisationen auf die mögliche Gefährdung hin, die von den juristischen Personen in Bezug auf die Geldwäscherei ausgeht.³ Darin wurden die wichtigsten damit verbundenen Gefährdungen aufgezeigt, an erster Stelle die Möglichkeit, Gesellschaftsvehikel zu gebrauchen, um die Identität der an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten zu verschleiern. Aus diesem Grund werden die Staaten in den Empfehlungen der GAFI ausdrücklich aufgefordert, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Identität der wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Personen abzuklären und die natürlichen Personen zu identifizieren, die die wirtschaftlich berechtigten Personen sind.⁴ So gesehen stellen die Sitzgesellschaften – d.h. Gesellschaften ohne reale wirtschaftliche oder kaufmännische Tätigkeit, die sich auf die Vermögensverwaltung beschränken und häufig als Strohleute in ausländischen Jurisdiktionen ansässig sind – ein besonders hohes Intransparenzrisiko. Solche Gesellschaften bieten bisweilen legale und legitime Vorteile, ermöglichen es aber dank der weitgehenden

¹ KGGT, «Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz (NRA-Bericht)», 2015, www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39965.pdf

² Financial Action Task Force (FATF), *National Money Laundering and Terrorist Financing Risk Assessment*, 2013, S. 6.

³ OECD, *Behind the corporate veil. Using corporate entities for illicit purposes*, 2001; GAFI, *The misuse of corporate vehicles, including trust and company service providers*, 13. Oktober 2006; ETZONI, Amitai und MITCHELL, Derek, «Corporate crime», in PONTCELL, Henry N. und GEIS, Gilbert (Hrsg.), *International Handbook of White-Collar and Corporate Crime*, New York, Springer, 2007, S. 187-199; GAFI und GAFIC, *Money laundering using trust and company service providers*, Oktober 2010; Coll., *The Puppet Masters. How the corrupt use legal structures to hide stolen assets and what to do about it*, Washington, The Stolen Asset Recovery Initiative, the World Bank und UNODC, 2011; GAFI, *Transparency and beneficial ownership*, Oktober 2014; DEGOS, Jean-Guy, «Le blanchiment de l'argent sale et de l'argent noir: un risque à cerner et à anticiper par les entreprises de toutes tailles», in *Hypothèses*, 03.07.2016, <http://fraudmeshs.hypotheses.org/82>, abgerufen am 13.10.2016.

⁴ GAFI, *Transparency and beneficial ownership*, cit.

Diskretion, die sie den tatsächlich Begünstigten gewährleisten, auch, Steuern zu hinterziehen und manchmal, Gelder krimineller Herkunft zu waschen.

Im April 2016 lenkten die Enthüllungen der *Panama Papers* das öffentliche Interesse auf die Sitzgesellschaften und deckten das Problem der Beratung für die Schaffung solcher «Offshore»-Gesellschaften auf. Häufig werden diese von Intermediären wie Treuhändern, Wirtschaftsanwälten, Banken oder Vermögensverwaltern im Namen von anonym bleibenden Klienten gegründet; so hatte die panamaische Anwaltskanzlei Mossack Fonseca zahlreiche Gesellschaften gegründet, ohne deren wirtschaftlich Berechtigte zu kennen⁵. Auf internationaler Ebene führte dies zu erhöhter Aufmerksamkeit, um die Transparenz der juristischen Personen und der rechtlichen Konstrukte sowie die Identifizierung der tatsächlich Begünstigten zu gewährleisten. Ein Beweis dafür ist die prioritäre Behandlung dieser Frage in der G20 und in den Arbeiten von Organisationen wie der GAFI oder der OECD (*Standard Setters*).

Wie der Bericht über die nationale Risikobeurteilung von 2015 bereits generell zeigte, weist auch die Schweiz im Zusammenhang mit den juristischen Personen eine gewisse Verwundbarkeit für das GW/TF-Risiko auf.⁶ Allerdings fehlte bis heute eine detaillierte Analyse dazu. Diese Lücke wurde im Übrigen im Länderbericht (MER) zur Schweiz (2016) betont.⁷ Die Empfehlung 24 des Berichts stellt fest, dass die Analyse der Risikoexposition der einzelnen Kategorien von in der Schweiz errichteten juristischen Personen mangelhaft ist, weil eine solche schlichtweg fehlt. Der Bericht empfiehlt der Schweiz ausserdem, die Risiken der Ansiedlung in Offshore-Zentren oder nicht kooperierenden Ländern sowie die Rolle der Finanzintermediäre, die an der Errichtung dieser Konstrukte beteiligt sind (vor allem Privatbanken und Treuhänder), für in der Schweiz errichtete juristische Personen zu untersuchen. Zudem heisst es im Bericht: Um die Tätigkeiten der Anwälte, Notare und Treuhänder im Zusammenhang mit der Gründung von juristischen Personen und Rechtsstrukturen den Sorgfaltspflichten zu unterstellen, sollte die Schweiz den Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes (GwG)⁸ auf die von den GAFI-Standards abgedeckten nicht finanziellen Tätigkeiten ausweiten.⁹ Die GAFI-Empfehlung 22 zur Unterstellung der juristischen Berufe und der Treuhänder unter das GwG ist sehr weit gefasst: Sie deckt alle in- und ausländischen juristischen Personen sowie die Rechtskonstrukte ab.

Das vorliegende Dokument verfolgt demnach ein doppeltes Ziel. Erstens soll es den am 28. Juni 2017 veröffentlichten, spezifisch den Non-Profit-Organisationen gewidmeten Bericht ergänzen, indem er sich eingehend mit den kaufmännischen Rechtsträgern und dem von ihnen für die Schweiz ausgehenden GW/TF-Risiko befasst. Des Weiteren soll die Involvierung von Anwälten, Treuhändern und anderen Erbringern von Beratungsdienstleistungen zur Gründung und Verwaltung von schweizerischen und ausländischen Gesellschaften, darunter Sitzgesellschaften und namentlich ausländische Rechtsstrukturen wie Trusts, untersucht werden.

⁵ Diese anonymen wirtschaftlich Berechtigten erscheinen in der Datenbank des unabhängigen Journalistenkonsortiums ICIJ unter der Bezeichnung «bearer»: <https://offshoreleaks.icij.org/pages/howtouse>. Siehe auch OBERMAYER, Bastian und OBERMAIER, Frederick, *Le secret le mieux gardé du monde. Le roman vrai des Panama papers*, Paris, Le Seuil, 2016.

⁶ KGGT, «Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz (NRA-Bericht)», 2015, www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39965.pdf

⁷ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/46553.pdf>.

⁸ Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (GwG, SR 955.0).

⁹ Siehe Empfehlung 22 der GAFI.

Die Analyse orientiert sich an der Methodik, die in den Berichten der GAFI und der Weltbank, der *Stolen Recovery Asset Initiative* und des UNODC empfohlen wird.¹⁰ Dabei wird der Überblick über die verschiedenen im Schweizer Recht anerkannten Rechtsformen kaufmännischer Rechtsträger mit einer Analyse der GW/TF-Risiken verbunden, die nicht nur von schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern, sondern auch von ausländischen Gesellschaften, die das Schweizer Finanzsystem nutzen, ausgehen können.

Nach der Beschreibung der einzelnen schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger (Ziff. 1) befasst sich die Studie zunächst mit der Untersuchung der Verdachtsmeldungen der Schweizer Finanzintermediäre an die MROS (Ziff. 2, 3 und 4). Diese bilden einen kompletten Datenbestand, der es ermöglicht, die Geldwäschereiphänomene in quantitativer Hinsicht zu erfassen. Zwischen 2006 und 2015 waren 19'005 juristische Personen direkt oder indirekt in die 13'062 an die MROS gerichteten Verdachtsmeldungen betreffend GW/TF involviert; dies entspricht ziemlich genau einem Drittel aller dort aufgeführten Namen. Da sich nicht ganz genau eruieren lässt, welche Rolle alle diese juristischen Personen in den gemeldeten Verdachtsfällen spielen, wurde der Datenbestand auf die kaufmännischen Rechtsträger beschränkt, die als Vertragsparteien (VP) oder wirtschaftlich Berechtigte (wB) an den von den Meldungen betroffenen Geschäftsbeziehungen beteiligt sind. Bis zum Inkrafttreten des GAFI-Gesetzes¹¹, das die Feststellung der Personen, welche eine operativ tätige Gesellschaft beherrschen, mit dem «K-Formular»¹² vorschreibt, konnten die meldenden Finanzintermediäre bis zum 1. Januar 2016 eine operativ tätige Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigte bezeichnen, ohne die natürlichen Personen, die daran wirtschaftlich berechtigt sind, zu kennen. Dies ist heute nicht mehr der Fall; wie im Folgenden noch ausführlicher dargestellt wird, sind jedoch die allermeisten in dieser Studie untersuchten kaufmännischen Rechtsträger nicht als wirtschaftlich Berechtigte, sondern als Vertragsparteien involviert. Im Übrigen musste der untersuchte Zeitraum auf drei nicht so weit zurückliegende Geschäftsjahre – 2013, 2014 und 2015 – begrenzt werden. Dadurch verliert die Analyse der langfristigen Trendentwicklung zwar unweigerlich an Relevanz; es ermöglicht aber auch, die aktuellen Risiken und Verwundbarkeiten besser zu erfassen, um angemessene Gegenmassnahmen vorzubereiten.

In den oben aufgeführten Jahren wurden 6135 natürliche und juristische Personen als Vertragsparteien (VP) von oder wirtschaftlich Berechtigte (wB) an Geschäftsbeziehungen identifiziert, die der MROS als verdächtig gemeldet wurden. Von diesen 6135 wB und VP handelt es sich bei 1808 um Rechtsträger. Darunter befinden sich sowohl Handelsgesellschaften als auch gemeinnützige Vereine. Um die Ersteren, die Gegenstand der Untersuchung sind, abzugrenzen, wurden die 58 erfassten Vereine und Stiftungen aus dem Datenbestand von 1808 Elementen herausgenommen. Durch diese Abgrenzung ergibt sich der aktuelle Datenbestand von 1750 kaufmännischen Rechtsträgern, von denen mit Sicherheit bekannt ist, dass sie entweder VP oder wB der als verdächtig gemeldeten Konten waren. Dank der statistischen Analyse der Datenbank, die durch Fallanalysen ergänzt wird, welche auch qualitative Ergebnisse liefern, lassen sich die Risiken und Verwundbarkeiten für GW/TF, die die

¹⁰; Coll., *The Puppet Masters...*, Zit., S. 8-9; GAFI, *Transparency and beneficial ownership*, Zit., S. 13.

¹¹ Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière vom 12. Dezember 2014 (AS 2015 1389).

¹² Ausgenommen börsennotierte Gesellschaften, für welche die wB, d.h. die Aktionäre, nicht angegeben werden müssen. GwG Art. 2a Abs. 3. Siehe dazu auch die Entwicklung der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) 2016, Art. 20 Abs. 2.

kaufmännischen Rechtsträger für den Schweizer Finanzplatz bedeuten, besser einschätzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die unterschiedlichen Rechtsformen der schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger, die Gegenstand einer Meldung an die MROS waren, analysiert, um die GW/TF-Gefährdungen in der Schweiz evaluieren zu können. Analysiert wurden sie in Bezug auf die allgemeinen Eigenschaften ihres Bestands und anhand der fünf im NRA-Bericht gestützt auf die GwV-FINMA¹³ identifizierten Risikofaktoren, die da sind: Involvierung einer politisch exponierten Person (PEP), Anzahl der in die Geschäftsbeziehung involvierten Personen, Höhe der Beträge, Involvierung einer Sitzgesellschaft und Länderrisiko. Zweitens wurden die wichtigsten ausländischen Rechtsformen, die der MROS von den Finanzintermediären gemeldet werden, nach dem oben genannten Fragebogen geprüft, bevor sie drittens mit Schweizer Unternehmen – ohne Unterscheidung nach Rechtsform– verglichen wurden. Dabei wurde eine im Rahmen des NRA-Berichts entwickelte Formel angewandt, die das Verhältnis zwischen maximalem und effektivem, den analysierten Sektoren innewohnenden Risiko ausdrückt. So lässt sich das Risiko der einzelnen kaufmännischen Rechtsformen mit einer Zahl auf einer Skala von 1 bis 5 zusammenfassen.¹⁴ Diese Methode vermittelt ein genaues Bild des GW/TF-Risikos, das die verschiedenen Rechtsformen der ausländischen und schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger für den Finanzplatz Schweiz bedeuten. Ergänzend wird die gesetzliche Regulierung der nicht dem GwG unterstellten Beratungstätigkeiten für die Gründung und Verwaltung von Gesellschaften präsentiert (Ziff. 5). Viertens werden die Bemühungen des Gesetzgebers und der Behörden in der Schweiz zur Bekämpfung dieses Risikos beschrieben. Das Inkrafttreten des GAFI-Gesetzes am 1. Juli 2015 und 1. Januar 2016 brachte weitreichende Verbesserungen des Schweizer Systems zur Bekämpfung der von kaufmännischen Rechtsträgern ausgehenden Finanzkriminalität. Der Bericht stellt diese Verbesserungen vor und gibt einige Empfehlungen ab, wie die Wirksamkeit des Dispositivs zur Bekämpfung des GW/TF-Risikos erhöht werden kann.

¹³ Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 3. Juni 2015 (GwV-FINMA, SR 955.033.0).

¹⁴ Für eine detailliertere Beschreibung dieser Methode und der Formel zur Risikoberechnung siehe NRA-Bericht 2015, S. 126 ff.

1. Übersicht über die kaufmännischen Rechtssubjekte in der Schweiz

Der vorliegende Bericht untersucht sämtliche Rechtssubjekte, die in der Schweiz eine kaufmännische Tätigkeit ausüben können: schweizerische oder ausländische Rechtsträger mit oder ohne Rechtspersönlichkeit. Das Schweizer Privatrecht kennt eine begrenzte Zahl zulässiger Gesellschaftsformen: einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft (AG), Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, Verein, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK). Zu erwähnen ist auch die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF), wobei es sich nicht um eine eigenständige Rechtsform handelt, sondern um eine Aktiengesellschaft, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist.¹⁵ Nicht alle Formen von kaufmännischen Rechtsträgern begründen eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen sind keine juristischen Personen. Das Schweizer Privatrecht kennt noch zwei weitere Arten von juristischen Personen, die jedoch im vorliegenden Bericht nicht untersucht werden, nämlich den Verein und die Stiftung. Diese beiden Rechtsformen sind grundsätzlich gemeinnützig; deshalb wurden sie im Bericht über die Analyse der Risiken bei NPO behandelt. Im Übrigen können Einzelunternehmen, die weder juristische Personen noch Gesellschaften sind, in der Schweiz ein Unternehmen in kaufmännischer Art führen und sich ins Handelsregister eintragen lassen. Die nach ausländischem Recht errichteten Rechtsträger können in der Schweiz direkt oder über eine Zweigniederlassung tätig werden. Ausserhalb des Privatrechts existieren im Schweizer Recht weitere Klassifizierungen. Die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei unterscheidet insbesondere zwischen Sitzgesellschaften und operativ tätigen Gesellschaften.

1.1. Aktiengesellschaft (AG)

Art. 620-763 OR¹⁶

Die AG ist eine Kapitalgesellschaft, die über ein im Voraus festgelegtes, in Aktien teilbares Aktienkapital verfügt. Die AG ist in der Schweiz mit 222'926 Handelsregistereinträgen am 1. Januar 2017 die häufigste Rechtsform bei Kapitalgesellschaften. Das Mindestkapital der AG beträgt CHF 100'000. Es existieren Namen- und Inhaberaktien. Für die Verbindlichkeiten der AG haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die Gründung einer AG erfordert eine öffentliche Beurkundung und einen Eintrag ins Handelsregister. Als juristische Person entsteht eine AG erst mit dem Eintrag ins Handelsregister. Der Eintrag muss insbesondere die Namen der Verwaltungsratsmitglieder und der anderen Vertretungsbevollmächtigten mit Angabe ihres Wohnsitzes und ihrer Staatsbürgerschaft enthalten. Die Organe der Aktiengesellschaft sind: die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle, es sei denn, die Gesellschaft hat auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Bei der Revisionsstelle handelt es sich um ein unabhängiges Organ, das die Buchhaltung jährlich auf ihre Richtigkeit prüft und darüber einen Bericht zu Handen der Generalversammlung verfasst. Die AGs sind zur Führung einer Buchhaltung und zur Vorlage einer Rechnung gemäss den im Obligationenrecht definierten Regeln

¹⁵ Meier-Hayoz Arthur/Forstmoser Peter, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Bern 2015, § 22 N. 131.

¹⁶ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR, SR 220).

verpflichtet. Die Jahresrechnung wird nicht beim Handelsregister hinterlegt. Nur die börsenkotierten Gesellschaften sind verpflichtet, ihre Jahresrechnung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veröffentlichen. Die übrigen Gesellschaften müssen Personen, die ein schutzwürdiges Interesse geltend machen, Einsicht in ihre Rechnung gewähren. Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, müssen in jedem Fall eine ordentliche Revision durchführen. Daneben unterliegen die (übrigen) AGs, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten, der ordentlichen Revision ihrer Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle: Bilanzsumme von CHF 20 Mio., Umsatz von CHF 40 Mio. oder 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen. Mit der Zustimmung aller Aktionäre können die Gesellschaften auch ganz auf die Revision der Rechnung verzichten, wenn sie im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Personen beschäftigen (Opting-out). Die AGs greifen regelmässig auf das Opting-out zurück. Rund zwei Drittel der neu errichteten AGs verfügen nicht über eine im Handelsregister eingetragene Revisionsstelle. Die AGs sind verpflichtet, ein Verzeichnis der Namenaktien und seit dem 1. Juli 2015 eine Liste der Inhaberaktionäre mit Namen und Adresse der Aktieneigentümer zu führen. Zur Bewältigung der mit den Inhaberaktien verbundenen Risiken, die von mehreren Stellen als eine der grössten GW/TF-Gefährdungen im Unternehmensbereich angeprangert wurden¹⁷, muss jede Änderung im Aktienbesitz der Gesellschaft gemeldet werden; diese führt eine Liste der wirtschaftlich Berechtigten an Aktien, die Aktien- oder Stimmrechtsanteile von über 25% halten. Verstösse gegen diese Vorschrift führen zur Aufhebung der Aktionärsrechte durch die Generalversammlung. Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert oder als Bucheffekten ausgestaltet sind, sind nicht zur Führung eines Verzeichnisses der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Jede AG muss durch mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten sein können. Diese muss Einsicht in das Aktienbuch, in die Liste der gemeldeten Inhaberaktionäre sowie in die Liste der wirtschaftlich Berechtigten erhalten, es sei denn, Letztere wird von einem dafür ernannten Finanzintermediär geführt.

1.2. Kommanditaktiengesellschaft

Art. 764-771 OR

Bei der Kommanditaktiengesellschaft handelt es sich im Wesentlichen um eine AG, bei der mindestens ein Aktionär mit seinem Vermögen unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Unternehmung haftet – wie ein Gesellschafter einer Personengesellschaft. Auch die Kommanditaktiengesellschaft muss ins Handelsregister eingetragen werden. Am 1. Januar 2017 wurden in der Schweiz nur 10 Kommanditaktiengesellschaften gezählt.

1.3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Art. 772-827 OR

Die GmbH ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft. Mit über 178'594 im Handelsregister eingetragenen GmbHs am 1. Januar 2017 steht diese Rechtsform der Kapitalgesellschaft in der Schweiz an zweiter Stelle hinter der AG. Das Gesellschaftskapital der GmbH beträgt mindestens CHF 20'000. Für die

¹⁷ COLL., *The Puppet Masters...*, Zit., S. 39-44; GAFI, *Transparency and beneficial ownership*, Zit., S. 15-17.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet grundsätzlich allein das Gesellschaftsvermögen. Die Statuten können jedoch eine Nachschusspflicht der Gesellschafter vorsehen. Die Übertragung von Stammanteilen einer GmbH muss in schriftlicher Form erfolgen und erfordert grundsätzlich die Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Eine GmbH entsteht erst mit dem Eintrag ins Handelsregister. Wie bei der AG muss die Gründung öffentlich beurkundet werden. Der Handelsregistereintrag muss insbesondere die persönlichen Angaben zu allen Gesellschaftern (bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften den Firmennamen und den Sitz), die Höhe ihrer jeweiligen Anteile sowie die persönlichen Angaben zu den Verwaltungsratsmitgliedern und anderen Vertretungsbevollmächtigten enthalten. Die Organe der GmbH sind: die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung mit mindestens einem Mitglied und die Revisionsstelle, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet auf die eingeschränkte Revision. Die GmbHs sind gleich wie die AGs zur Buchführung und zur Prüfung ihrer Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle verpflichtet. Fast 90% der neu gegründeten GmbHs verzichten per Opting-Out-Beschluss auf die Einsetzung einer Revisionsstelle. Die GmbHs sind verpflichtet, ein Stammkapitalverzeichnis mit Angabe von Namen und Adresse der Eigentümer zu führen; darüber hinaus müssen die Gesellschafter im Handelsregister eingetragen sein. Seit dem 1. Juli 2015 gilt auch für die GmbHs die Pflicht zur Führung einer Liste der wirtschaftlich Berechtigten an Stammanteilen, die mehr als 25% der Stammkapital- oder Stimmrechtsbeteiligung ausmachen. Jede GmbH muss durch mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten sein können. Diese muss Einsicht in das Verzeichnis der Gesellschafter und der wirtschaftlich Berechtigten erhalten. Alle Belege für den Eintrag einer Person ins Stammkapitalverzeichnis müssen während zehn Jahren nach der Streichung aufbewahrt werden.

1.4. Genossenschaft

Art. 828-926 OR

Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt. Zur Gründung einer Genossenschaft braucht es mindestens sieben natürliche Personen oder Handelsgesellschaften. Das Gesellschaftskapital ist fakultativ und existiert nur, sofern die Statuten dies vorsehen. Unter Vorbehalt anderslautender Statutenbestimmungen haftet die Genossenschaft nur mit dem Gesellschaftsvermögen für Gesellschaftsschulden. Am 1. Januar 2017 waren 8'855 Genossenschaften im Handelsregister eingetragen. Als juristische Person entsteht eine Genossenschaft erst mit dem Eintrag ins Handelsregister. Der Eintrag muss insbesondere Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit der Verwaltungs- und Vertretungsbeauftragten der Gesellschaft aufführen. Eine notarielle Urkunde ist dagegen nicht erforderlich. Die Organe der Genossenschaft sind: die Generalversammlung, die Verwaltung und die Revisionsstelle, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet auf die eingeschränkte Revision. Die Genossenschaften sind gleich wie die AGs zur Buchführung und zur Prüfung ihrer Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle verpflichtet. Genossenschaften müssen eine Genossenschafterliste mit Angabe von Namen und Adresse der einzelnen Genossenschafter führen. Falls die Genossenschaft eine unbeschränkte oder beschränkte persönliche Haftung vorsieht, muss eine Liste der Genossenschafter beim Handelsregisteramt hinterlegt werden. Diese Liste ist allgemein einsehbar. Jede Genossenschaft muss durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz, die Einsicht in das Genossenschafterverzeichnis hat, vertreten sein können.

1.5. Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

Art. 36-42 KAG¹⁸

Die SICAV ist eine Gesellschaft, deren Kapital und Anzahl Aktien nicht im Voraus bestimmt sind, deren Kapital in Unternehmer- und Anlegeraktien aufgeteilt ist, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet und deren ausschliesslicher Zweck in der kollektiven Kapitalanlage besteht. Die Gründung einer SICAV richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Gründung einer AG; ausgenommen sind die Bestimmungen über die Sacheinlagen, die Sachübernahmen und die besonderen Vorteile (Art. 37 KAG). Am 1. Januar 2017 waren nur 14 SICAV im Handelsregister eingetragen.

1.6. Einzelunternehmen

Das Einzelunternehmen besitzt nach Schweizer Recht keine von seinem Inhaber getrennte, eigenständige Rechtspersönlichkeit¹⁹. Das Einzelunternehmen entsteht durch die Aufnahme einer selbstständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit durch eine natürliche Person. Der Eintrag ins Handelsregister ist für das Einzelunternehmen nicht rechtsbegründend, aber ab einem Jahresumsatz von CHF 100'000 obligatorisch. Am 1. Januar 2017 waren 157'620 Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen; allerdings ist davon auszugehen, dass zahlreiche Einzelunternehmen der Eintragungspflicht nicht nachkommen. Der Inhaber übernimmt die unbeschränkte persönliche Haftung und trägt das volle Gewinn- und Verlustrisiko. Das Einzelunternehmen muss über eine physische Adresse in der Schweiz verfügen.

1.7. Kollektivgesellschaft

Art. 552-593 OR

Die Kollektivgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der zwei oder mehrere natürliche Personen ohne Beschränkung ihrer Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern sich zum Zwecke vereinigen, unter einer gemeinsamen Firma ein Unternehmen nach kaufmännischer Art zu betreiben. Die Kollektivgesellschaft hat keine Rechtspersönlichkeit, ist aber Trägerin von Rechten und Pflichten. Die Kollektivgesellschaft entsteht durch die Aufnahme einer selbstständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit durch zwei oder mehrere Personen; es ist kein Kapital erforderlich, doch die Gesellschafter haben Einlagen zu leisten. Die Kollektivgesellschaft besteht unabhängig vom Eintrag ins Handelsregister, der indessen obligatorisch ist. Am 1. Januar 2017 waren 11'386 Kollektivgesellschaften im Handelsregister eingetragen (womöglich entspricht diese Zahl nicht der genauen Anzahl Kollektivgesellschaften). Hinsichtlich der Buchführung unterliegt die Kollektivgesellschaft den gleichen Regeln wie das Einzelunternehmen und ist wie dieses nicht verpflichtet, ihren Jahresabschluss von einer Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Kollektivgesellschaft besitzt kein eigenes Vermögen; das Gesellschaftsvermögen ist das Eigentum der Gesellschafter, die die Kollektivgesellschaft verwalten und ihre Gewinne und Verluste tragen. In erster Linie haftet die Gesellschaft für ihre

¹⁸ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG, SR 951.31).

¹⁹ Das Einzelunternehmen ist nicht speziell in einem Titel des OR geregelt. Das OR und die HRegV legen für den Inhaber eines Einzelunternehmens nur die grundsätzliche Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister ab einem Umsatz von CHF 100'000 (Art. 934 OR und 36 HRegV), die Anforderungen betreffend die Grundsätze der Firmenbildung (Art. 945 OR) und die Pflicht zur vereinfachten Buchführung oder in kaufmännischer Form entsprechend der Höhe (+/- CHF 500'000) des Umsatzes des vorherigen Geschäftsjahrs fest (Art. 957 OR).

Schulden, doch subsidiär haften die Gesellschafter solidarisch. Ein Wohnsitz in der Schweiz für Gesellschafter und Geschäftsführer ist nicht vorgeschrieben.

1.8. Kommanditgesellschaft

Art. 594-619 OR

Eine Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der zwei oder mehrere Personen sich zum Zwecke vereinigen, ein Unternehmen nach kaufmännischer Art zu führen, wobei wenigstens eine natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) sowie mindestens eine andere natürliche oder juristische Person als mit einem beschränkten Betrag (Kommanditsumme) haftender Gesellschafter (Kommanditär) fungiert. Die Kommanditgesellschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, ist aber Trägerin von Rechten und Pflichten. Die Kommanditgesellschaft entsteht durch die Aufnahme einer selbstständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit durch mindestens zwei Personen, die ein differenziertes Haftungssystem vereinbart haben; es ist kein Kapital erforderlich, doch die Gesellschafter haben Einlagen zu leisten. Die Kommanditgesellschaft besteht unabhängig vom Eintrag ins Handelsregister (auch wenn die Haftungsbeschränkung ohne Eintrag gutgläubigen Dritten gegenüber nicht wirksam ist), wobei der Eintrag – einschliesslich des Eintrags der Kommanditsumme – allerdings obligatorisch ist. Am 1. Januar 2017 waren 1'693 Kommanditgesellschaften im Handelsregister erfasst. Die Kommanditgesellschaft wird von ihren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern verwaltet und vertreten. Es besteht keine Revisionspflicht. Die Kommanditgesellschaft verfügt nicht über eigenes Vermögen; ihr Vermögen gehört allen Gesellschaftern, die sich auch die Gewinne und Verluste teilen. Die Kommanditgesellschaft haftet in erster Linie für ihre Schulden, die Gesellschafter haften subsidiär: die unbeschränkt haftenden Gesellschafter solidarisch und unbegrenzt, der Kommanditär begrenzt. Hinsichtlich der Buchführung unterliegt die Kommanditgesellschaft den gleichen Pflichten wie das Einzelunternehmen. Ein Wohnsitz in der Schweiz für Gesellschafter oder Geschäftsführer ist nicht vorgeschrieben.

1.9. Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK)

Art. 98-109 KAG

Die KmGK ist eine Gesellschaft, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist. Wenigstens ein Mitglied haftet unbeschränkt (Komplementär), die anderen Mitglieder (Kommanditäre) haften nur bis zu einer bestimmten Vermögens-einlage (der Kommanditsumme). Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter sind Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz. Die Kommanditäre sind qualifizierte Anleger nach KAG. Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kommanditgesellschaft sind auf die KmGK anwendbar, ausser das KAG sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

1.10. Ausländische Gesellschaften in der Schweiz

Parallel zu den schweizerischen privatrechtlichen Gesellschaften sind in unserem Land auch ausländische Gesellschaften tätig. Neben denjenigen, die in der Schweiz nur über ein Bankkonto verfügen, aber keine kaufmännische oder industrielle Tätigkeit ausüben, haben viele ausländische Handelsgesellschaften Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichtet.

Zweigniederlassungen sind lediglich ein Anhang der ausländischen Gesellschaften; sie haben dieselbe Rechtsform wie die Muttergesellschaft und können ohne sie nicht unabhängig existieren. Sie müssen kein Eigenkapital bilden und existieren vor dem Eintrag ins Handelsregister. Allerdings gelten für sie dieselben Vorschriften wie für die Schweizer Gesellschaften. So müssen sie am Ort, an dem sie sich befinden, im Handelsregister eingetragen sein, über einen in der Schweiz domizilierten, zur Einzelunterschrift berechtigten Vertreter verfügen und sind wie die Schweizer Gesellschaften verpflichtet, ihre Rechnung vorzulegen. Da sie aber nur einen ausgelagerten Teil einer ausländischen Gesellschaft bilden, ist diese für ihre schweizerische Zweigniederlassung verantwortlich.

In Bezug auf die beiden letzten Aspekte unterscheidet sich die Tochtergesellschaft von der Zweigniederlassung. Die Tochtergesellschaft eines ausländischen Rechtsträgers ist eine Gesellschaft nach Schweizer Recht, deren Kapital ganz oder teilweise von einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland gehalten wird. Abgesehen davon, dass sie ganz oder teilweise zu einer ausserhalb der Schweiz ansässigen Gesellschaft gehört, ist die Tochtergesellschaft eines ausländischen Rechtsträgers eine vollwertige Schweizer Gesellschaft und unterliegt denselben Vorschriften wie diese.

Die Rechtsform des Trusts schliesslich ist in der Schweizer Rechtsordnung zwar nicht vorgesehen, aber die Schweiz hat das Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung mit Inkrafttreten für die Schweiz am 1. Juli 2007 ratifiziert. In der Regel ist der Trust keine juristische Person. Seine Rechtsstruktur weist Parallelen sowohl zur Treuhand (*Fiducia*) als auch zur Stiftung auf und bezeichnet ein Rechtsverhältnis, bei dem bestimmte Vermögenswerte treuhänderisch auf eine oder mehrere Personen (*Trustees*) übertragen werden, die diese zum vom Treugeber (*Settlor*) vorgeschriebenen Zweck zu verwalten und verwenden haben. Dieses Ziel kann von allgemeiner Tragweite sein oder darin bestehen, eine bestimmte Person (*Beneficiary*) zu begünstigen. Zivilrechtlich besitzt der *Trustee* das vollständige Eigentumsrecht über das Trustvermögen welches jedoch von seinem eigenen getrennt zu verwalten ist.

1.11. Sitzgesellschaften

Mehrere im Zivilgesetzbuch oder im Obligationenrecht anerkannte Rechtsformen können Sitzgesellschaften gemäss der Definition in der Rechtssetzung zur Bekämpfung der Geldwäscherei entsprechen (Art. 2 Bst. a GwV-FINMA). Es kann sich auch um ausländische Strukturen handeln. Diese Strukturen können verschiedenste in der Definition aufgeführte Formen annehmen (z.B. Gesellschaften, Stiftungen oder Trusts) und besitzen einen steuerlich privilegierten Status (Art. 28 Abs. 3 StHG²⁰). Das Kernmerkmal der Sitzgesellschaften besteht darin, dass sie keine operative Tätigkeit durchführen: Sie üben also keine Handels-, Fabrikations- oder andere nach kaufmännischer Art geführte Tätigkeit aus. Im Jahr 2012 besaßen 8604 schweizerische Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen einen den Sitzgesellschaften gewährten privilegierten kantonalen Steuerstatus. Diese Zahl ist bis 2015 relativ stabil geblieben. Seit 2016 ist im Vorgriff auf die künftigen Gesetzesänderungen ein deutlicher Abwärtstrend erkennbar. Solche kantonale Steuerregimes sollen mit der Steuerreform «Steuervorlage 17» abgeschafft werden. Es ist geplant, dass das neue Bundesgesetz am 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Den

²⁰ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14).

Kantonen wird eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie ihre Gesetze an die neuen Rahmenvorschriften des Bundes anpassen können.

1.12. Revidierte Gesetze : Übersicht

Am 12. Dezember 2014 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI. Dieses hat folgende Änderungen in verschiedenen Bundesgesetzen zum Gegenstand²¹ :

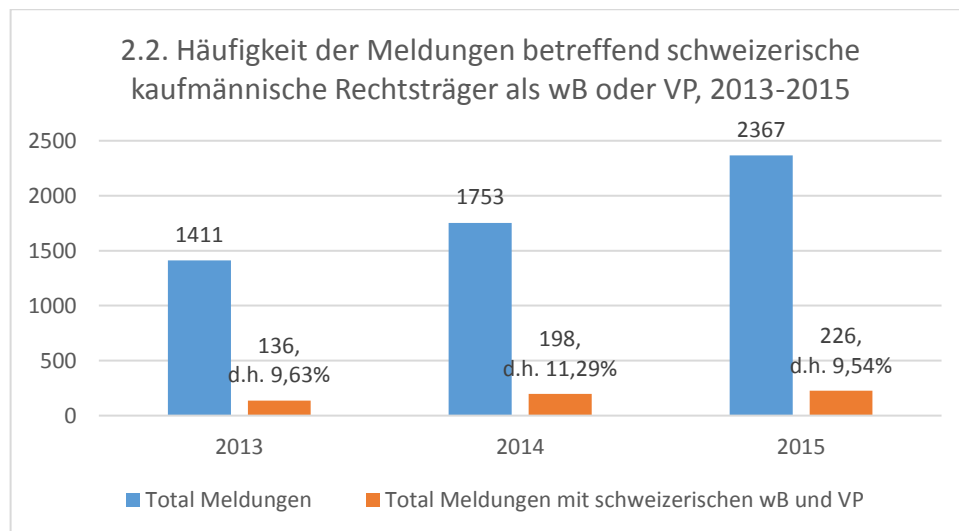
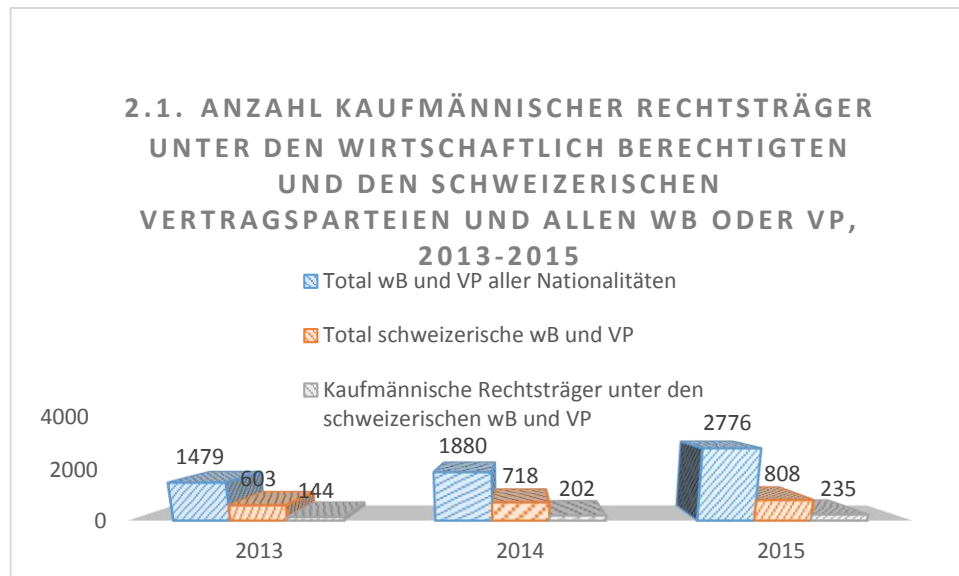
Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)	<ul style="list-style-type: none">• <i>Einführung einer Eintragungspflicht ins Handelsregister für kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen</i>
Obligationenrecht (OR; SR 220)	<ul style="list-style-type: none">• <i>Einführung einer Meldepflicht für Inhaber von Inhaberaktien</i>• <i>Einführung einer Meldepflicht für wirtschaftlich berechnigte Personen an juristischen Personen</i>
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)	<ul style="list-style-type: none">• <i>Einführung von Vorschriften für Barzahlungen über 100'000 Franken</i>
Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)	<ul style="list-style-type: none">• <i>Einführung von qualifizierten Steuer- vergehen als Vortaten für Geldwäscherei</i>• <i>Anpassung des Melderechts</i>
Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0)	<ul style="list-style-type: none">• <i>Neufassung der Strafbestimmungen bei qualifizierten Wiederhandlungen in Abgaben- oder Zollangelegenheiten</i>
Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31)	<ul style="list-style-type: none">• <i>Anpassungen an die Änderungen im OR</i>
Geldwäschereigesetz (GwG; SR 951.31)	<ul style="list-style-type: none">• <i>Verschiedene Anpassungen und Änderungen</i>
Bucheffektengesetz (BEG; SR 957.1)	<ul style="list-style-type: none">• <i>Anpassungen an die Änderungen im OR</i>

²¹ Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/40733.pdf>; Für eine detaillierte Übersicht zu den Änderungen wird verwiesen auf: M. Kunz, „Die Umsetzung der GAFI-Empfehlungen 2012“ http://www.compliance.ch/de/05_publicationen/inhalt.htm/Jusletter%2023.2.2015%20Umsetzung%20GAFI-Empfehlungen.pdf.

2. Den schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern inhärente GW/TF-Risiken

Die Rahmenbedingungen, welche die Ausübung kaufmännischer Tätigkeiten durch Schweizer Rechtsträger regeln, sehen mehrere Verpflichtungen und Kontrollen vor, um diese Rechtsträger gegenüber Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, für die sie anfällig sein könnten, abzusichern. So bilden die Verpflichtung, die Rechnung vorzulegen, eine Revisionsstelle zu wählen (vorbehaltlich des *Opting-out*, vgl. *supra* 1.1), sich ins Handelsregister und gegebenenfalls ins Grundbuch eintragen zu lassen sowie die Anforderung an die kaufmännischen Rechtsträger, den Behörden Dokumente über die Identität ihrer wirtschaftlich Berechtigten vorzulegen, nunmehr wichtige Instrumente bei der Bekämpfung der Geldwäscherei. Im vorliegenden Kapitel soll das konkrete GW/TF-Risiko analysiert werden, das die schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger darstellen. Dazu wurden die 581 Rechtsträger ausgewählt, die als wirtschaftlich Berechtigte (wB) oder Vertragsparteien (VP) in verdächtigen Geschäftsbeziehungen in 560 der 5531 Meldungen an die MROS zwischen 2013 und 2015 aufgeführt wurden. Aus diesem Datenbestand können für unsere Analyse die schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger ausgewählt werden, deren Ausmass an Involvierung in verdächtige Geschäftsbeziehungen bekannt ist; der Status der übrigen lässt sich nicht mit statistischer Genauigkeit feststellen und variiert womöglich zwischen mutmasslichem Opfer, Empfänger der verdächtigen Transaktionen und Intermediär. Ebenso wenig kann der Anteil der schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger an allen der MROS gemeldeten natürlichen und juristischen Personen genau eruiert werden: Sie gehen in der Vielzahl der juristischen Personen unter, wo sie zwar die Mehrheit bilden, aber neben Vereinen und Stiftungen existieren. Deshalb können sie nur durch eine akribische manuelle Identifizierung ermittelt werden, was für lange Zeitabschnitte nicht machbar ist. Was jedoch feststeht ist, dass schweizerische juristische Personen nur 2701 der 26'115 in den Verdachtsmeldungen von 2013 bis 2015 aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen ausmachen, d.h. knapp über 10%. Auf schweizerische juristische Personen entfällt nur ein Bruchteil aller in den Verdachtsmeldungen erwähnten juristischen Personen. Zudem stellen die 581 als wB oder VP in den gemeldeten Geschäftsbeziehungen aufgeführten kaufmännischen Rechtsträger nur eine Stichprobe von 9,47% der insgesamt 6135 natürlichen und juristischen Personen verschiedenster Nationalitäten dar, die der MROS im Berichtszeitraum als wB oder VP in den verdächtigen Beziehungen gemeldet wurden – also erneut einen relativ kleinen Anteil und ein entsprechend geringes GW/TF-Risiko. Dagegen bilden dieselben als wB oder VP in den verdächtigen Geschäftsbeziehungen aufgeführten 581 schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger eine signifikante Stichprobe von 21,51% der 2701 juristischen Personen und einen bedeutenden Anteil von 27,29% an den 2129 schweizerischen wB oder VP (natürliche und juristische Personen), die in den Verdachtsmeldungen zwischen 2013 und 2015 erwähnt werden.

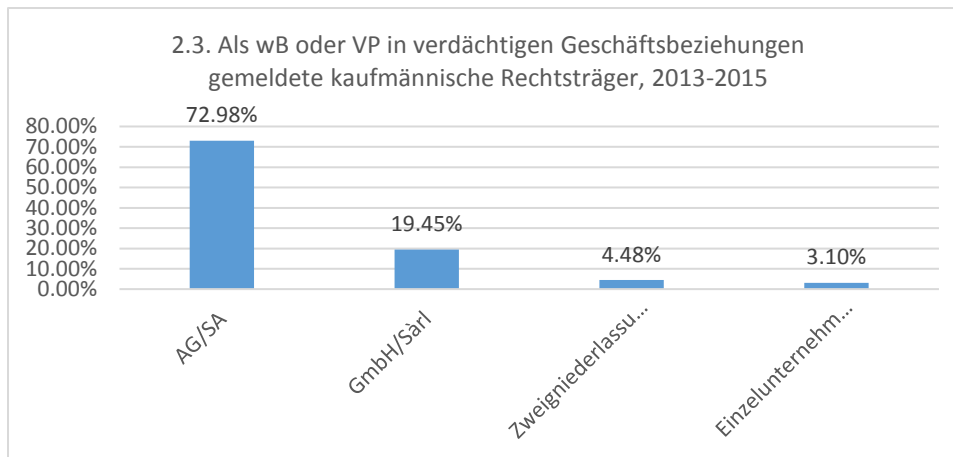
Ihre Aufschlüsselung nach Jahren widerspiegelt den in der Grafik 2.1 zusammengefassten Verlauf, während die Verdachtsmeldungen, in denen sie erwähnt werden, wie aus der Grafik 2.2 ersichtlich ist, rund 10% der jährlichen Meldungen an die MROS ausmachen.



Wie die Zahlen auf den ersten Blick zeigen, stellen die schweizerischen kaufmännischen Rechtsformen nicht die grösste GW/TF-Gefährdung dar, mit der der Schweizer Finanzplatz konfrontiert ist; sie machen in absoluten Zahlen der natürlichen und juristischen Personen und auch in puncto Verdachtsmeldungen zu wB oder VP ausgedrückt nur einen geringen Anteil aus. Dennoch darf diese Gefährdung nicht vernachlässigt werden.

2.1. Formen der 2013-2015 gemeldeten schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger

Von den 581 kaufmännischen Rechtsträgern unseres Datenbestands sind nur vier der hier ansässigen und vom Schweizer Gesetzgeber anerkannten Rechtsformen vertreten. Weitaus am stärksten vertreten ist die Aktiengesellschaft (AG/SA) mit 424 Fällen, gefolgt von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/Sàrl) mit 113 Fällen und, von marginaler Bedeutung, von den Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften (26 Fälle) und den Einzelunternehmen (18 Fälle). Die Aufteilung ist in Grafik 2.3 zusammengefasst.



Das Überwiegen der Aktiengesellschaften (AG/SA) bei den wB oder VP in den von 2013 bis 2015 als verdächtig gemeldeten Geschäftsbeziehungen erklärt sich nur z.T. damit, dass dieser Gesellschaftstypus unter den Schweizer Unternehmen am häufigsten vorkommt. AGs machen knapp über 37% der vom HRA zwischen 2013 und 2015 erfassten Gesellschaften aus, aber beinahe 73% der schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger, die der MROS als wB oder VP in einer verdächtigen Geschäftsbeziehung gemeldet wurden. Diese Diskrepanz zeigt, dass die AG eine deutlich höhere Verwundbarkeit für GW/TF aufweist als die übrigen Gesellschaften nach Schweizer Recht und besonders als die GmbH, auf die im gleichen Zeitraum fast 30% der in der Schweiz tätigen Gesellschaften, aber weniger als 20% der gemeldeten Gesellschaften entfallen. Noch grösser ist die Differenz gegenüber den Einzelunternehmen, die nur 3% der gemeldeten schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger ausmachen, aber 28% der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften (wobei diese Zahl wahrscheinlich zu kurz greift, siehe *supra*).²²

Die Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften sind von bestimmten, für Schweizer Gesellschaften geltenden Anforderungen befreit, was ihre Verwundbarkeit teilweise erklärt. Sie stellen zudem eine erhöhte Gefährdung dar, denn wie die AGs sind sie in den Meldungen an die MROS übervertreten; unter den als wB oder VP in verdächtigen Geschäftsbeziehungen gemeldeten Gesellschaften machen sie etwas über 4% aus, unter den im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften jedoch nur 0,72%. Aufgrund der geringen Anzahl gemeldeter Fälle – nur 26 – stellen sie aber offenbar ein moderates allgemeines Risiko für den Schweizer Finanzplatz dar.

Aktiengesellschaften sind folglich die grösste GW/TF-Gefährdung seitens der schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger, während von den übrigen Rechtsformen dieser Kategorie eine kleinere Gefährdung ausgeht. Um Ausmass und Art der Gefährdung präziser zu bewerten und um die Verwundbarkeiten des schweizerischen GW/TF-Dispositivs zu ermitteln, werden die verschiedenen Typen von Schweizer Gesellschaften, die der MROS als wB oder VP in verdächtigen Geschäftsbeziehungen gemeldet wurden, im Folgenden eingehend analysiert.

2.2. Aktiengesellschaft (AG)

Zur Feststellung des GW/TF-Risikos, das den Schweizer AGs innewohnt, gliedert sich die Analyse in zwei Teile. Zunächst wird der Datenbestand der 424 verdächtigen

²² Diese Zahlen ergeben sich aus der Zusammenstellung der Unternehmensstatistiken für die Jahre 2013, 2014 und 2015; auf der Website des HRA verfügbar: <http://www.zefix.ch>.

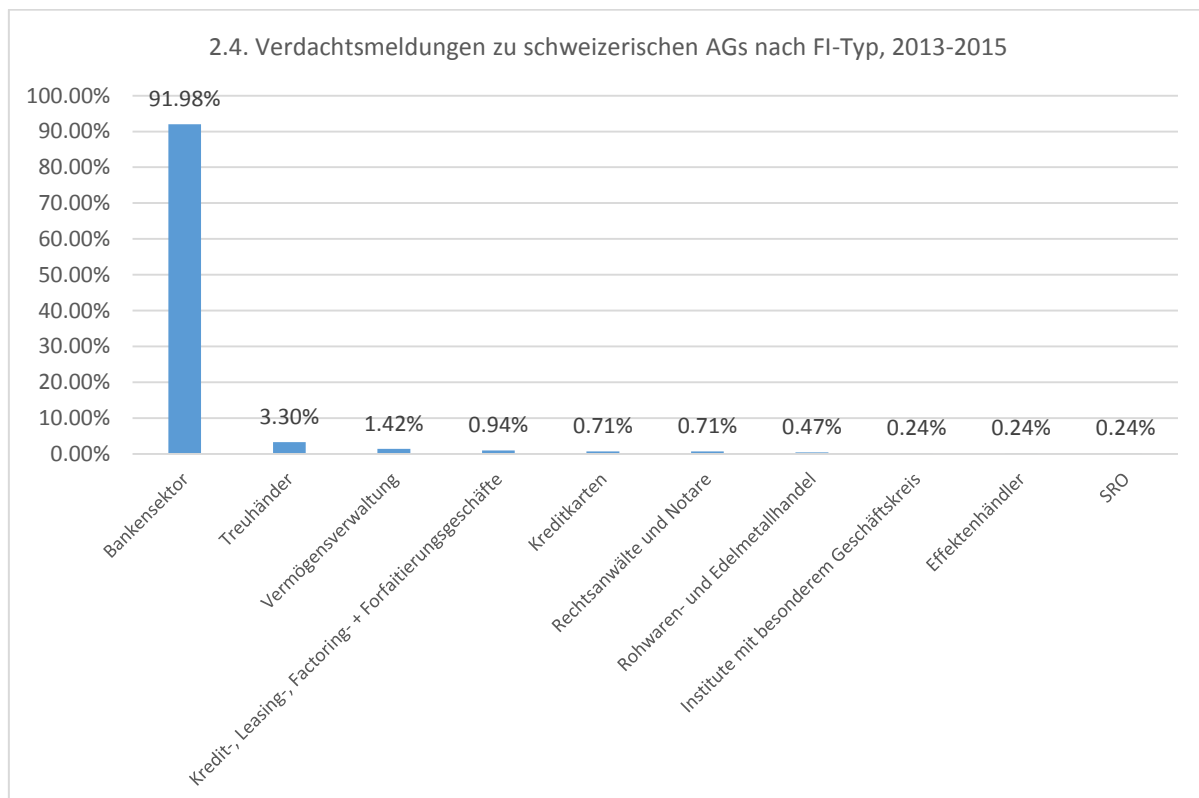
Geschäftsbeziehungen, in denen sie wB oder VP sind, allgemein beschrieben, um die Besonderheiten der Kriminalität dieses Gesellschaftstypus zu ermitteln. In einem zweiten Schritt wird anhand der nach der Methodik im NRA-Bericht definierten Risikofaktoren das Verhalten dieser AGs untersucht.

2.2.1. Statistische Darstellung der von Schweizer AGs ausgehenden Gefährdung

Unter den schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern werden einzig AGs als wirtschaftlich Berechtigte aufgeführt, allerdings nur in 13 der 581 Fälle: Die übrigen 568 werden als Vertragsparteien in Geschäftsbeziehungen aufgeführt, von denen nur vier wirtschaftlich Berechtigte Gesellschaften sind. Bei den übrigen VP handelt es sich um identifizierte natürliche Personen.

Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die AGs betreffen

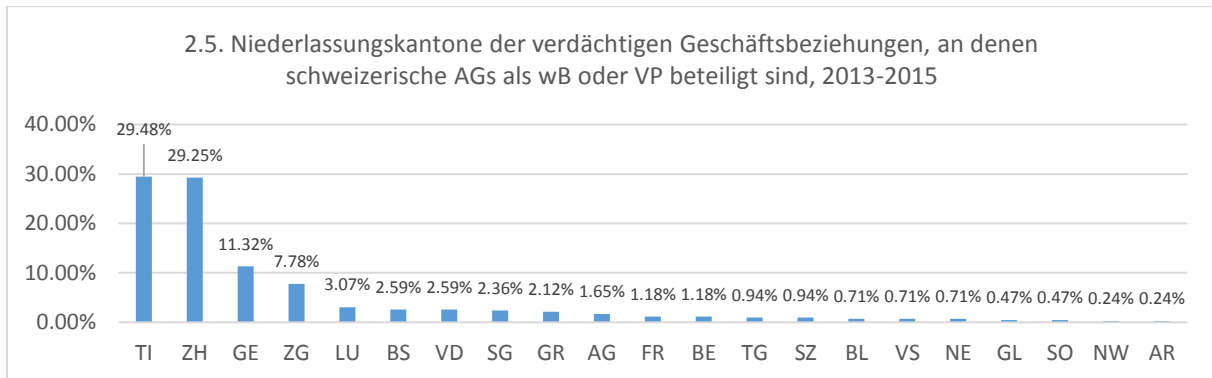
Wie die Grafik zu den Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, welche Schweizer AGs (2.4) betreffen, zeigt, sind die Banken am anfälligsten für das von diesem kaufmännischen Rechtsträger ausgehende GW/TF-Risiko. Sie melden fast 92% der verdächtigen Geschäftsbeziehungen, in denen Aktiengesellschaften wB oder VP sind. Die Verwundbarkeit der übrigen Arten von Finanzintermediären ist entsprechend geringer; sie liegt bei etwa 8% aller Meldungen. Der Typus von Finanzintermediär, der für das von Schweizer AGs ausgehende GW/TF-Risiko am zweithäufigsten anfällig ist, sind die Treuhänder, jedoch mit einem deutlich kleineren Anteil von 3,3%. Die anderen Finanzintermediäre spielen bei den Verdachtsmeldungen, die AGs betreffen, nur eine untergeordnete Rolle.



Von den Grossbanken stammten die meisten Meldungen zu AGs (33,02%). Häufig wird diese Art juristische Person auch von ausländisch beherrschten Banken (15,8%)

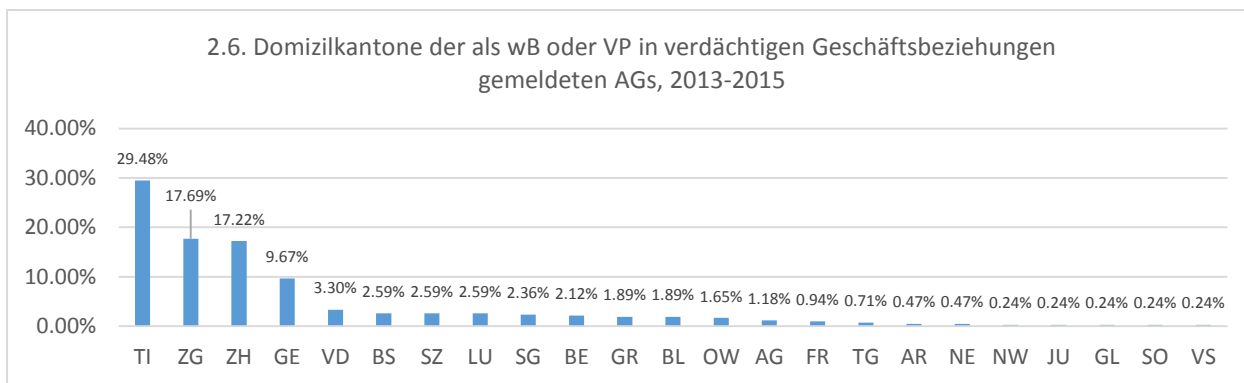
sowie von auf Börsen- und Effektengeschäfte und auf Vermögensverwaltung spezialisierten Banken (13,68%) gemeldet. Für die Raiffeisenbanken und die Kantonalbanken stellen die AGs ein geringeres GW/TF-Risiko dar (10,38% bzw. 9,67%).

Diese Verteilung erklärt sich mit der oft international ausgerichteten kaufmännischen Tätigkeit der AGs. Deshalb sind die am stärksten in den globalen Kapitalmarkt integrierten Banken am stärksten für das von den AGs ausgehende GW/TF-Risiko anfällig. Dies erklärt, weshalb die Kantone, in denen sie ihre Geschäftsbeziehungen aufnehmen, zu den wichtigsten Schweizer Finanzplätzen gehören (siehe Grafik 2.5).



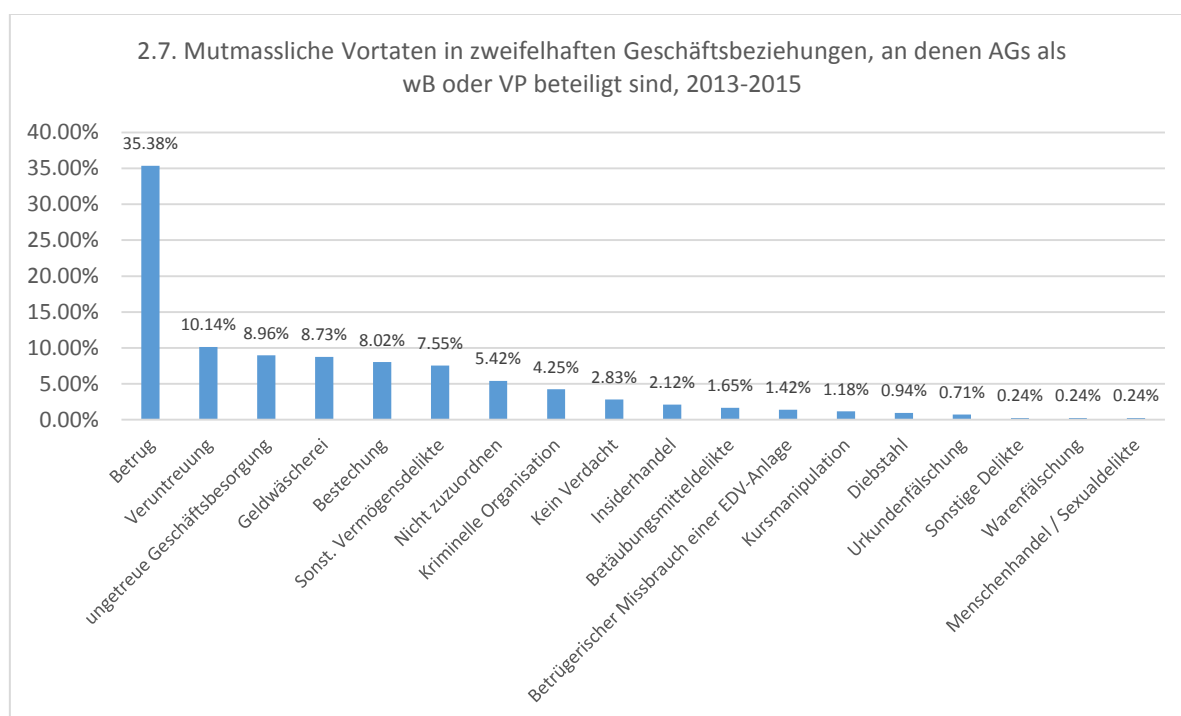
Tessin und Zürich stellen mit einem Anteil von über 29% verdächtigen Geschäftsbeziehungen, deren wB oder VP schweizerische AGs sind, die beiden Spitzenreiter unter den Kantonen dar, gefolgt von Genf mit einem dreimal niedrigeren Anteil von rund 11% und von Zug mit etwa 8%. Diese vier Finanzplätze sind zwar die häufigsten, aber nicht die einzigen Orte, an denen schweizerische AGs zweifelhafte Geschäftsbeziehungen eingehen; solche werden – wenngleich in geringerem Umfang – auch von 17 anderen Kantonen gemeldet, auf die immerhin über 20% der verdächtigen Geschäftsbeziehungen entfallen.

Interessant ist der Unterschied zwischen dem Ort der Aufnahme der zweifelhaften Geschäftsbeziehungen und dem Domizil der gemeldeten AGs (Grafik 2.6). Am häufigsten liegt das Domizil der gemeldeten Aktiengesellschaften weiterhin im Kanton Tessin, wobei der Anteil ähnlich hoch ist wie für die Aufnahme der verdächtigen Geschäftsbeziehungen. Zweitpopulärster Sitzort ist Zug, nicht Zürich: Die in Zug domizilierten verdächtigen AGs wickeln also ihre Geschäftsbeziehungen häufig in Zürich ab. Das steuergünstige Umfeld in Zug ist sicherlich der Grund dafür, dass die AGs für ihren Sitz einen anderen Kanton auswählen als für ihre Geschäftstätigkeit. Schliesslich ist lediglich in drei Kantonen – Appenzell Innerrhoden, Uri und Schaffhausen – keine einzige als verdächtig gemeldete AG domiziliert. Obwohl dieser Gesellschaftstypus einem starken Globalisierungstrend ausgesetzt ist, ist er offenbar doch auch fest im Schweizer Wirtschaftsgefüge integriert und beinahe schweizweit präsent.



Mutmassliche Vortaten im Zusammenhang mit AGs

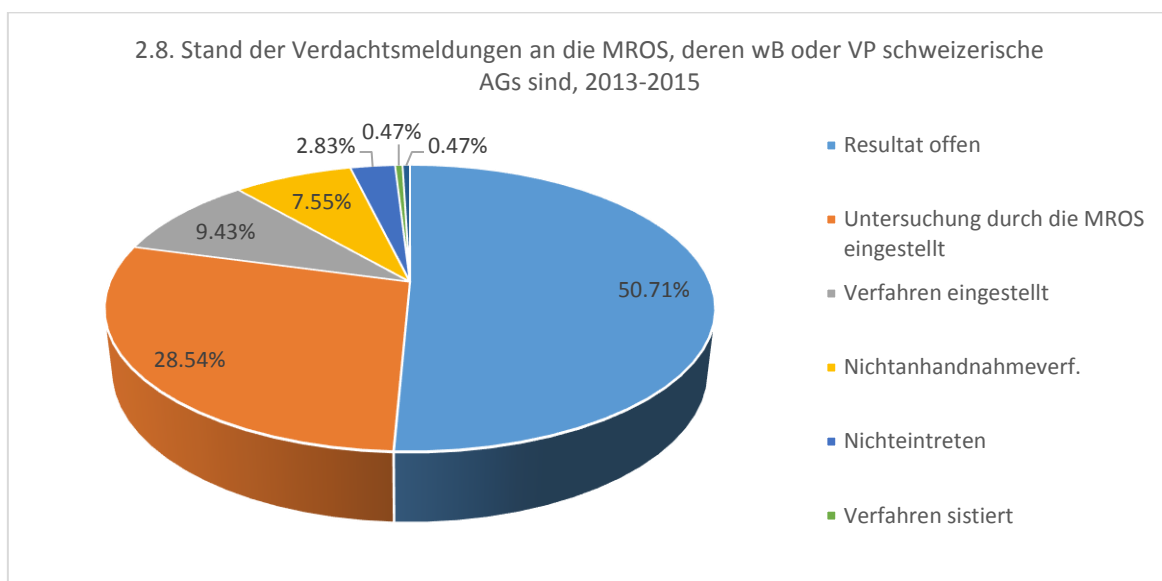
Laut der Untersuchung der Vortaten, in deren Rahmen AGs als wB oder VP in den verdächtigen Geschäftsbeziehungen gemeldet werden, steht Betrug mit über 35% der Fälle an erster Stelle (2.7). Auch in die Delikte Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung, Geldwäscherei für Dritte und Bestechung sind die Aktiengesellschaften in relativ hohem Ausmass (über 8%) involviert. Die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation macht hingegen weniger als 5% der mutmasslichen Vortaten der Schweizer AGs aus; alle übrigen Vortaten sind mit weniger als 2,5% der Fälle von marginaler Bedeutung. Namentlich die Terrorismusfinanzierung erscheint in keiner verdächtigen Geschäftsbeziehung, an der eine schweizerische AG als wB oder VP beteiligt ist, als Vortat. Die Beschreibung der mutmasslichen Straftaten, in die AGs involviert sind, unterscheidet sich nicht vom allgemeinen Bild der mutmasslichen Vortaten in sämtlichen Verdachtsmeldungen, das im Jahresbericht der MROS 2015 für die letzten zehn Jahre gezeichnet wurde (2006-2015).²³ Schweizerische AGs weisen also keine besonderen Spezifitäten oder Gefährdungen auf.



²³ MROS, Jahresbericht der Meldestelle für Geldwäscherei, 2015, S. 30.

Stand der Verdachtsmeldungen an die MROS, bei denen AGs als wB oder VP beteiligt sind

Die Evaluation des von Schweizer AGs ausgehenden Geldwäschereirisikos muss jedoch auch berücksichtigen, was aus den betreffenden Verdachtsmeldungen geworden ist. Grafik 2.8 zum aktuellen Stand der bei der MROS eingegangenen Verdachtsmeldungen, deren wB oder VP Aktiengesellschaften sind, weist die hohe Quote der nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Meldungen aus, nämlich über 28%. Diese Zahl entspricht erneut mehr oder weniger der allgemeinen Weiterleitungsquote der MROS für alle Verdachtsmeldungen; bei den Meldungen zu AGs sind also keinerlei Besonderheiten festzustellen.²⁴ In 9,43% der Fälle werden überdies die Gerichtsverfahren gegen AGs, die als wB oder VP in verdächtigen Geschäftsbeziehungen gemeldet werden, eingestellt und in über 10% der Fälle kommt es zu einer Nichtanhandnahmeverfügung.

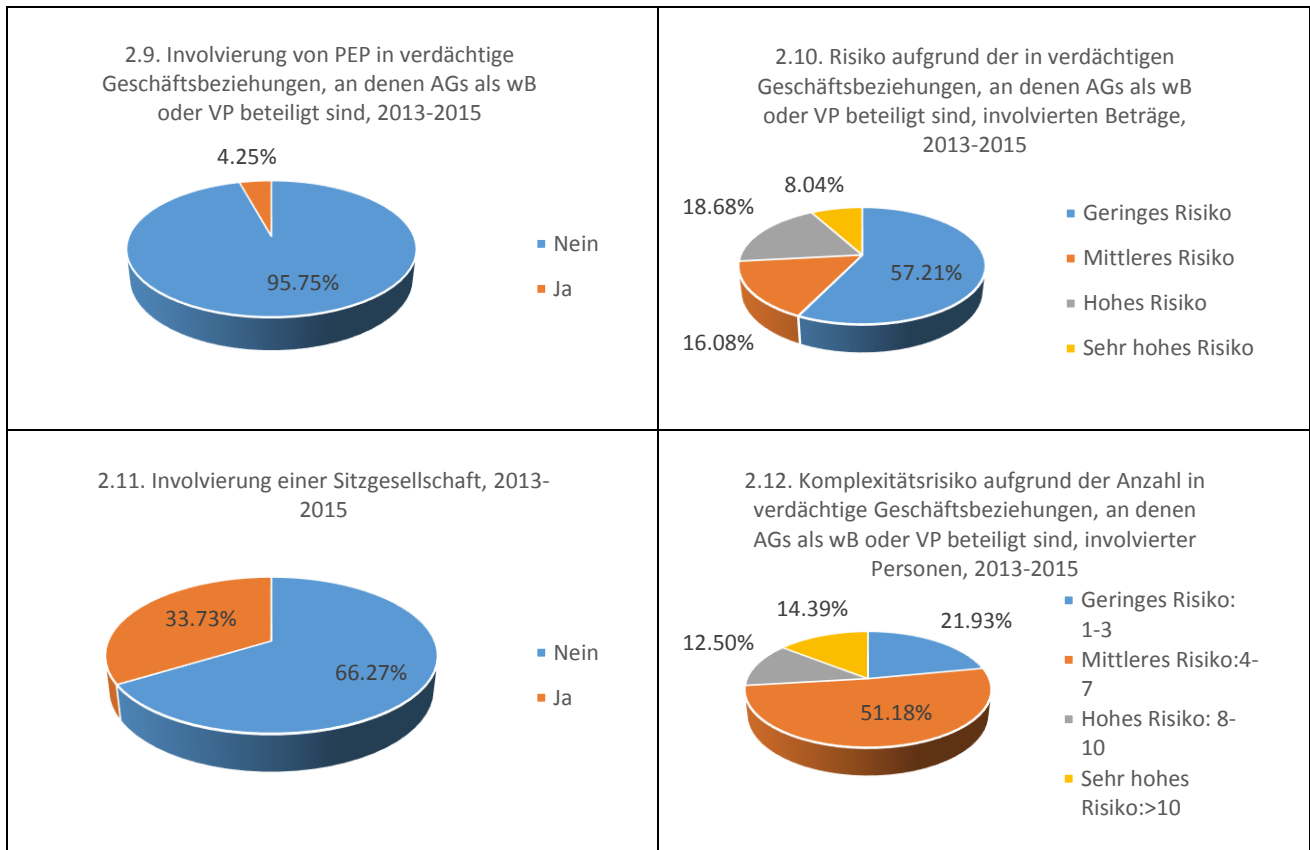


Solche Erwägungen relativieren das den Schweizer AGs inhärente GW/TF-Risiko, das im Folgenden nach den Kriterien der im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse (NRA) verwendeten Methodik berechnet wird.

2.2.2. Risikofaktorenanalyse NRA

Von den fünf Kriterien, die die NRA für die GW/TF-Risikoanalyse aufgrund der GwV-FINMA-Verordnung als relevant bezeichnet, wird das Länderrisiko für kaufmännische Rechtsträger nicht untersucht, weil sie alle in der Schweiz domiziliert sind. Hingegen sind die Involvierung einer politisch exponierten Personen (PEP), die Höhe der Beträge in den der MROS gemeldeten Geschäftsbeziehungen, die Involvierung einer Sitzgesellschaft und die Anzahl der in die verdächtige Geschäftsbeziehung involvierten Personen für die Evaluation des GW/TF-Risikos in Verbindung mit Schweizer AGs relevante Kriterien. Aus den nachfolgenden Diagrammen 2.9-2.12 ist ersichtlich, zu welchen Ergebnissen die Anwendung dieser Kriterien geführt hat.

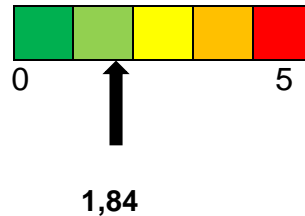
²⁴ *Ibid.*, S. 35.



Wie die Statistiken zeigen, ist in knapp über 4% – also 18 der 24 gemeldeten Geschäftsbeziehungen, in denen schweizerische AGs wB oder VP sind – eine politisch exponierte Person involviert, was eine relativ geringe Gefährdung darstellt. Das Risiko bezüglich der Höhe der Beträge, um die es in den verdächtigen Geschäftsbeziehungen der AGs geht, ist signifikanter, aber immer noch moderat: Über 57% der erfassten Fälle weisen mit involvierten Beträgen von unter CHF 10'000 ein geringes Risiko auf, jedoch fast 75% der gemeldeten Geschäftsbeziehungen kumuliert ein geringes oder mittleres Risiko. Als grosse Gefährdung gilt hingegen, dass ein Drittel der AGs des Datenbestands als Sitzgesellschaften identifiziert wurden. Darin bestätigt sich die Gefährdung, die allgemein mit der Beteiligung bestimmter schweizerischer AGs an internationalen Finanzkonstrukten zusammenhängt und die sich auch im Rückgriff auf die Bankinstitute äussert, die am stärksten in die globalen Kapitalmärkte integriert und an den wichtigsten Schweizer Finanzplätzen domiziliert sind. Der Rückgriff auf eine Sitzgesellschaft verschleiert den wirtschaftlichen Hintergrund der mit einer Geschäftsbeziehung verbundenen Kapitalflüsse und verringert die Wahrscheinlichkeit, die realen wB der involvierten Vermögenswerte aufzufindig zu machen. Im vorliegenden Fall beweist die Tatsache, dass ein Drittel der als wB oder VP in einer gemeldeten Geschäftsbeziehung genannten AGs in Wirklichkeit Sitzgesellschaften sind – also keine reelle wirtschaftliche Tätigkeit ausüben –, dass die Schweizer AGs als Scheinfirmer für die Tätigkeiten anderer Gesellschaften oder natürlicher Personen dienen könnten. Wenn allerdings eine schweizerische AG in unserem Datenbestand in Wirklichkeit eine Sitzgesellschaft ist, wird sie nie als wB in einer Geschäftsbeziehung, sondern immer als VP gemeldet, als deren wirtschaftlich Berechtigter eine natürliche Person identifiziert wird. Schliesslich stellt auch das Komplexitätsrisiko aufgrund der Anzahl in die Geschäftsbeziehungen der AGs involvierter nur Personen einer moderaten Gefährdung: Das kumulierte geringe und mittlere Risiko beträgt fast 75%, obwohl für die Hälfte der gemeldeten Fälle ein mittlerer

und nicht ein geringer Risikofaktor gilt und in über 14% der Fälle mehr als zehn Personen pro Geschäftsbeziehung – also relativ viele – involviert sind.

Die einzelnen Risikofaktoren lassen sich anhand der eingangs beschriebenen Formel in einer Zahl zusammenfassen, die den Unterschied zwischen dem Maximalrisiko und dem tatsächlichen, von den Schweizer AGs ausgehenden Risiko ausdrückt. Diese Formel liefert auf einer Skala von 1 bis 5 folgendes Ergebnis:



Typologien

1. Fallbeispiel mit einer Schweizer Aktiengesellschaft

Im Jahr 2015 fielen einer Grossbank Überweisungen von über 2 Millionen Euro auf, die auf dem Konto ihrer Kundin A – einer Sitzgesellschaft in Form einer Schweizer Aktiengesellschaft – gutgeschrieben wurden. Die Recherchen der Bank deckten auf, dass auf dem Konto einer Kundin B – ebenfalls einer Sitzgesellschaft in Form einer AG, deren wirtschaftlich Berechtigter derselbe war wie jener von A, ein Betrag von 1 Million Euro vom gleichen Auftraggeber gutgeschrieben worden war. Die Analyse der Transaktionen zeigte zudem, dass die AG A 10'000 Euro auf das bei einem anderen Bankinstitut geführte Konto einer ausländischen GmbH, die gleich heisst wie die schweizerische AG B überwiesen hatte. Parallel dazu hatten die beiden AGs A und B einen Betrag von jeweils 500'000 Euro auf das Konto einer Schweizer AG C, die ebenfalls Kundin des meldenden FI war, überwiesen. Vom Konto dieser Gesellschaft C wurde das Geld mit dem angeblichen Ziel, 3000 Aktien der Aktiengesellschaft D in der Schweiz zu kaufen, auf das Konto einer in einem nordeuropäischen Land domizilierten Aktiengesellschaft transferiert. Die Recherchen der Bank ergaben, dass der Auftraggeber der Gutschriften auf die Konten von A und B als Anwalt und Schatzmeister eines im Ausland ansässigen Klubs genannt wurde, dessen Haupttätigkeit offenbar in der Organisation eines Ponzi-Systems bestand. Anhand der vom FI gesammelten Informationen konnte festgestellt werden, dass der angebliche Preis der Aktien der Gesellschaft D deutlich tiefer lag als die der Käuferin, d.h. der Aktiengesellschaft aus dem nordeuropäischen Land, überwiesenen 600'000 Euro. Gestützt auf diese Informationen traf die MROS weitere Abklärungen und erhärtete den Verdacht hinsichtlich eines Ponzi-Systems. Der wirtschaftlich Berechtigte von A und B war nämlich auch der wirtschaftlich Berechtigte am Konto der ausländischen GmbH, dem A die Vermögenswerte gutgeschrieben hatte. Aus der Analyse der Transaktionen auf dem Konto der ausländischen GmbH ging eindeutig hervor, dass die Gelder auf Konten in mehreren Ländern auf drei verschiedenen Kontinenten weitergeleitet wurden; diese Konten gehören Sitzgesellschaften, deren wB mit dem erwähnten verdächtigen Klub verbundene Personen waren. Die MROS leitete den Fall an die Strafverfolgungsbehörden des betreffenden Kantons weiter, die ein noch laufendes Verfahren eröffneten.

2. Fallbeispiel mit einer Schweizer Aktiengesellschaft

Mehrere schweizerische Finanzintermediäre, Banken und Treuhänder, erfuhren aus Presseartikeln, dass eine ihrer Kundinnen, eine Schweizer AG, beim Waschen von aus kriminellen Vereinigungen eines Nachbarlands stammendem Geld möglicherweise eine

Rolle gespielt hat. Bei der fraglichen Gesellschaft, die tatsächlich existiert und im Handel mit Baustellenwerkzeugen tätig ist, fiel die starke Zunahme der Kapitalbeteiligung eines ihrer Aktionäre auf. Der fragliche Aktionär wird in der Presse als notorischer Krimineller beschrieben, der im Übrigen bei einem spektakulären Polizeieinsatz in einem Nachbarland der Schweiz festgenommen wurde. Die Analyse der Transaktionen brachte zwar keinen verdächtigen Vorgang zum Vorschein, aber nach Auffassung der MROS lag ein hohes Risiko für Geldwäscherei im Zusammenhang mit Tätigkeiten einer kriminellen Organisation vor. Die MROS leitete deshalb den Fall an die Strafverfolgungsbehörden weiter; diese eröffneten ein noch laufendes Strafverfahren.

2.3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

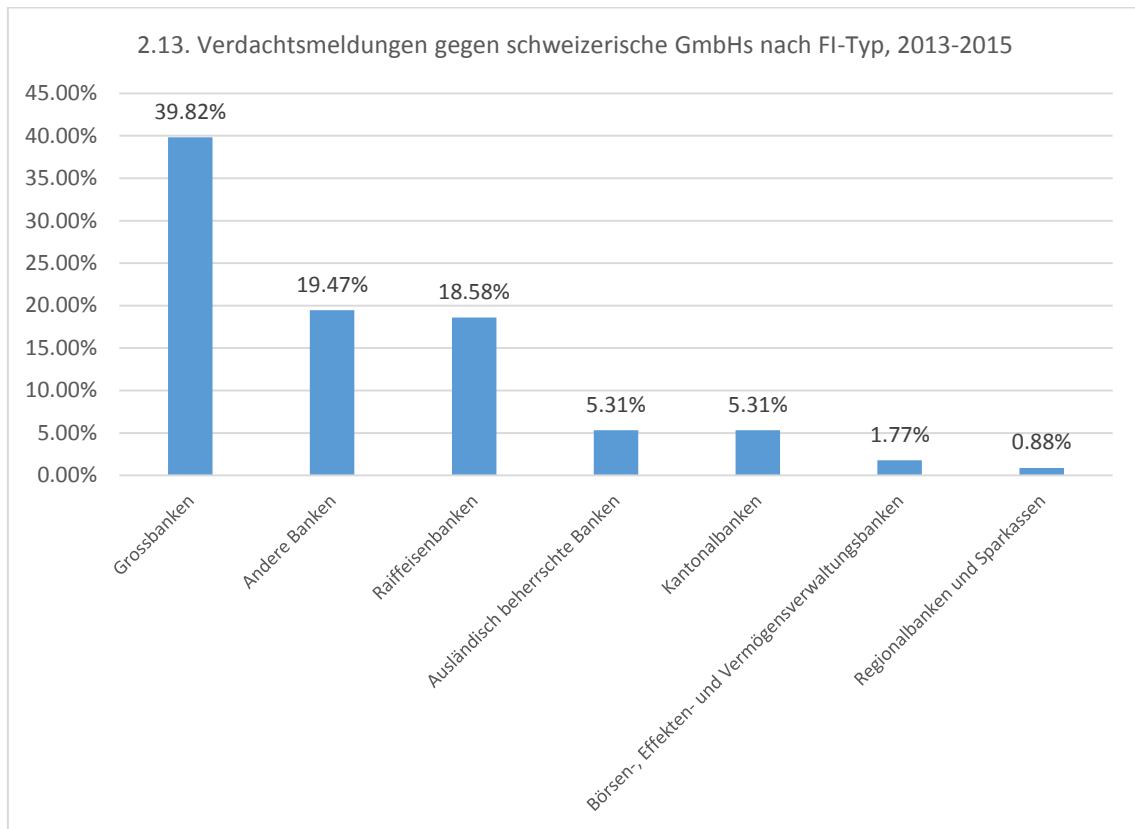
Wie oben beschrieben, zeugt die relativ geringe Zahl von 113 GmbHs in unserem Datenbestand davon, dass diese kaufmännische Rechtsform für das Schweizer Finanzsystem nur eine minimale Gefährdung darstellt. Zudem ist erwähnenswert, dass keine dieser GmbHs als wB einer Geschäftsbeziehung gemeldet wurde. Alle GmbHs in unserem Datenbestand werden in verdächtigen Geschäftsbeziehungen als VP genannt; im betreffenden Kapitel ist deswegen nicht mehr von den GmbHs als wB die Rede. Um die von ihnen ausgehende Gefährdung zu evaluieren, wird gleich vorgegangen wie für die AGs.

2.3.1. Statistische Darstellung der von Schweizer GmbHs ausgehenden Gefährdung

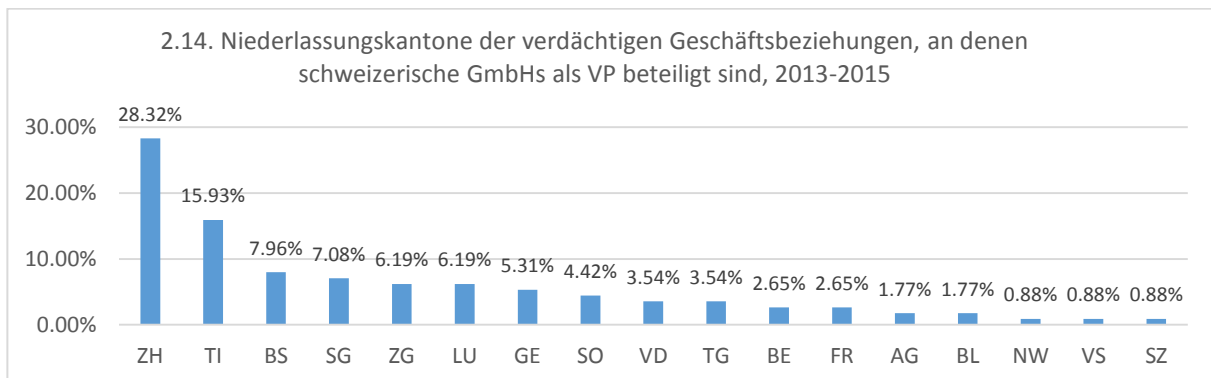
Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die schweizerische GmbHs betreffen

Wie bei den AGs melden die Banken mit einer Quote von über 91% von allen Arten von Finanzintermediären weitaus am meisten verdächtige Geschäftsbeziehungen, an denen schweizerische GmbHs als VP beteiligt sind. Nach den Banken sind die *Money Transmitters* mit mehr als 3,5% der Meldungen zu verdächtigen Geschäftsbeziehungen von GmbHs ein nicht zu vernachlässigender Sektor. So gesehen stellen die GmbHs für die *Money Transmitters* ein grösseres GW/TF-Risiko dar als die AGs; *Money Transmitters* meldeten im Übrigen keinen einzigen Fall, der eine AG betraf. Die detaillierte Analyse der von den *Money Transmitters* gemeldeten Fälle zeigt, dass sie anfälliger für das von Schweizer GmbHs ausgehende GW/TF-Risiko sind, weil die Schweizer GmbHs (die in der Regel kleiner sind als die AGs) für internationale Zahlungen eher *Money Transmitters* nutzen, während die AGs dafür hauptsächlich mit Banken zusammenarbeiten. Der Treuhänder als Finanzintermediärtypus steht bei den Meldungen von GmbHs als VP in verdächtigen Geschäftsbeziehungen mit etwa 3% (ähnlich wie bei AGs) an dritter Stelle. Bei den GmbHs betrifft dieser Anteil jedoch nur drei Fälle. Wie die Grafik 2.13 zeigt, wenden sich die GmbHs zur Aufnahme ihrer der MROS gemeldeten Geschäftsbeziehungen an ganz andere Arten von Banken als die AGs. Während die Grossbanken mit 39% noch häufiger Verdachtsmeldungen zu GmbHs erstatten, zeigt die Analyse der bei der MROS eingegangenen Meldungen, dass ausländisch beherrschte Banken nur 5% der Verdachtsfälle zu GmbHs meldeten (weniger als die Raiffeisenbanken mit 18,5% und gleich viel wie die Kantonalbanken). Verglichen mit den AGs ist das von den GmbHs ausgehende GW/TF-Risiko folglich für diese beiden Arten von Banken deutlich höher, für die Grossbanken leicht höher und für ausländisch kontrollierte Banken sowie Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken deutlich niedriger. Darin zeigt sich, dass die GmbHs sich bevorzugt an kundennahe Banken wenden, was ihre stärker industriell und kaufmännisch als finanziell ausgerichteten Tätigkeiten widerspiegelt. Regional orientierte Banken, die stärker auf die Finanzierung der

Realwirtschaft fokussiert sind, scheinen anfälliger für das von GmbHs als für das von AGs ausgehende GW/TF-Risiko zu sein.



Dieser Unterschied zu den AGs schlägt sich in der gleichmässigeren Verteilung der verdächtigen Geschäftsbeziehungen schweizerischer GmbHs auf die Kantone nieder. Bei den GmbHs ist - wenn überhaupt - eine viel schwächere Konzentration auf die grössten Finanzplätze festzustellen (Grafik 2.14).



Die meisten verdächtigen Geschäftsbeziehungen von GmbHs werden in ähnlichem Umfang wie bei den AGs im Kanton Zürich aufgenommen (und nicht im Tessin wie bei den AGs; siehe *supra* 2.2.1), wahrscheinlich weil Zürich der wichtigste Finanzplatz und auch der wichtigste Wirtschaftsstandort und damit der Kanton mit den meisten GmbHs

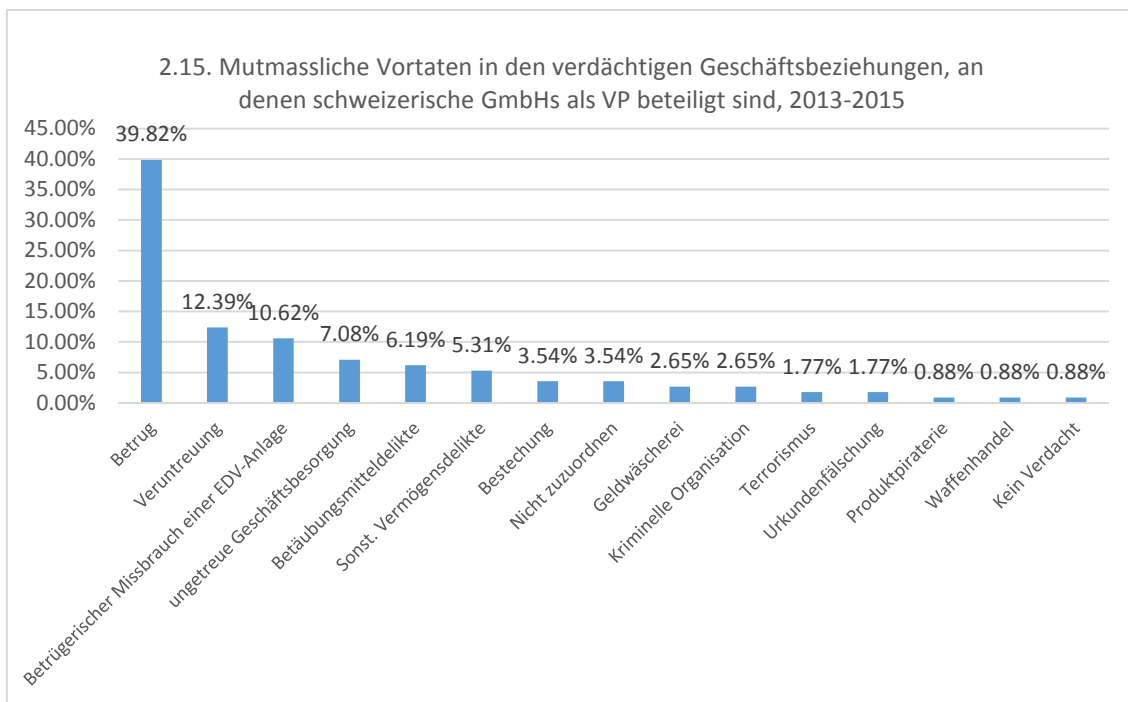
ist.²⁵ Neben dem nachvollziehbaren ersten Platz Zürichs nehmen die GmbHs ihre verdächtigen Geschäftsbeziehungen in 16 weiteren Kantonen auf (gleichmässiger verteilt als bei den AGs). Das Tessin nimmt mit 15% der verdächtigen Geschäftsbeziehungen, deren VP GmbHs sind, den zweiten Platz ein, und auf fünf weitere Kantone entfallen über 5%. Hinsichtlich der Kantone, in denen die verdächtigen Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden, ist die von den Schweizer GmbHs ausgehende GW/TF-Gefährdung in Zürich zwar höher, aber (wenn auch weniger ausgeprägt) in der ganzen Schweiz präsent, und zwar stärker als die von den AGs ausgehende Gefährdung.

Trotzdem wählen die Schweizer GmbHs für die Aufnahme ihrer später der MROS gemeldeten Geschäftsbeziehungen ein grösseres Finanzzentrum als ihren Domizilkanton aus. Mehrere GmbHs aus den Kantonen St. Gallen und Aargau führen ihre Finanztätigkeiten, die zu einer Verdachtsmeldung führen, bevorzugt mit Zürcher Instituten durch. Von Genf, Basel-Stadt und sogar Luzern scheint ebenfalls eine regionale Anziehungskraft auszugehen: In diesen Kantonen werden häufiger als verdächtig gemeldete Geschäftsbeziehungen von GmbHs aufgenommen als an deren Domizilort. Trotzdem weist der allgemeine Trend darauf hin, dass die als möglicherweise verdächtig gemeldeten GmbHs ihre Geschäftsbeziehungen – viel häufiger als die AGs – in ihren Sitzkantonen aufnehmen, was ihre gute Integration in das lokale Wirtschaftsgefüge und die von ihnen für dieses Wirtschaftsgefüge ausgehende Gefährdung bestätigt.

Mutmassliche Vortaten im Zusammenhang mit GmbHs

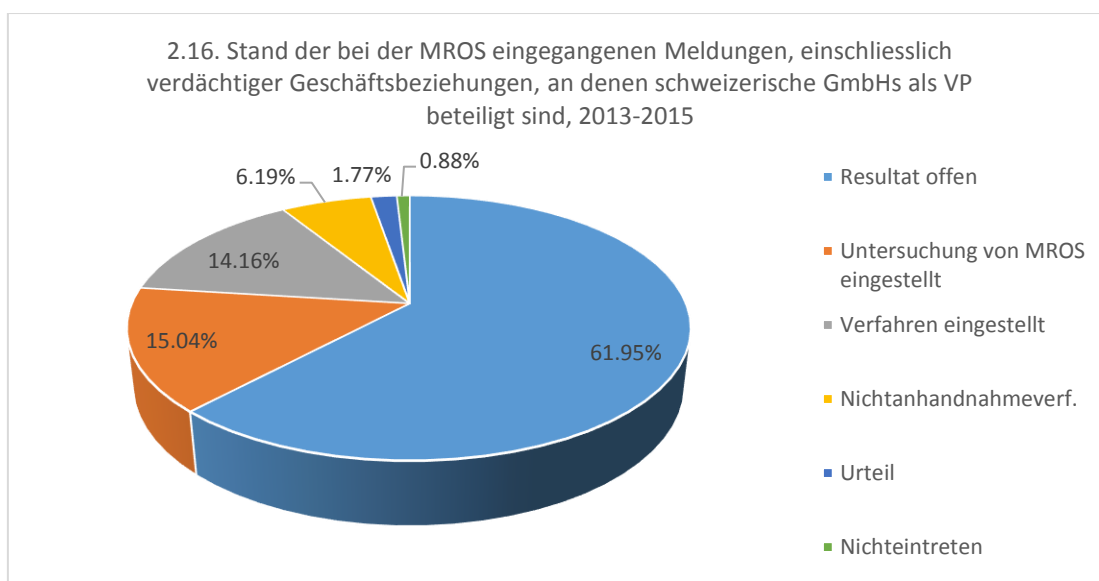
Die Analyse der mutmasslichen Vortaten der GmbHs (Grafik 2.15) bringt ebenfalls deutliche Unterschiede gegenüber den AGs ans Licht. Zwar werden ihnen hauptsächlich die gleichen beiden Delikte – Betrug und Veruntreuung – angelastet, aber den GmbHs häufiger als den AGs (39,82% gegenüber 35,38% und 12,39% gegenüber 10,14%). Bei den übrigen Vortaten gehen die Tendenzen auseinander. Die GmbHs sind in über 10% der Fälle in betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage und in fast 7% der Fälle in Betäubungsmittelhandel als Vortaten involviert; diese Delikte spielen bei den AGs nur eine sehr untergeordnete Rolle. Hingegen ist Korruption nur in 3,54% der zweifelhaften Geschäftsbeziehungen der GmbHs die mutmassliche Vortat (bei den AGs in über 8%). Bei den gemeldeten AGs betreffen 4,25% der Vortaten die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation, bei den GmbHs nur 2,65%. In zwei Fällen wurden GmbHs verdächtigt, zur Terrorismusfinanzierung beizutragen – die einzigen beiden von 2013 bis 2015 für diese Vortat gemeldeten Fälle von schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern. Sie wurden an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, die ein noch laufendes Strafverfahren eröffneten.

²⁵ «Eingetragene Gesellschaften nach Rechtsform und Kanton, 2015», http://www.zefix.ch/zfx-cgi/hrform.cgi/hraPage?alle_eintr=on&pers_sort=original&pers_num=0&language=2&col_width=366&amt=007.



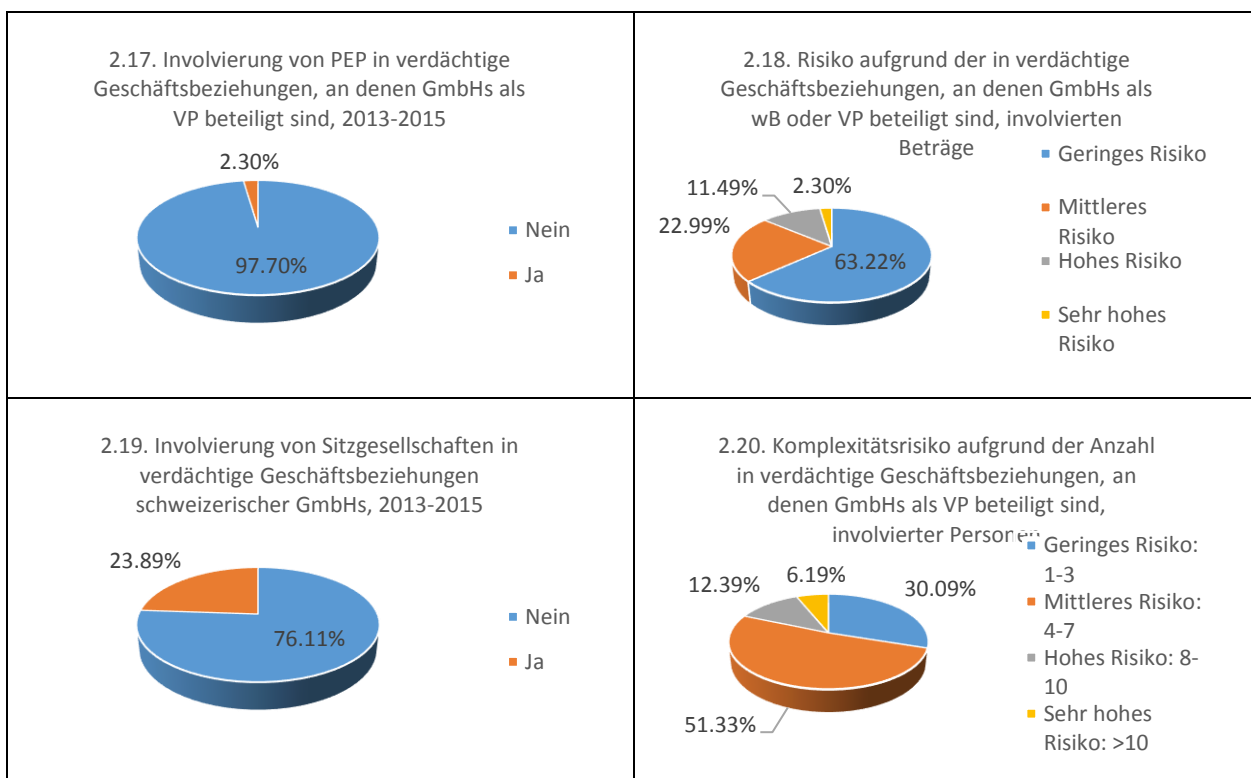
Stand der Verdachtmeldungen an die MROS, bei denen GmbHs als wB oder VP involviert sind

Das von GmbHs ausgehende GW/TF-Risiko ist zwar in puncto Anzahl Verdachtmeldungen geringer, wird aber anders als bei den AGs nicht durch die „Triage“ durch die MROS (Grafik 2.16) abgeschwächt. Die Geschäftsbeziehungen, an denen AGs als VP beteiligt sind, werden von der MROS in 28% der Fälle als nicht ausreichend begründet eingestuft, bei GmbHs jedoch nur in 15% der Fälle. Die Verfahrenseinstellungsquote von über 14% bei den GmbHs kompensiert jedoch diese Differenz weitgehend und relativiert dadurch die Gefährdung durch schweizerische GmbHs, obwohl ihre Nichteintretensquote weniger hoch ist als die der AGs.

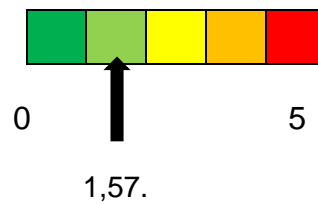


2.3.2. Risikofaktorenanalyse NRA für GmbHs

Die Analyse der NRA-Risikofaktoren für GmbHs bestätigt, dass dieser Typus schweizerischer kaufmännischer Rechtsträger für das Schweizer Finanzsystem ein geringeres GW/TF-Risiko darstellt (Grafiken 2.17 bis 2.20). Es wurden nur zwei Fälle von verdächtigen Geschäftsbeziehungen mit involvierten PEP gemeldet, in denen GmbHs VP sind, d.h. ein besonders niedriger Anteil von 1,77%. Die in die gemeldeten Geschäftsbeziehungen involvierten Beträge sind relativ gesehen ebenfalls niedriger als bei den AGs. Das kumulierte geringe und mittlere Risiko liegt mit rund 73% der Fälle in einer ähnlichen Grössenordnung; das geringe Risiko hat aber einen höheren Anteil (62% gegenüber 57%) und das sehr hohe Risiko einen kleineren Anteil daran (2,65% gegenüber 8,04%). Das Komplexitätsrisiko aufgrund der Anzahl Personen, die in Geschäftsbeziehungen, an denen GmbHs als VP beteiligt sind, involviert sind, wird in fast 30% der Fälle (bei den AGs: 23%) als gering und in nur 6,19% der Fälle (bei den AGs: über 14%) als sehr hoch eingestuft. Das bestätigt, dass die GW/TF-Gefährdung durch GmbHs anders als bei den AGs deutlich weniger oft aus tentakelartigen Finanzkonstrukten mit internationalen Verflechtungen herrührt, sondern aus der so genannten „Strassenkriminalität“. Wie bei den AGs fällt aber auch bei den der MROS gemeldeten Schweizer GmbHs der hohe Anteil an Sitzgesellschaften auf (23,89%); er ist jedoch niedriger als bei den AGs (33%). Das Schweizer Finanzsystem zeigt also eine gewisse Verwundbarkeit für diese Gefährdung. Das Risiko ist zwar reell, aber moderat.



Das von Schweizer GmbHs ausgehende Gesamtrisiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung lässt sich gestützt auf diese Ergebnisse, die mit der oben beschriebenen Formel errechnet wurden, auf einer Skala von 1-5 wie folgt einordnen:



Typologien

1. Fallbeispiel mit einer GmbH

Auf dem Konto einer GmbH wird ein hoher Betrag gutgeschrieben, der vom Inhaber der Gesellschaft sofort als Bargeld abgehoben und auf nicht näher beschriebene Art an seinen Geschäftspartner in England übergeben wird. Die gutschreibende Bank reicht jedoch bei der Bank des Unternehmensinhabers ein Gesuch um Stornierung des Vorgangs ein, sodass Letztere die Transaktionen auf dem fraglichen Konto prüfen muss. Gleichzeitig erstattet der Unternehmensinhaber Strafanzeige wegen Betrugs; wie die Bank feststellt, richtet sich diese Anzeige aber weder gegen den Gutschriftersteller noch gegen unbekannt, sondern gegen eine andere schweizerische GmbH, B, und ihren Geschäftsführer, die ebenfalls Kunden der Bank sind. Auf dem Konto von B wurden offensichtlich mehrmals Bareinlagen eingezahlt, die ein hohes Risiko bedeuten; die entsprechenden Beträge wurden anschliessend auf das Konto anderer Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland transferiert. Nach Abfrage der verfügbaren Datenbanken stellte die MROS fest, dass der Geschäftsführer der GmbH A, die sich in einem gerichtlichen Liquidationsverfahren befindet, bereits am Konkurs zweier Gesellschaften beteiligt war und wegen Verletzung der Buchführungspflicht und Veruntreuung von Vermögenswerten verurteilt wurde. Die Analyse der Transaktionen von B deutete darauf hin, dass es sich bei deren Konto um ein Durchlaufkonto handelte, was den Verdacht auf organisierten Betrug und vielleicht Phishing gegen die beiden Gesellschaften erhärtete. Die MROS leitete deshalb den Fall an die Strafverfolgungsbehörden weiter, die ein noch laufendes Strafverfahren eröffneten.

2. Fallbeispiel mit einer GmbH

Innerhalb weniger Monate eröffnete der CEO einer im Werbespot-Geschäft tätigen Schweizer GmbH, der für das Konto seiner Gesellschaft bei einer Schweizer Grossbank zeichnungsberechtigt war, im Namen zweier anderer kürzlich gegründeter Gesellschaften zwei weitere Geschäftsbeziehungen, für die er ebenfalls zeichnungsberechtigt war. In einem Gespräch mit seinem neuen *Relationship Manager* räumte der CEO ein, dass eine der neu gegründeten Gesellschaften zu 85% einem ausländischen Aktionär gehörte, gegen den in der Schweiz wegen Veruntreuung und Geldwäscherei ermittelt wurde. Dieser habe die auf dem Konto der Gesellschaft hinterlegten Mittel von mehreren Millionen Franken bereitgestellt, wovon ein Grossteil auf die Konten der GmbH und der dritten erwähnten Gesellschaft transferiert wurde. Die Herkunft der Mittel konnte jedoch nicht zufriedenstellend erklärt werden. Der Fall wurde an die MROS weitergeleitet, die aufzeigte, dass die von dem verdächtigen ausländischen Aktionär nahestehenden Personen abgewickelten Kreditkartentransaktionen auf dem Konto der GmbH aus mehreren Ländern stammten und Ausgaben betrafen, die mit dem erklärten Zweck der Gesellschaft kaum zu vereinbaren waren. Womöglich diente die GmbH so zur Deckung ihrer Geldwäschereitätigkeiten; aus diesem Grund wurde der Fall an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

2.4. Einzelunternehmen

Mit nur 18 im Datenbestand erfassten Fällen ist die GW/TF-Gefährdung durch Einzelunternehmen praktisch gleich null, aber sie sollen wie die übrigen kaufmännischen Rechtsträger untersucht werden. Da Einzelunternehmen keine Rechtspersönlichkeit haben, können sie nicht wirtschaftlich Berechtigte in den verdächtigen Geschäftsbeziehungen sein. Folglich fungieren sie nur als Vertragsparteien und werden in diesem Absatz nur in dieser Eigenschaft beschrieben. Wegen des kleinen Stichprobenumfangs sind die Ergebnisse der statistischen Analyse natürlich mit Vorsicht zu interpretieren. Trotzdem zeichnen sich einige aufschlussreiche Tendenzen ab.

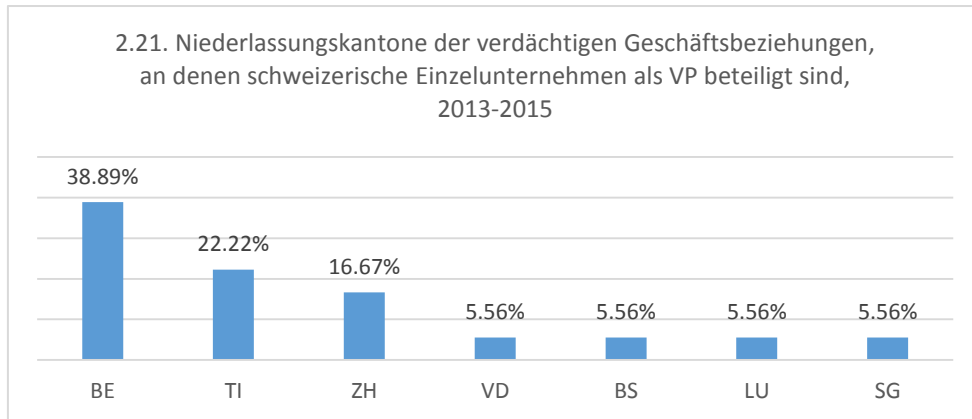
2.4.1. Statistische Darstellung der von Schweizer Einzelunternehmen ausgehenden GW/TF-Gefährdung

Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die Schweizer Einzelunternehmen betreffen

Wie die AGs und die GmbHs werden auch die Einzelunternehmen, die in den Verdachtsmeldungen an die MROS als VP in verdächtigen Geschäftsbeziehungen fungieren, mehrheitlich – in 12 der 18 Fälle, d.h. 66,66% – von den Banken gemeldet. Darunter wurden fünf Fälle von Grossbanken gemeldet (27,78%), drei von nicht näher bezeichneten Banken (16,67%), zwei von Banken mit ausländischer Kapitalmehrheit und zwei von Raiffeisenbanken (11,11%). Von den übrigen sechs Fällen wurden fünf von *Money Transmitters* gemeldet (27,78%) und ein Fall von einer Anwaltskanzlei. Die *Money Transmitters* erstatten also gleich häufig Verdachtsmeldungen zu Einzelunternehmen wie die Grossbanken.

Diese Prozentzahlen sind angesichts der kleinen Stichprobe zwar mit Vorsicht zu interpretieren; sie verweisen aber auf einen sehr plausiblen Trend: Das von Einzelunternehmen ausgehende GW/TF-Risiko bedroht weniger die Banken (die weniger Meldungen zu Einzelunternehmen als zu den übrigen bislang untersuchten kaufmännischen Rechtsformen erstatten), sondern die anderen Arten von Finanzintermediären und vor allem die *Money Transmitters*. Gemessen an allen Banken, die Verdachtsmeldungen zu den Tätigkeiten von Einzelunternehmen erstatten, sind die zwei Fälle von Raiffeisenbanken zwar statistisch nicht signifikant; sie lassen aber den Schluss zu, dass Einzelunternehmen (wie die GmbHs) für die kundennahen Banken eine grössere Gefährdung bedeuten, weil Letztere ihr bevorzugter Ansprechpartner in Finanzbelangen sind.

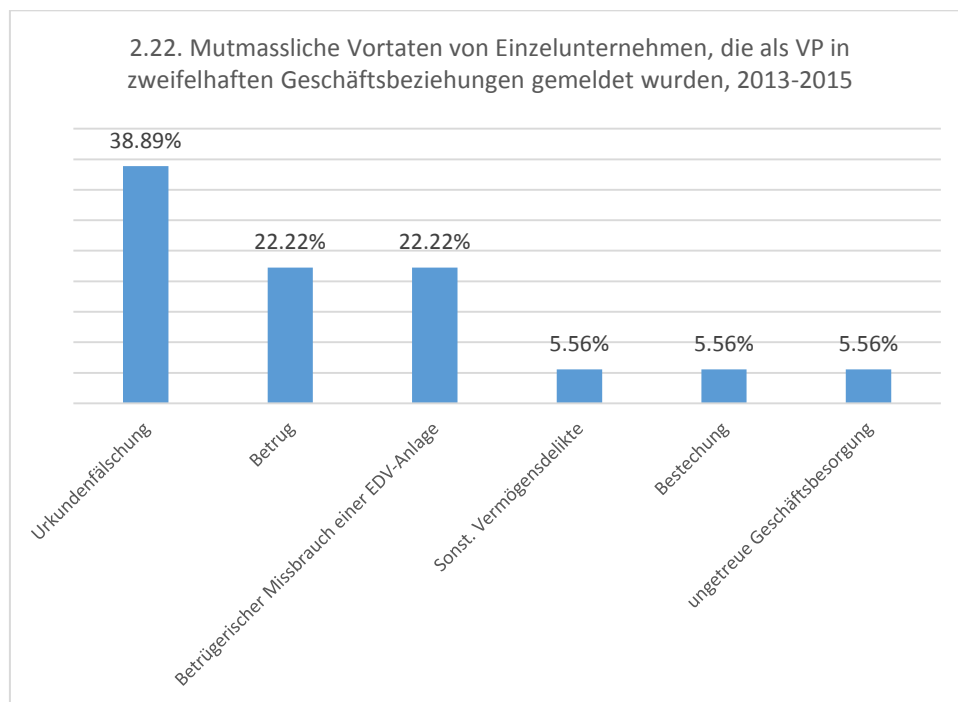
Die Einzelunternehmen fallen sowohl beim Rückgriff auf Finanzintermediäre für ihre zweifelhaften Geschäftsbeziehungen als auch beim Ort der Niederlassung der verdächtigen Beziehungen aus der Norm: Diese befinden sich zu fast 40% im Kanton Bern; an zweiter Stelle folgt vor Zürich das Tessin; die Kantone Waadt, Basel-Stadt, Luzern und St. Gallen liegen gleichauf (Grafik 2.21).



Die statistische Analyse der Einzelunternehmen zeigt, dass nur ein kleiner Anteil der verdächtigen Geschäftsbeziehungen in den Kantonen mit den grössten Finanzplätzen aufgenommen wird. Ein Tessiner Einzelunternehmen hat zwar seine verdächtige Geschäftsbeziehung in Zürich aufgenommen, alle anderen aber an ihrem üblichen Tätigkeitsort.

Mutmassliche Vortaten im Zusammenhang mit Einzelunternehmen

Die Einzelunternehmen unterscheiden sich auch in Bezug auf die Vortaten, derer sie verdächtigt werden, von den bisher untersuchten AGs und GmbHs (Grafik 2.22).



Der Betrug dominiert in den beiden oben genannten Kategorien eindeutig, ist aber auch unter den vier den Einzelunternehmen angelasteten Delikten präsent (22,22%). Die häufigste Vortat ist jedoch die Urkundenfälschung (7 von 18 Fällen). Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage als Vortat kommt gleich häufig vor wie Betrug. Auch Korruption und ungetreue Geschäftsbesorgung werden in je einem Fall gemeldet. Aus einem so kleinen Datenbestand dürfen zwar keine

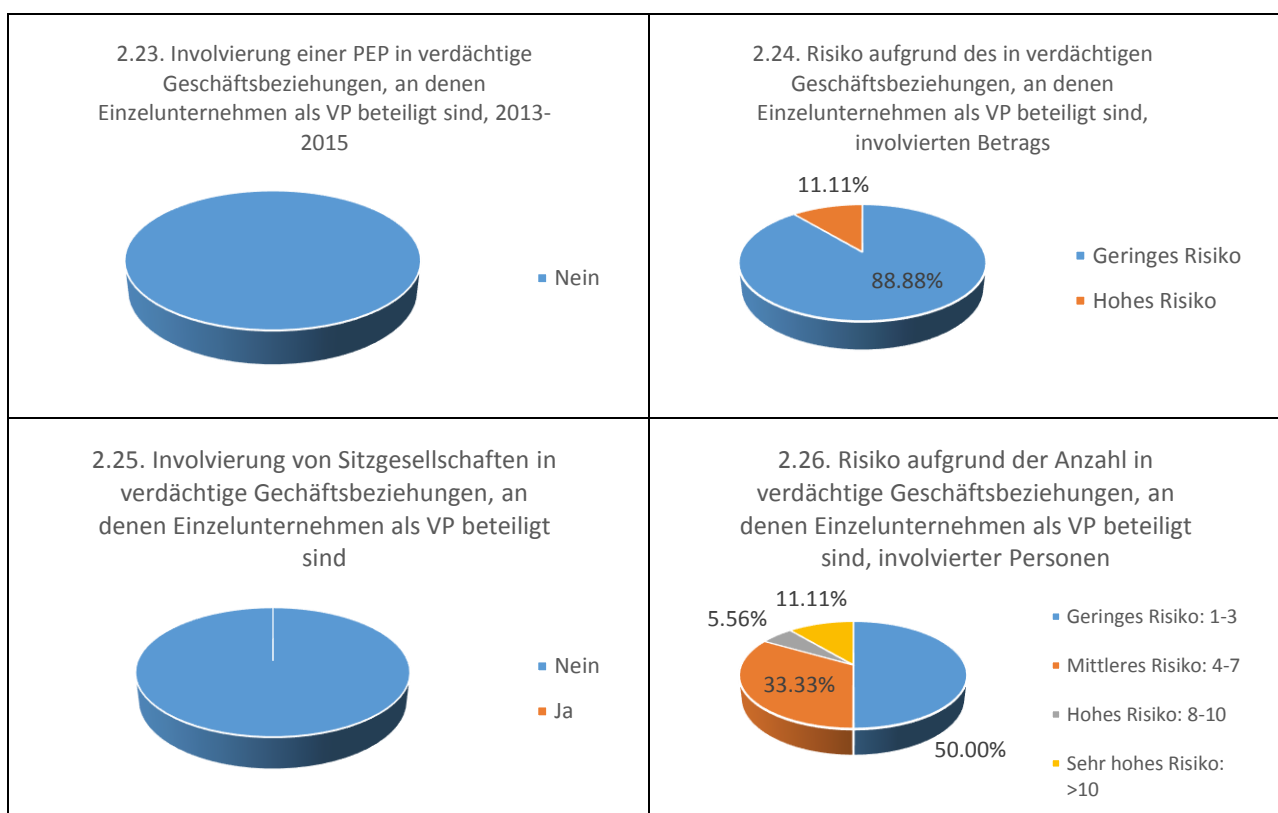
voreiligen Schlüsse gezogen werden, doch die Statistik zeigt, dass die Vorfälle der Einzelunternehmen in gewisser Weise der geringen Grösse dieser kaufmännischen Rechtsform entsprechen. Das Beispiel der Korruption deutet allerdings darauf hin, dass dieser Gesellschaftstypus auch für andere Kriminalitätsformen anfällig ist.

Stand der Verdachtsmeldungen an die MROS, bei denen Einzelunternehmen VP sind

Von den Einzelunternehmen geht eine sehr geringe Gefährdung hinsichtlich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aus, wie auch die hohe Einstellungsquote der MROS bei den Verdachtsmeldungen zu Einzelunternehmen verdeutlicht. Von den 18 eingegangenen Meldungen zu Einzelunternehmen leitete die MROS nur die Hälfte an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Die Justiz erliess davon in einem Fall eine Nichtanhandnahmeverfügung und stellte in einem weiteren Fall das Verfahren ein; bei den sieben anderen ist der Ausgang noch offen.

2.4.2. Risikofaktorenanalyse NRA für schweizerische Einzelunternehmen

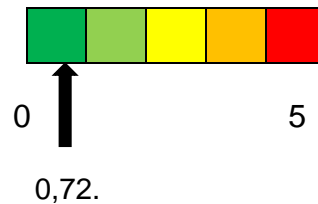
Wie die anderen untersuchten Rechtsträger lassen sich auch die Schweizer Einzelunternehmen anhand der für den NRA-Bericht definierten GW/TF-Kriterien prüfen. Dies ergibt folgende Ergebnisse (Grafiken 2.23-2.26):



Die Risikofaktorenanalyse NRA für Einzelunternehmen bestätigt, dass diese Art kaufmännischer Rechtsträger weitestgehend harmlos ist: In keines der als VP in einer verdächtigen Geschäftsbeziehung gemeldeten Einzelunternehmen ist eine politisch exponierte Person (PEP) involviert. Nur in zwei Geschäftsbeziehungen von Einzelunternehmen, d.h. 11,11%, ist ein Betrag zwischen CHF 100'000 und 1 Million im Spiel; bei allen anderen geht es um Beträge unter CHF 10'000. Ein Einzelunternehmen kann definitionsgemäss keine Sitzgesellschaft sein, weil es keine Rechtspersönlichkeit besitzt. In keiner der 13 diesbezüglich gemeldeten verdächtigen

Geschäftsbeziehungen ist eine Sitzgesellschaft am Finanzkonstrukt beteiligt. Die Komplexität aufgrund der Anzahl involvierter Personen zeigt ein kumuliertes geringes und mittleres Risiko von 83,33%: Nur in drei Geschäftsbeziehungen sind über zehn Personen involviert. Obwohl diese Statistiken aus einem sehr kleinen Datenbestand stammen, bestätigen sie, dass von den Einzelunternehmen praktisch keine Gefährdung ausgeht.

Das zeigt auch die folgende Zahl, die sich aus der Anwendung der oben beschriebenen Formel ergibt:



Typologien

1. Fallbeispiel mit einem Einzelunternehmen

Die internen Kontrolldienste eines Finanzintermediärs deckten zwei nicht genehmigte Transaktionen in einem ein geringes Risiko darstellenden Gesamtbetrag auf, die vom Konto einer Privatperson auf das Konto eines als Einzelunternehmen geführten Coiffeursalons getätigt wurden. Kurz nach der Gutschrift wurde ein Zahlungsauftrag erteilt, um die Beträge dieser beiden Transaktionen auf Konten in einem subsaharischen Land zu überweisen. Nachdem der wB am fraglichen Konto – der Inhaber des Coiffeursalons – keine zufriedenstellenden Erklärungen und Beweisurkunden zu den Gründen der Gutschriften zu seinen Gunsten oder zur Identität der Empfänger seines versuchten Transfers abgeben bzw. vorlegen konnte, sah sich der FI veranlasst, den Fall der MROS zu melden. Die Abklärungen der MROS bestätigten den Verdacht auf Mitarbeit des Einzelunternehmens an Phishing-Vorgängen. Der Fall wurde deshalb an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, die ein noch laufendes Verfahren eröffneten.

2. Fallbeispiel mit einem Einzelunternehmen

Auf dem Konto eines auf Immobilienhandel spezialisierten Einzelunternehmens wurde aus dem Ausland ein hoher Betrag gutgeschrieben, wodurch sich der Kontostand verdoppelte. Einige Tage später teilte der für das emittierende Konto zuständige Finanzintermediär der Bank, bei der das Konto des Einzelunternehmens eröffnet wurde, mit, dass die Transaktion nicht genehmigt war. Am darauffolgenden Tag versuchte der Inhaber des Unternehmens und wB am gutgeschriebenen Konto, den Betrag auf das Konto einer Gesellschaft im Fernen Osten zu transferieren, was die schweizerische Bank so lange verhindern konnte, bis der Kunde die Belege für diese Transaktionen vorlegte. Die Belege wurden nach einigen Wochen unterbreitet; sie bestanden aus dem Kaufvertrag für eine Liegenschaft in London, die der wB am im Ausland belasteten Konto und eine Privatperson erworben hatten, sowie aus der Kopie des Personalausweises der letztgenannten Person. Da diese aber nicht dem Inhaber des Kontos entsprach, auf welches das schweizerische Einzelunternehmen das Geld zu überweisen versucht hatte, meldete der Finanzintermediär den Fall der MROS. Die MROS stellte fest, dass der Personalausweis, der dem FI in Kopie vorgelegt wurde, gefälscht war. Zudem zeigte sich, dass der angegebene Preis angesichts der Lage der Liegenschaft, die Gegenstand der vorgeblichen Transaktion bildete, viel zu niedrig war. So zeichnete sich ein starker Verdacht auf einen Fall von Phishing ab, der den Behörden weitergeleitet wurde. Das Verfahren ist noch im Gange.

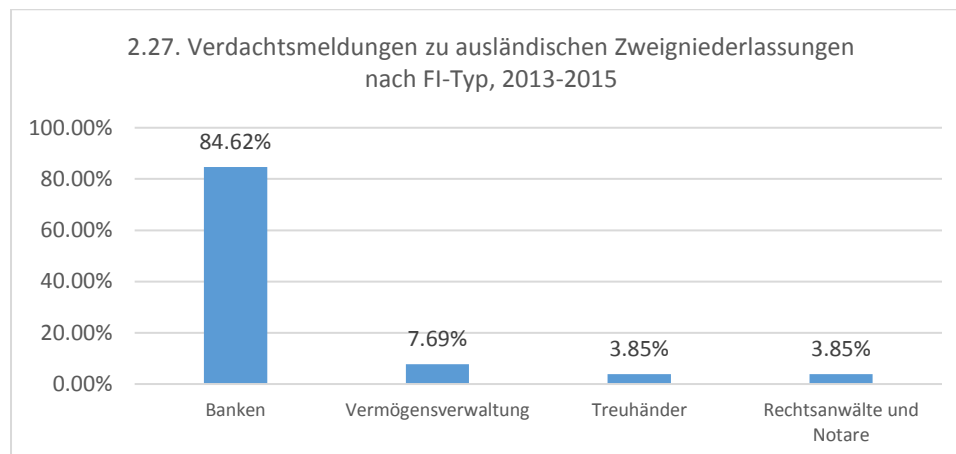
2.5. Schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften

Die nur 26 schweizerischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften sind, wie bereits festgestellt wurde, unter den der MROS gemeldeten schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern übervertreten. Sie stellen demnach eine erhöhte Gefährdung für das Schweizer Finanzsystem dar. Dagegen werden sie nie als wB in verdächtigen Geschäftsbeziehungen, sondern nur als Vertragsparteien gemeldet und im Folgenden auch in dieser Eigenschaft erwähnt.

2.5.1. Statistische Darstellung der von den Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften ausgehenden GW/TF-Gefährdung

Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften betreffen

Die ausländischen Zweigniederlassungen, die als VP in verdächtige Geschäftsbeziehungen involviert sind, werden der MROS hauptsächlich, nämlich zu 85%, von den Banken gemeldet; diese Quote liegt aber unter derjenigen für AGs oder GmbHs (Grafik 2.27). Obwohl der Bankensektor überwiegt, sind die meldenden Finanzintermediäre sogar im kleinen Datenbestand diversifiziert und auch zwei Vermögensverwalter, ein Treuhänder und ein Anwalt gehören dazu – was beweist, dass das mit dieser Kategorie kaufmännischer Rechtsträger verbundene Risiko nicht nur den Bankensektor betrifft.



Im Bankensektor nutzen die ausländischen Zweigniederlassungen die gleichen Arten von Banken wie die AGs, d.h. Banken, die von der Finanzierung der Realwirtschaft weit entfernt und besonders stark in die internationalen Finanzkreisläufe integriert sind. Die Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsinstitute meldeten sieben Fälle, die nicht näher bezeichneten Banken sechs Fälle, die Grossbanken vier Fälle, die Raiffeisenbanken und ausländisch beherrschten Banken je zwei Fälle und die Kantonalbanken einen Fall. Das beweist, dass dieser Gesellschaftstypus sich zur Abwicklung der zweifelhaften Geschäfte manchmal auch an kundennahe Banken wendet. Das von den ausländischen Zweigniederlassungen ausgehende GW/TF-Risiko schwebt also vor allem über den Geschäftsbanken und den Schweizer Grossbanken, doch auch Raiffeisen- und Kantonalbanken sind nicht dagegen gefeit. Der Anteil der seitens der verschiedenen Bankinstitute erfolgten Meldungen zu dieser Rechtsform ist allerdings wegen des kleinen Datenbestands nicht besonders repräsentativ.

Die Gefährdung aufgrund der finanziellen Globalisierung bestätigt sich in der Auswahl der Kantone, in denen die Schweizer Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften ihre als verdächtig gemeldeten Geschäftsbeziehungen aufnehmen: in erster Linie an den wichtigsten Schweizer Finanzplätzen, d.h. Tessin (elf Fälle), Zürich (sechs Fälle) und Genf (fünf Fälle), gefolgt von Basel-Stadt (drei Fälle) und Freiburg (ein Fall). Zudem fällt auf, dass die Domizilkantone der Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften nicht immer diejenigen sind, wo die Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden – wahrscheinlich weil sie die Steuerunterschiede zwischen den Kantonen ausnutzen. Die Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften stellen also offenbar eine besondere Gefährdung dar, die mit dem internationalen Komplexitätsrisiko verbunden ist, das besonders die Finanzintermediäre betrifft, die auf die Vermögensverwaltung mit ausländischen Verflechtungen spezialisiert sind sowie die Kantone, in denen diese Institute vorwiegend tätig sind.

Mutmassliche Vortaten im Zusammenhang mit ausländischen Zweigniederlassungen

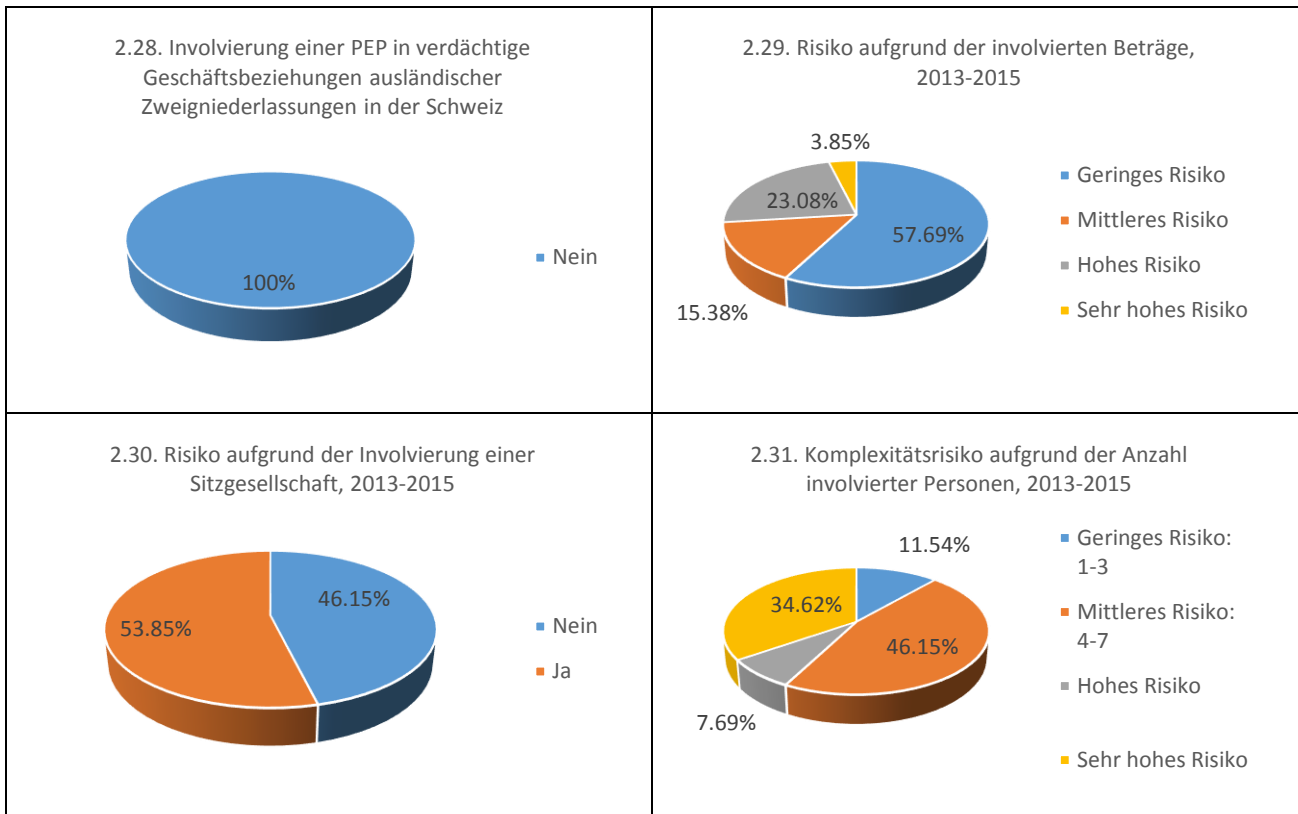
Die Vortaten, die den Handelsgesellschaften dieser Kategorie vorgeworfen werden, unterscheiden sich leicht von jenen, die die übrigen bisher untersuchten Rechtsträger betreffen. Wie bei den AGs und GmbHs ist zwar Betrug mit über 42% (elf Fälle) die wichtigste vermutete Vortat, gefolgt von Korruption, die mit vier Fällen über 15% ausmacht, d.h. deutlich mehr als bei den anderen untersuchten Gesellschaften. Die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation stellt mit zwei Fällen über 7% der vermuteten Vortaten dar: Damit weisen sie von allen untersuchten Gesellschaftsformen den höchsten Anteil an dieser Vortat auf. Auf ungetreue Geschäftsbesorgung als Vortat entfällt mit 8% ein gleich hoher Anteil wie bei den AGs und GmbHs.

Stand der bei der MROS eingegangenen Meldungen, die zweifelhafte Geschäftsbeziehungen betreffen, an denen ausländische Zweigniederlassungen als VP beteiligt sind.

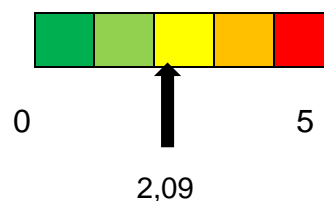
Die Gefährdung durch Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften wird relativiert, wenn man auch die Weiterleitungsquoten betrachtet und schaut, welche Behandlung die Meldungen, die sie als VP in verdächtigen Geschäftsbeziehungen nennen, erfahren. In zehn von 26 Fällen, d.h. in über 38% der Fälle, hat die MROS die Verdachtsmeldungen der Finanzintermediäre nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, was sie als unbegründet ausweist. In zwei Fällen wurde das Strafverfahren abgebrochen und in einem Fall erging ein Nichtanhandnahmeentscheid. In 13 Fällen steht das Ergebnis des Strafverfahrens jedoch noch aus.

2.5.2. Risikofaktorenanalyse NRA für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften

Die Risikofaktorenanalyse NRA ergibt für die schweizerischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften die folgenden Resultate (Grafiken 2.28-2.31).



Wie bereits mehrmals betont wurde, müssen die Resultate wegen des eingeschränkten Datenbestands mit Vorsicht interpretiert werden. Manche Faktoren sind vielleicht nicht wirklich aussagekräftig. Dessen ungeachtet ergibt sich aufgrund der Beteiligung von Sitzgesellschaften und der Anzahl involvierter Personen eindeutig eine höhere Gefährdung als für die anderen untersuchten kaufmännischen Rechtsträger. Die Hälfte der Fälle in dieser Kategorie sind Zweigniederlassungen von Sitzgesellschaften, die in Jurisdiktionen ansässig sind, welche für die Beherbergung solcher Rechtskonstrukte bekannt sind; sie sind selbst Sitzgesellschaften und dienen dazu, um z.B. zwecks Steueroptimierung über eine juristische Person nach schweizerischem Recht zu verfügen. Das Komplexitätsrisiko aufgrund der involvierten Personen fällt mit 55% (kumuliertes geringes und mittleres Risiko) deutlich niedriger aus als für die anderen, bisher untersuchten kaufmännischen Rechtsträger. Folglich stellen ausländische Zweigniederlassungen diesbezüglich die grösste Gefährdung dar. Von den einzelnen kaufmännischen Rechtsträgern nach Schweizer Privatrecht stellen sie offenbar die grösste Gefährdung dar. Diese lässt sich wie für die übrigen Kategorien anhand der beschriebenen Formel mit einer Zahl auf einer Skala von 1 bis 5 ausdrücken:



Typologien

1. Fallbeispiel mit einer Schweizer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft

2014 wurde der CEO der Schweizer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft, die auf Anlagen für erneuerbare Energien spezialisiert ist, wegen umfangreichem Subventionsbetrug in einem Nachbarland festgenommen: In einem fernöstlichen Land hergestellte Sonnenkollektoren wurden als in Europa gefertigte Produkte ausgegeben. Der Finanzintermediär, der das schweizerische Konto der Zweigniederlassung führte, kontrollierte die Transaktionen und deckte auf, dass von einem Konto der Zweigniederlassung bei einem anderen Schweizer Bankinstitut sehr hohe Beträge auf ihr Konto gutgeschrieben worden waren. Die Beträge wurden darauf umgehend auf die Konten weiterer Gesellschaften im Ausland – vor allem jene der Muttergesellschaft in einem osteuropäischen Land – transferiert. Der in einem Nachbarland der Schweiz verhaftete CEO war bereits vor einigen Jahren in einem Fall von illegalem Kunsthandel gemeldet worden, wofür dieselbe Zweigniederlassung als Deckung diente. Die MROS leitete den Fall an die Strafverfolgungsbehörden weiter; das Verfahren ist derzeit noch im Gange.

2. Fallbeispiel mit einer Schweizer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft

2014 wurde eine Bank durch die Auskunftsgesuche der MROS zu einem in einen internationalen Korruptionsfall verwickelten Bankkunden auf eine andere Geschäftsbeziehung aufmerksam, deren Inhaber, A, auch in einer ausländischen Ermittlung genannt wurde und dem eine hohe Gefängnisstrafe drohte. Unter den verdächtigen Finanzbeziehungen, die er unterhielt, waren Überweisungen in beträchtlicher Höhe von Konten anderer Kunden derselben Bank festzustellen – vor allem vom Konto einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft, für die eine weitere Schweizer Bank und ein lokaler Anwalt zeichnungsberechtigt waren. Das auf das Konto von A weitergeleitete Geld stammte von Sitzgesellschaften, die in verschiedenen Jurisdiktionen im karibischen Raum registriert waren. Der Finanzintermediär meldete den Fall der MROS, die in ihren Abklärungen eine Verbindung zwischen diesen Gesellschaften und dem an der verdächtigen ausländischen Zweigniederlassung Berechtigten feststellte. Das Mutterhaus dieser Zweigniederlassung soll überdies von manipulierten öffentlichen Aufträgen profitiert haben. Da die MROS den Verdacht hegte, dass das schweizerische Konto der ausländischen Zweigniederlassung womöglich zum Waschen des im Ausland unrechtmässig erworbenen Geldes gedient hatte, leitete sie den Fall an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Die Kategorie Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften stellt also unter den in der Schweiz registrierten kaufmännischen Rechtsträgern das grösste Risiko dar. Danach kommen, in dieser Rangordnung: AGs, GmbHs und Einzelunternehmen, die laut der Zusammenfassung in der nachfolgenden Tabelle ein moderates bzw. sehr moderates Risiko darstellen.

2.6. Allgemeine Evaluation des GW/TF-Risikos für die einzelnen Rechtsformen schweizerischer kaufmännischer Rechtsträger

Von den Schweizer Gesellschaftsformen sind AGs am häufigsten von Meldungen an die MROS betroffen. Daraus ergibt sich eine relativ hohe reelle Gefährdung, für die schweizerische und ausländische Grossbanken sowie Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsinstitute an den grossen Finanzplätzen der Schweiz besonders anfällig sind. Die Schweizer AGs zeigen, dass sie aufgrund ihrer Involvierung in das internationale Finanzsystem eine potenzielle Gefährdung darstellen. Der hohe Anteil

Sitzgesellschaften unter den AGs in unserem Datenbestand verdeutlicht die Verwundbarkeit dieses kaufmännischen Rechtsträgers, der zur Verschleierung der realen wirtschaftlich Berechtigten und der Mittelherkunft missbraucht werden kann. Zudem fällt auf, dass von den Schweizer AGs in Form von Betrug eine besonders starke GW/TF-Gefährdung ausgeht.

Die mit Schweizer AGs verbundene reelle Gefährdung ist jedoch in verschiedener Hinsicht zu relativieren. Einerseits funktioniert die Identifizierung der wB durch die Finanzintermediäre sogar im Fall von Sitzgesellschaften wirksam, obwohl sie bis 2016 noch nicht obligatorisch war. Andererseits zeigt sich in der hohen Meldequote, die sie betrifft, die Sensibilisierung für die erhöhte Gefährdung, die ihnen innewohnt. Schliesslich beweist die hohe Einstellungsquote der MROS, dass der gegen Schweizer AGs erhobene Verdacht nicht selten unbegründet ist.

Beim GW/TF-Risiko in Verbindung mit den Schweizer GmbHs ist vor allem zu betonen, dass der MROS in den letzten Berichtsjahren nur 113 GmbHs als VP in verdächtigen Geschäftsbeziehungen gemeldet wurden, d.h. ein sehr moderater Anteil von lediglich 1,84% der 6135 im gleichen Zeitraum erfassten verdächtigen wB oder VP. Sie stellen also im Ganzen ein geringes Risiko dar. Die Harmlosigkeit bestätigt sich darin, dass die GmbHs in den Meldungen untervertreten sind, d.h. weniger häufig genannt werden, als es ihrem Gewicht unter den im Handelsregister eingetragenen Rechtsträgern entspricht. Im Übrigen deuten alle Risikofaktoren auf ein wirklich moderates oder geringes Risiko hin: wenig politisch exponierte Personen, relativ moderate involvierte Beträge, mässige Anzahl involvierter Personen und deutlich niedriger Anteil an Sitzgesellschaften bei den GmbHs als bei den AGs.

Die Gefährdung durch GmbHs ist also sicher gering, aber es gibt sie. Sie ist weniger intensiv als die Gefährdung durch AGs, aber dafür diffuser; sie konzentriert sich nicht auf die Hauptfinanzplätze, sondern betrifft die ganze Schweiz und spiegelt wie die Vortaten, derer sie am häufigsten verdächtigt werden, ihre Beteiligung am realen Wirtschaftsleben und ihre Einbindung in das lokale Wirtschaftsgefüge wider. Der Anteil Sitzgesellschaften unter den GmbHs widerspiegelt (in kleinerem Ausmass als bei den AGs) eine gewisse Verwundbarkeit des Schweizer Finanzsystems gegenüber dem von GmbHs ausgehenden Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Einzelunternehmen weisen ein noch geringeres GW/TF-Risiko auf als GmbHs. Sie sind von einer praktisch vernachlässigbaren Anzahl Verdachtsfällen betroffen und werden nicht für komplizierte Konstrukten mit Sitzgesellschaften oder zahlreichen Personen genutzt; die involvierten Beträge sind gering; zudem sind keine politisch exponierten Personen beteiligt. All dies ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass Einzelunternehmen – da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen – mit ihrem Inhaber deckungsgleich sind und diesen im Deliktsfall einem empfindlichen Risiko aussetzen. Es gibt zwar Verwundbarkeiten, bedingt durch die fehlende Pflicht zum systematischen Handelsregistereintrag und zur Unterstellung unter ein Revisionsorgan, doch sie werden durch die oben genannten Faktoren gemindert. Eine GW/TF-Gefährdung durch Einzelunternehmen ist nicht ausgeschlossen, aber wahrscheinlich geringer als bei einfachen Privatpersonen, die sich wohl kaum mit einem Einzelunternehmen belasten würden, um Finanzdelikte zu begehen. Laut der Gesamtevaluation geht also von den Einzelunternehmen ein minimales GW/TF-Risiko aus.

Im Gegensatz dazu zeigen die meisten Evaluationsfaktoren, dass von ausländischen Zweigniederlassungen tendenziell eine grössere GW/TF-Gefährdung ausgeht als von den übrigen schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern. Gemessen an ihrem

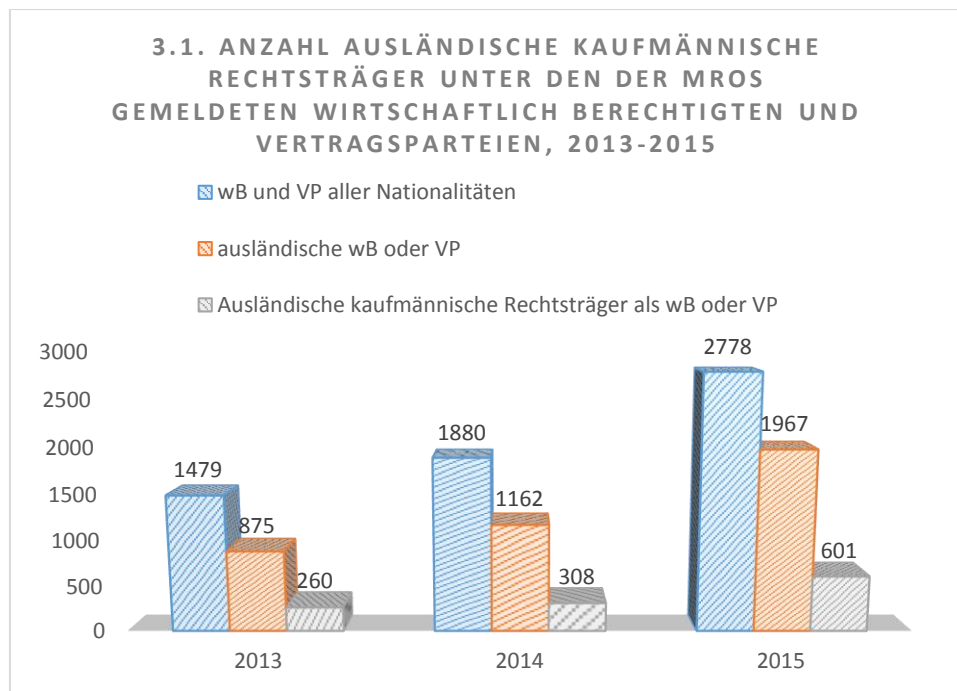
Stellenwert unter allen im Handelsregister eingetragenen Rechtssubjekten sind sie unter den wB oder VP in zweifelhaften Geschäftsbeziehungen übervertreten, in ihre verdächtigen Geschäftsbeziehungen sind mehr Personen involviert, und sie nutzen häufiger Sitzgesellschaften. Darin zeigt sich das Risiko im Zusammenhang mit der Finanzialisierung und Globalisierung der Geschäftsbeziehungen, das besonders über den Finanzintermediären und den am meisten in dieses «Business» involvierten Kantonen schwebt: Geschäftsbanken mit umfassenden Beziehungen im Ausland und die wichtigsten Schweizer Finanzplätze. Von diesen Rechtsträgern geht eine umso grössere Gefährdung aus, als sie ausserhalb des Schweizer Rechtsrahmens errichtet werden und die Aufsicht über sie deshalb eine grössere Verwundbarkeit aufweist. Die hohe Gefährdung wird jedoch durch zwei Faktoren relativiert. Zum einen gibt es insgesamt nur wenige solche kaufmännische Rechtsträger, da sie nur 0,72% der Handelsregistereinträge ausmachen; zum anderen sind die Finanzintermediäre offensichtlich sensibilisiert dafür, dass sie eine erhöhte Gefährdung darstellen, weil verhältnismässig mehr Meldungen diese Rechtsträger betreffen und weil sie in verhältnismässig weniger begründeten Verdachtsmeldungen genannt werden, von denen die MROS einen kleineren Anteil bestätigt als bei den übrigen Gesellschaften. Da die Evaluationen jedoch auf einem begrenzten Datenbestand beruhen, wird das von in der Schweiz domizilierten ausländischen Zweigniederlassungen ausgehende Risiko möglicherweise verkannt.

Die Evaluation der GW/TF-Risiken für die einzelnen Typen von schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern wird in der folgenden Tabelle veranschaulicht.

Gefährdungen				
		AGs	Ausländische Zweigniederlassungen	
	GmbHs			
		Einzelfirmen		
			Verwundbarkeiten	

3. Den ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern inhärente GW/TF-Risiken

In den Verdachtsmeldungen an die MROS kommen zahlreiche Gesellschaften vor, deren einzige Verbindung zur Schweiz eine Geschäftsbeziehung ist, am häufigsten ein Bankkonto bei einer Schweizer Bank. Zwischen 2013 und 2015 wurden 581 schweizerische kaufmännische Rechtsträger als wB oder VP in verdächtigen Geschäftsbeziehungen gemeldet; bei ausländischen Gesellschaften mit ähnlichem Status waren es 1169, also fast genau doppelt so viele. Damit machen sie beinahe 20% der 6135 in den Verdachtsmeldungen dieser drei Jahre erwähnten juristischen Personen und fast 30% aller ausländischen wB oder VP aus und sind Gegenstand von 1077 der insgesamt 5531 Verdachtsmeldungen an die MROS im Berichtszeitraum, d.h. auch 20% des Totals. Als wB oder VP in verdächtigen Geschäftsbeziehungen erfasste ausländische Gesellschaften werden der MROS doppelt so häufig gemeldet wie die kaufmännischen Rechtsträger und stellen damit eine grössere Gefährdung bzw. ein anderes, mit der Rechtsform zusammenhängendes GW/TF-Risiko dar als schweizerische Gesellschaften.



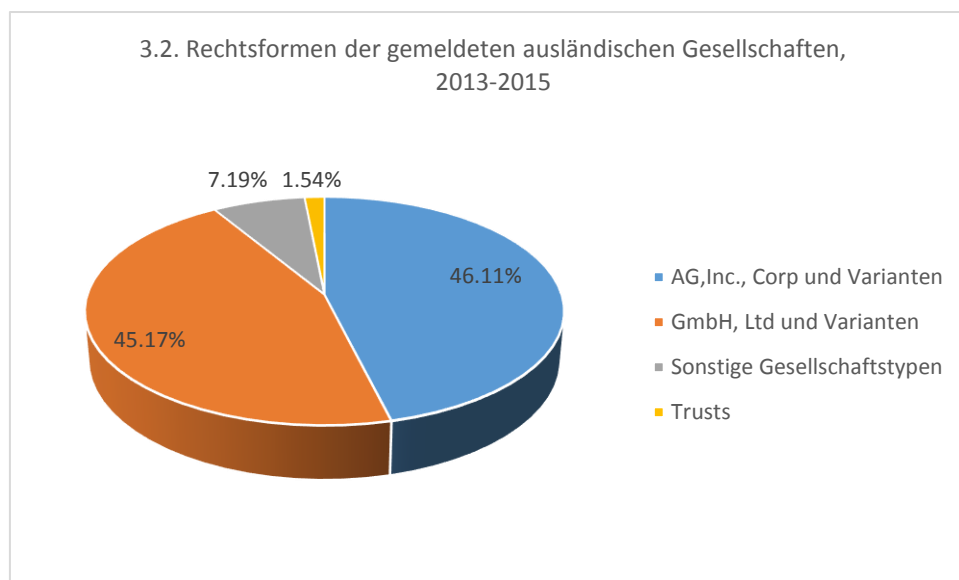
Unter den 1169 ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern, die der MROS als wB oder VP in einer verdächtigen Geschäftsbeziehung gemeldet wurden, befinden sich über 20 verschiedene Rechtsformen. Die Einteilung in vier Kategorien ermöglicht einen aussagekräftigen Vergleich mit den Schweizer Gesellschaften:

1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, d.h. 481 Ltd., 18 GmbHs, 11 srl, 11 LLC, 4 SL, 4 LLP, 4 LP, 2 PLC, 1 LDA, 1 SP, d.h. 539 Gesellschaften oder 46,1%;
2. Aktiengesellschaften, d.h. 284 AGs, 130 Inc., 112 Corp., 1 SPA, 1 SAL, d.h. 528 Gesellschaften oder 45,17% des Datenbestands;
3. Trusts, d.h. 18 oder knapp über 1,5%;
4. Auf die übrigen marginal vertretenen, oft länderspezifischen Formen entfallen 84 oder 7,18% der als wB oder VP in verdächtigen

Geschäftsbeziehungen erfassten ausländischen kaufmännischen Rechtsträger.

Zur letzten Kategorie gehört der einzige zwischen 2013 und 2015 gemeldete Fall eines ausländischen kaufmännischen Rechtsträgers, der verdächtigt wird, von der Schweiz aus zur Terrorismusfinanzierung beigetragen zu haben. Die wenigen (11) *Limited Liability Companies* (LLC) deuten dagegen darauf hin, dass die Schweiz von dem sehr hohen Risiko, das von dieser jungen Gesellschaftsform nach angelsächsischem Recht, die sich in den letzten 20 Jahren besonders in den Vereinigten Staaten stark verbreitet hat, relativ verschont geblieben ist.²⁶

Die Grafik 3.2 zur Zusammensetzung des Datenbestands zeigt, dass GmbHs darin etwas häufiger vorkommen als AGs, obwohl Letztere unter den verdächtigen schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern die Mehrheit bilden (78%). Diese Diskrepanz verdeutlicht, dass ausländische GmbHs eine deutlich höhere Gefährdung darstellen als schweizerische GmbHs und eine ungefähr gleich grosse wie ausländische AGs.



Von den ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern werden nur 51 als wirtschaftlich Berechtigte an den verdächtigen Geschäftsbeziehungen gemeldet: 23 Aktiengesellschaften, 19 Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sechs Trusts und drei marginale Gesellschaftsformen. In fast allen Fällen können jedoch anhand der vom Finanzintermediär bereitgestellten Unterlagen die natürlichen Personen, die an diesen Gesellschaften wirtschaftlich berechtigt sind, identifiziert werden. Bei den Trusts zum Beispiel, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, werden die *Beneficiaries* und auch der *Trustee*, der in der Regel die Vertragspartei ist, angegeben.

Wie bei den schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern zeigt die nach den gleichen Kriterien durchgeführte Prüfung des GW/TF-Risikos in Verbindung mit den einzelnen Gesellschaften einen ungleichen Risikograd. Das GW/TF-Risiko der verschiedenen Gesellschaften mit marginaler Rechtsform wird nicht untersucht, weil

²⁶ GUP, Benton E. und BEEKARRY, Navin, «Limited liability companies (LLCs) and financial crimes», in *Journal of Money Laundering Control*, Band 12, Nr. 1, 2009, S. 7-18.

sie keine einheitliche Kategorie bilden und eine Analyse als Gruppe nicht aussagekräftig wäre.

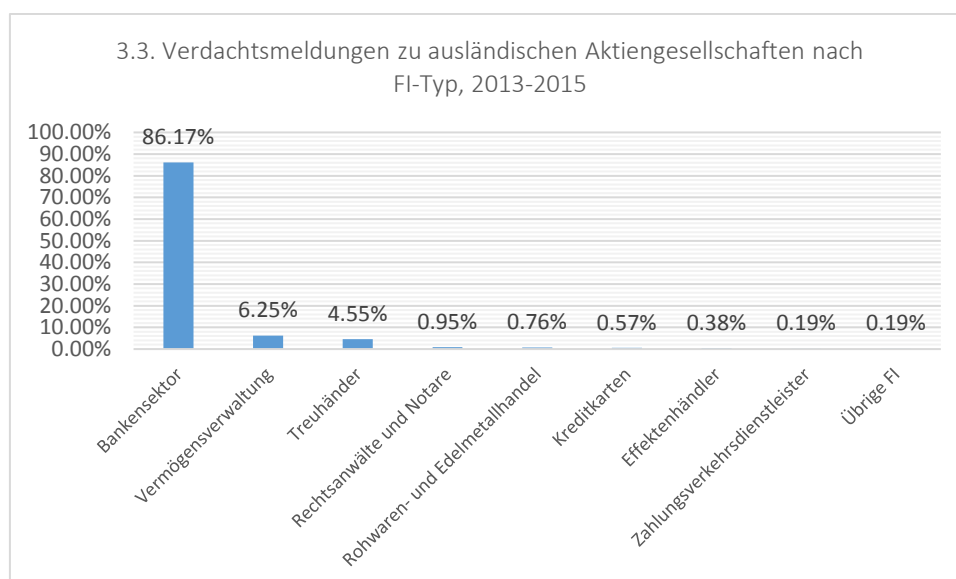
3.1. Ausländische Aktiengesellschaften

3.1.1. Statistische Darstellung der von ausländischen AGs ausgehenden Gefährdung

Von den 528 ausländischen Aktiengesellschaften in unserem Datenbestand wurden wie erwähnt nur 23 als wirtschaftlich Berechtigte in zweifelhaften Geschäftsbeziehungen gemeldet. In 13 der 23 Fälle liessen sich die an den Vermögenswerten dieser Gesellschaften wirtschaftlich Berechtigten anhand der Unterlagen, die der MROS von den Finanzintermediären übermittelt wurden, identifizieren; nur in 10 Fällen konnte nicht festgestellt werden, welche natürlichen Personen am Ertrag der ausländischen AGs wirtschaftlich berechtigt sind. Wie bei den Schweizer AGs konnte diese Lücke mit dem Inkrafttreten des GAFI-Gesetzes am 1. Januar 2016 geschlossen werden: Finanzintermediäre müssen nunmehr feststellen, welche natürlichen Personen an diesen Rechtsträgern wirtschaftlich berechtigt sind, (ausser bei börsenkotierten Gesellschaften).

Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die ausländische AGs betreffen

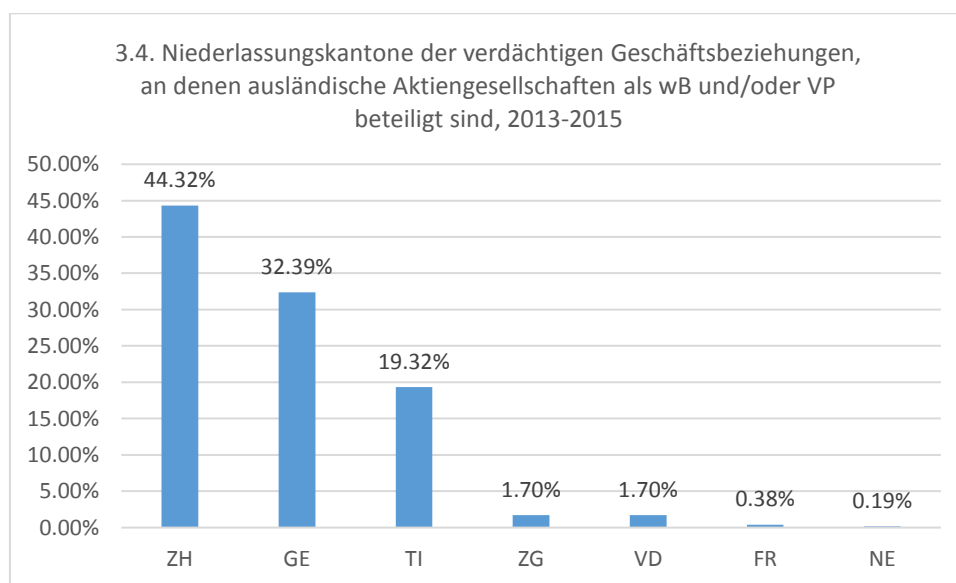
Wie bei den einzelnen schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern stammt die überwiegende Mehrheit der Meldungen (86,17%) zu den 495 Geschäftsbeziehungen, an denen die 528 ausländischen AGs als wB oder VP beteiligt sind, aus dem Bankensektor (Grafik 3.3). Dabei sind die Banken für das Risiko, das von ausländischen AGs ausgeht, weniger anfällig als für jenes, das Schweizer AGs darstellen, die zu 92% von den Banken gemeldet werden. Neben den Banken stammen rund 5% der Verdachtsmeldungen, in die ausländische AGs involviert sind, von Vermögensverwaltern und Treuhändern. Alle anderen Arten von Finanzintermediären spielen nur eine untergeordnete Rolle.



Meldungen an die MROS zu ausländischen AGs stammen am häufigsten von ausländisch beherrschten Banken (35,42%), gefolgt von Schweizer Grossbanken (23,30%) sowie Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsanstalten (19,89%).

Von den Privatbanken stammen zwar nur 0,22% der Meldungen zu verdächtigen Geschäftsbeziehungen, an denen schweizerische AGs als wB oder VP beteiligt sind, aber 3,79% der Meldungen zu ausländischen AGs. Die übrigen nicht spezifizierten Banken, die Kantonalbanken, Tochtergesellschaften ausländischer Banken und die Raiffeisenbanken erstatten nur einen marginalen Anteil – 2,08%, 0,95%, 0,57% und 0,19% – der Meldungen, die verdächtige Geschäftsbeziehungen betreffen, an denen ausländische AGs als wB oder VP beteiligt sind.

Diese Aufteilung zeigt, dass dieser Typus juristische Person, die von der Schweizer Realwirtschaft völlig abgekoppelt ist, ein grösseres GW/TF-Risiko darstellt als Schweizer AGs. Dieses Risiko (und jenes, das von Schweizer AGs ausgeht) betrifft auch die am stärksten in die internationalen Finanzgeschäfte involvierten Finanzintermediäre. Es konzentriert sich jedoch weniger exklusiv auf die Banken, sondern erfasst häufiger auch Vermögensverwalter, Treuhänder und – im Bankensektor – die Privatbanken. Das erklärt auch den sehr marginalen Anteil an Bankinstituten, die die lokale Wirtschaft am stärksten unterstützen, wie die Kantonal- und die Raiffeisenbanken, sowie die absolute Dominanz der grössten Schweizer Finanzplätze bei der Verteilung auf die Kantone, in denen die verdächtigen Geschäftsbeziehungen der ausländischen AGs eingegangen werden (Zusammenfassung in Grafik 3.4).

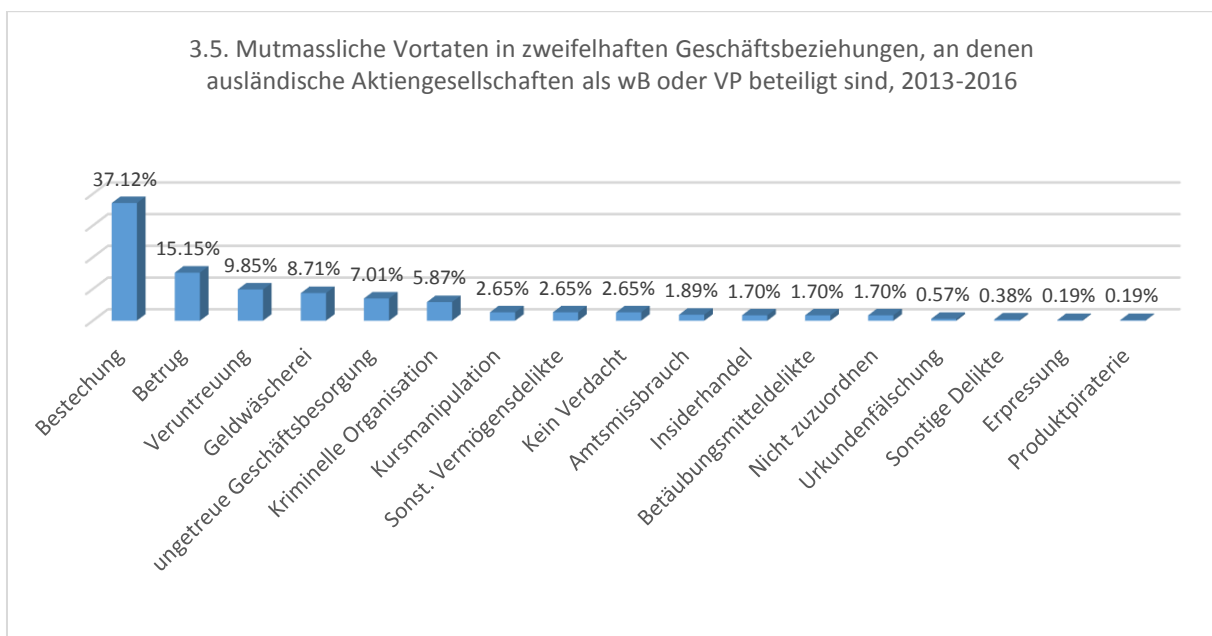


Allein auf die Kantone Zürich, Genf und Tessin entfallen über 96% der verdächtigen Geschäftsbeziehungen von ausländischen AGs, jedoch nur 68% derjenigen von Schweizer AGs. Bei den Schweizer AGs sind die zweifelhaften Geschäftsbeziehungen auf 21 Kantone (mit einem höheren Anteil in Zürich, Genf und Tessin), bei den ausländischen AGs von 2013-2015 jedoch auf nur sieben Kantone verteilt. Das mit ausländischen Aktiengesellschaften zusammenhängende GW/TF-Risiko konzentriert sich also stark auf die wichtigsten Schweizer Finanzplätze; die meisten Kantone bleiben davon verschont. Dagegen sind die ausländischen AGs, die als wB oder VP in verdächtigen Geschäftsbeziehungen gemeldet wurden, in 39 verschiedenen Ländern domiziliert. Die Gefährdung scheint potenziell aus den unterschiedlichsten Weltgegenden zu stammen, doch in Wirklichkeit konzentriert sie sich stark auf bestimmte Jurisdiktionen, namentlich auf die Britischen Jungferninseln und Panama,

wo 232 bzw. 89 ausländische AGs, die als wB oder VP in verdächtigen Geschäftsbeziehungen gemeldet wurden, registriert sind. Dies lässt bezüglich der Herkunft dieser juristischen Personen bereits ein erhebliches GW/TF-Risiko aufgrund der Komplexität der verdächtigen Geschäftsbeziehungen vermuten, die über Scheingesellschaften in einschlägig bekannten Jurisdiktionen abgewickelt werden, um die Rückverfolgbarkeit der fraglichen Gelder und die Identität der wirtschaftlich Begünstigten zu verschleiern. Wie die Praxis zeigt, sind solche Verschleierungsversuche aber künftig zum Scheitern verurteilt, denn die wirtschaftlich Berechtigten werden immer identifiziert (siehe *infra* Kap. 5).

Mutmassliche Vortaten im Zusammenhang mit ausländischen AGs

Die Untersuchung der mutmasslichen Vortaten in Verbindung mit ausländischen AGs, die als wB oder VP in verdächtigen Geschäftsbeziehungen gemeldet werden, zeigt, dass der Hauptverdachtsgrund Korruption ist – nicht Betrug wie bei den Schweizer AGs (Grafik 3.5).



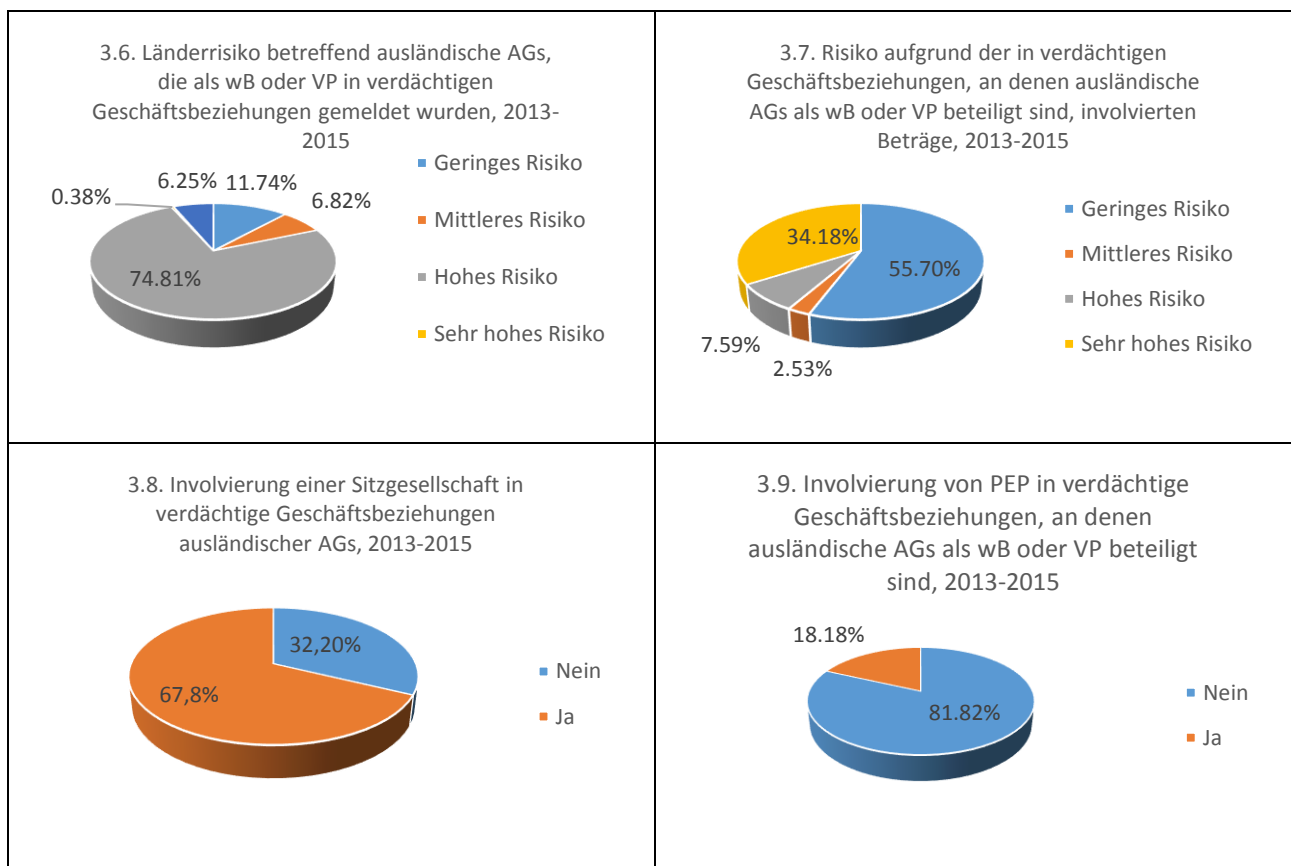
Wie diese Differenz klar zeigt, hängt die von ausländischen AGs ausgehende GW/TF-Gefährdung hauptsächlich mit der Nähe der wirtschaftlich Berechtigten zum öffentlichen Sektor – hohe Beamte, Politiker oder Mitglieder internationaler Organisationen – zusammen, weswegen sie häufig in politische Skandale oder Veruntreuung öffentlicher Mittel involviert sind. Betrug ist mit 15,15% in der Palette der Vortaten, für die ausländische AGs als Instrumente dienen, allerdings auch stark vertreten. In Bezug auf die übrigen wichtigsten mutmasslichen Vortaten unterscheiden sich ausländische AGs jedoch kaum von ihren schweizerischen Pendanten: Auf Veruntreuung entfallen 9,85% bzw. 9,96%, auf ungetreue Geschäftsbesorgung 7,01% bzw. 9,51%, auf einfache Geldwäscherei 8,71% bzw. 8,41% und auf Beteiligung an einer kriminellen Organisation 5,87% bzw. 4,20%. Schliesslich ist festzustellen, dass Terrorismusfinanzierung bei ausländischen AGs als vermutete Vortat kein einziges Mal genannt wird. Ausländische AGs stellen also diesbezüglich eine vernachlässigbare Gefährdung dar.

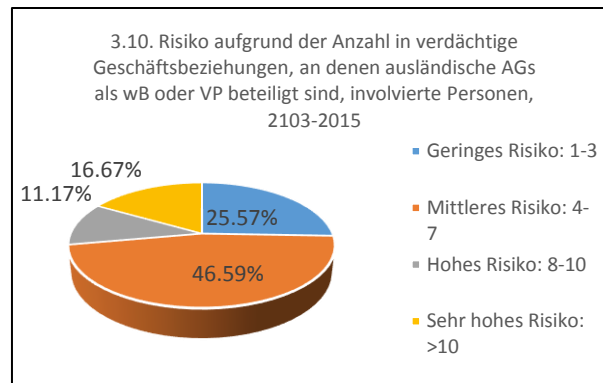
Stand der Verdachtsmeldungen an die MROS, bei denen ausländischen AGs wB oder VP sind

Bei schweizerischen AGs wird das Risiko dadurch relativiert, dass nur ein geringer Anteil der Meldungen zu Geschäftsbeziehungen, an denen sie als wB oder VP beteiligt sind, an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird. Bei ausländischen AGs ist dies jedoch nicht der Fall: Nur 20% der Meldungen zu ausländischen AGs werden durch die MROS eingestellt, während fast 60% zur Eröffnung eines noch laufenden Verfahrens führten.

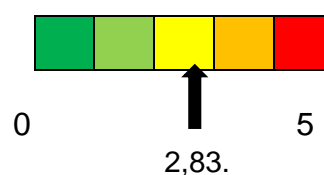
3.1.2. Risikofaktorenanalyse NRA

Wie bei den schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern lassen sich die verschiedenen Rechtsformen auch bei den ausländischen Handelsgesellschaften anhand der Risikofaktoren aus der Methodik der Nationalen Risikoanalyse (NRA) untersuchen. Bei den ausländischen Gesellschaften kommt noch das Länderrisiko hinzu, dessen Bedeutung noch dadurch verstärkt wird, wenn man bedenkt, wie stark die Jurisdiktionen ins Gewicht fallen, die für die Ansiedlung von Offshore-Gesellschaften berüchtigt sind (siehe oben). Für die Evaluation wurden vier Risikograde verwendet, die je einen Satz von Indikatoren wie z.B. Kriminalitätsrate, Einhaltung der GAFI-Regulierung, Ausmass der Korruption und Achtung der Rechtsstaatlichkeit umfassen. Aus den Grafiken 3.6 bis 3.10 sind die Ergebnisse der Anwendung dieser Kriterien auf ausländische AGs ersichtlich.





Alle Indikatoren zeigen, dass ausländische AGs eine erhebliche Gefährdung und ein reelles Geldwäschereirisiko darstellen. Das mit dem Domizilland zusammenhängende Länderrisiko wird mit über 75% als hoch bzw. sehr hoch eingestuft. In über 55% der Fälle ist das Risiko aufgrund der in die verdächtigen Geschäftsbeziehungen involvierten Beträge gering, aber für über 40% der geprüften Gesellschaften ist es hoch oder sehr hoch. In über zwei Dritteln solcher Geschäftsbeziehungen sind Sitzgesellschaften und in über 18% der Fälle politisch exponierte Personen involviert; bei Schweizer AGs sind es nur 34% bzw. 4%. Einzig in puncto durchschnittliche Anzahl in die verdächtigen Geschäftsbeziehungen involvierte Personen weisen die ausländischen AGs kein höheres Risiko auf als schweizerische AGs: Das kumulierte geringe und mittlere Risiko beträgt für Erstere 27,84% und für Letztere 26,55%. Die Risikofaktorenanalyse NRA für ausländische AGs bestätigt damit die Annahmen aus der allgemeinen statistischen Analyse. Ausländische AGs setzen den Schweizer Finanzplatz aufgrund ihrer Vernetzung mit den globalen Finanzsektoren, für die sie als wichtige Vehikel für Geldwäscherei (aber nicht für Terrorismusfinanzierung) missbraucht werden können, einer Gefährdung aus. Die Untersuchung der mutmasslichen Vortaten, derer sie verdächtigt werden, zeigt, dass ausländische AGs besonders dem Risiko der Geldwäscherei im Zusammenhang mit Korruption ausgesetzt sind. Bestätigt wird diese Tendenz durch die hohe Involvierungsquote von PEP: fast eine von fünf Geschäftsbeziehungen sind betroffen. Ausländische AGs sind zudem ein besonders gefährliches Instrument, um die Herkunft der häufig beträchtlichen involvierten Beträge (in knapp 35% der Fälle über eine Million Schweizer Franken) und auch die wirtschaftlich Berechtigten zu verschleiern: In über zwei Dritteln der Fälle werden die Geschäftsbeziehungen im Namen von Sitzgesellschaften aufgenommen, die in Jurisdiktionen registriert sind, die es mit den Vorschriften für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen nicht so genau nehmen. Die einzelnen Kriterien werden mit der (auch für schweizerische kaufmännische Rechtsträger verwendeten) Formel zusammengefasst. Das von den ausländischen AGs ausgehende GW/TF-Risiko beträgt demnach auf einer Skala von 1 bis 5:



Typologien

1. Fallbeispiel mit einer ausländischen Aktiengesellschaft

Nach der Fusion zweier Banken deckte die allgemeine interne Revision eine verdächtige Geschäftsbeziehung auf, die im Namen einer ausländischen Aktiengesellschaft eröffnet worden war. Der wB war nämlich als Diamantenschmuggler erfasst und schien eine dem Präsidenten eines afrikanischen Landes nahestehende Person zu sein. Der wB soll aus diesem Land über zwischengeschaltete europäische und nahöstliche Handelsgesellschaften Blutdiamanten exportiert haben, deren Handel einem UNO-Embargo unterliegt. Ein nicht identifizierbarer Intermediär soll als Verbindung zwischen den Gesellschaften und den Endkunden gedient haben. Die Analyse der Transaktionen zeigte, dass die auf dem Konto der Gesellschaft hinterlegten Gelder in Millionenhöhe von einem anderen, vor zehn Jahren geschlossenen Konto stammten und auf dubiose Weise von einer Person gleichen Namens wie der polizeilich gesuchte Intermediär gutgeschrieben wurden. Die Gutschriften wurden im Zeitraum verbucht, in dem der illegale Diamantenhandel gemäss UNO seinen Höhepunkt erreichte. Die MROS leitete den Fall folglich an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

2. Fallbeispiel mit einer ausländischen Aktiengesellschaft

Im Rahmen einer internen Kontrolle stellte eine Geschäftsbank fest, dass einer ihrer Kunden in einem Nachbarland der Schweiz bei einem spektakulären Polizeieinsatz wegen Beteiligung an einer mafiaartigen kriminellen Organisation und insbesondere wegen Manipulation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge festgenommen worden war. Der Kunde hatte mit seinen Geschäftspartnern in mehreren Jurisdiktionen vor allem im karibischen Raum ein Netz von Scheinfirmen geknüpft. Mehrere davon, insbesondere AGs, besaßen bei der meldenden Bank, aber auch bei mehreren anderen Schweizer Banken Konten. Die sehr hohen hinterlegten Beträge wurden ständig zwischen den verschiedenen Konten derselben Gesellschaft sowie zwischen den Konten mehrerer, in unterschiedlichen Jurisdiktionen domizilierten Gesellschaften, deren wB der fragliche Kunde ist, hin- und hergeschoben. Um die Mittel zusätzlich zu verschleiern, eröffnete und schloss der Kunde die Geschäftsbeziehungen in sehr kurzen Abständen. Der Fall wurde der MROS gemeldet, die aufzeigte, dass vier weitere Finanzintermediäre und etwa zehn andere, in verschiedenen karibischen Ländern domizilierte Gesellschaften an diesem internationalen Konstrukt, bei dem es um mehrere Millionen Euro ging, beteiligt waren. Die MROS leitete den Fall an die Bundesanwaltschaft weiter, die ein noch laufendes Ermittlungsverfahren eröffnete.

3.2. Ausländische GmbHs

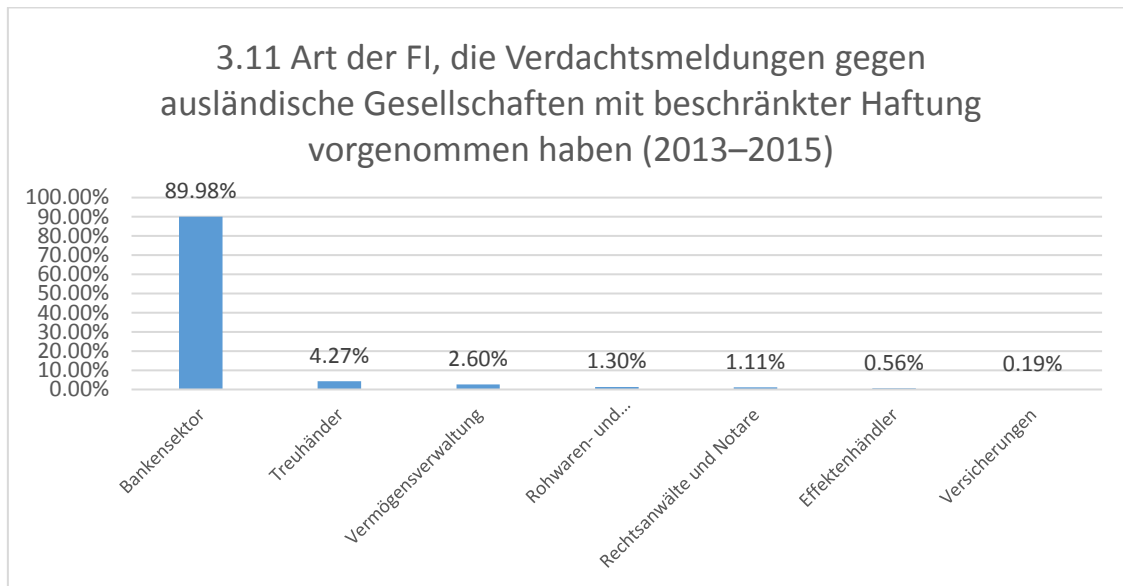
3.2.1. Statistische Darstellung der von ausländischen GmbHs ausgehenden Gefährdung

Von den 539 von uns erfassten ausländischen GmbHs sind ganze 19 als wB in zweifelhaften Geschäftsbeziehungen gemeldet. Bei den Übrigen handelt es sich um VP mit identifizierbaren wB. In 9 der 19 oben genannten Fälle ermöglichten die durch den Finanzintermediär zur Verfügung gestellten Unterlagen jedoch eine zuverlässige Identifikation der natürlichen Personen, die an den Vermögen der genannten ausländischen GmbHs wirtschaftlich berechtigt sind.

Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die ausländische GmbHs betreffen

Bei der Prüfung der Finanzintermediäre (FI), die Meldungen von zweifelhaften Geschäftsbeziehungen erstattet haben, bei denen ausländische GmbHs als wB oder VP fungieren, zeigen sich auffallende Ähnlichkeiten mit denjenigen

Finanzintermediären, die derartige Meldungen für ausländische AGs vorgenommen haben (Grafik 3.11).



Es fällt jedoch auf, dass ausländische GmbHs in noch stärkerem Masse als die ausländischen AGs Bankbeziehungen nutzen, um ihre verdächtigen Geschäftsbeziehungen zu knüpfen. Von allen Finanzintermediären sind ausserhalb des Bankensektors auch Treuhandgesellschaften und Vermögensverwalter durch diese Gesellschaften gefährdet, aber in noch viel geringerem Ausmass als durch ausländische AGs. Schaut man sich nur den Bankensektor an, so werden verdächtige Geschäftsbeziehungen von ausländischen GmbHs oder von ausländischen AGs zudem von denselben Arten von Bankinstituten gemeldet und auch deren prozentuale Anteile sind ähnlich: Bei Banken mit ausländischer Kapitalmehrheit sind es 35,44 Prozent, bei Grossbanken 27,09 Prozent, bei Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken 20,04 Prozent, bei Privatbanken 3,15 Prozent, bei den Kantonalbanken jedoch nur 1,11 Prozent und bei den Raiffeisenbanken nur 0,37 Prozent. Hier zeigt sich deutlich, dass beide (AGs und GmbHs) für die Schweizer Finanzintermediäre ein vergleichbares Risiko darstellen: In beiden Fällen hängt das Risiko mit den internationalen Kapitalgeschäften zusammen und in beiden Fällen bedroht dieses Risiko in erster Linie Grossbanken, Banken mit ausländischen Kapitalgebern, die auf Börsengeschäfte, Effektingeschäfte und Vermögensverwaltung spezialisierten Institutionen sowie die Privatbanken.

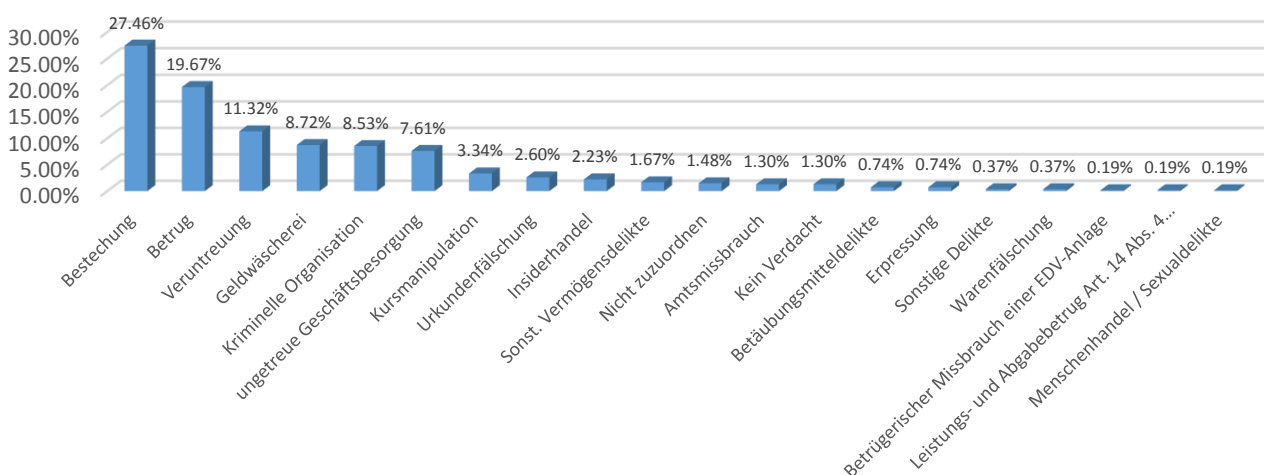
Auch wenn sich die ausländischen GmbHs wie die ausländischen AGs für die Aufnahme von zweifelhaften Geschäftsbeziehungen an dieselben Arten von Finanzintermediären richten, sind die Kantone, in denen die GmbHs diese Geschäftsbeziehungen aufnehmen wollen, etwas breiter gestreut als bei den AGs, nämlich in zwölf gegenüber lediglich sieben Kantonen. Bei der statistischen Auswertung der Kantone, in denen die GmbHs ihre Geschäftsbeziehungen knüpfen, zeigt sich aber einmal mehr die Übergewicht der drei Kantone mit den grössten Finanzplätzen: Zürich, Genf und das Tessin. Mehr als die Hälfte der Fälle wurden im Kanton Zürich gemeldet und die oben genannten drei Kantone vereinen zusammengenommen 94,06 Prozent der zweifelhaften Geschäftsbeziehungen, bei denen ausländische GmbHs als wB oder VP fungieren. Dieser Wert liegt nur knapp

unter dem Vergleichswert für ausländische AGs. Die Gründe für die breitere geografische Streuung hinsichtlich der Aufnahme von zweifelhaften Geschäftsbeziehungen durch ausländische GmbHs sind nicht einfach auszumachen. In manchen Fällen dürfte die geografische Nähe eine Rolle gespielt haben. So handelt es sich zum Beispiel bei allen gemeldeten ausländischen GmbHs, die den Kanton St. Gallen für die Aufnahme verdächtiger Geschäftsbeziehungen gewählt hatten, um österreichische Gesellschaften. Ausländische GmbHs, die Luzern, Uri oder Neuenburg gewählt haben, sind dagegen häufig in lateinamerikanischen Ländern oder Ländern am Indischen Ozean ansässig. Die Sitzstaaten der ausländischen GmbHs sind noch viel zahlreicher als diejenigen der ausländischen AGs: Insgesamt sind es 51 Staaten, bei denen es sich zumeist um europäische und lateinamerikanische Jurisdiktionen handelt, die für die Errichtung von Sitzgesellschaften „berühmt“ sind. Wie für die ausländischen AGs lässt dieser Sachverhalt auch für die ausländischen GmbHs auf ein bedeutendes Komplexitätsrisiko und eine hohe Gefährdung schliessen, dass Geschäftsbeziehungen verschleiert werden, um nach Möglichkeit die Herkunft der eingebrachten Gelder und die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen zu verschleiern.

Mutmassliche Vortaten im Zusammenhang mit ausländischen GmbHs

Wie bei den ausländischen AGs besteht auch bei den ausländischen GmbHs, die der MROS als wB oder VP von verdächtigen Geschäftsbeziehungen gemeldet werden, in erster Linie ein Korruptionsverdacht. Bei Ersteren ist der Anteil allerdings wesentlich geringer: AGs werden in über 37 Prozent der Fälle dieser Vortat verdächtigt, bei den GmbHs sind es nur etwas mehr als 27 Prozent (siehe Grafik 3.12).

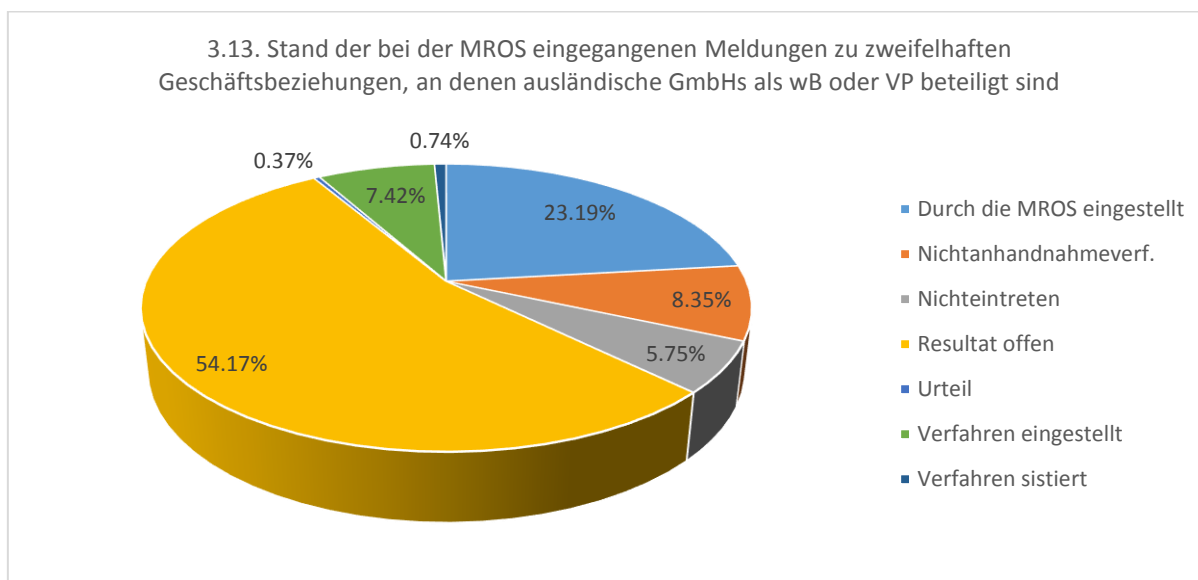
3.12. Vortaten bei als wB oder VP von zweifelhaften Geschäftsbeziehungen gemeldeten ausländischen GmbHs (2013–2015)



Ausländische GmbHs stellen zwar eine weniger ausgeprägte Korruptionsgefährdung dar als ausländische AGs – dennoch ist diese Gefährdung nicht zu vernachlässigen und bei Weitem auch die grösste, die von den GmbHs ausgeht. Im Weiteren zeigt sich bei den ausländischen GmbHs auch eine grössere Bandbreite der vermuteten Vortaten und eine grössere Verwundbarkeit gegenüber Betrug: Rund 20 Prozent der vermuteten Vortaten sind Betrugsfälle, während es bei den AGs kaum mehr als 15 Prozent sind. Veruntreuung und ungetreue Geschäftsbesorgung werden als Vortaten von ausländischen AGs und GmbHs etwa gleich häufig gemeldet. Letztere sind dagegen anfälliger für die Beteiligung an einer kriminellen Organisation: In über 8,5 Prozent der Fälle wird dies bei ausländischen GmbHs als Vortat vermutet, gegenüber weniger als 6 Prozent bei AGs und lediglich 2,3 Prozent bei Schweizer GmbHs. Anzumerken ist ferner, dass die ausländischen GmbHs und AGs in mehr oder weniger gleichem Masse der einfachen Geldwäscherei verdächtigt werden, d. h. der Geldwäscherei für Dritte ohne klar zu erkennende Vortaten. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass in den letzten drei Jahren weder eine ausländische GmbH noch eine ausländische AG im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung gemeldet wurde.

Stand der bei der MROS eingegangenen Meldungen zu zweifelhaften Geschäftsbeziehungen, an denen ausländische GmbHs als wB oder VP beteiligt sind

Der Anteil der durch die MROS eingestellten Meldungen zu zweifelhaften Geschäftsbeziehungen von ausländischen GmbHs als wB oder VP liegt mit 23 Prozent nur leicht über demjenigen von ausländischen AGs, aber ganze 8 Punkte über den Schweizer GmbHs.

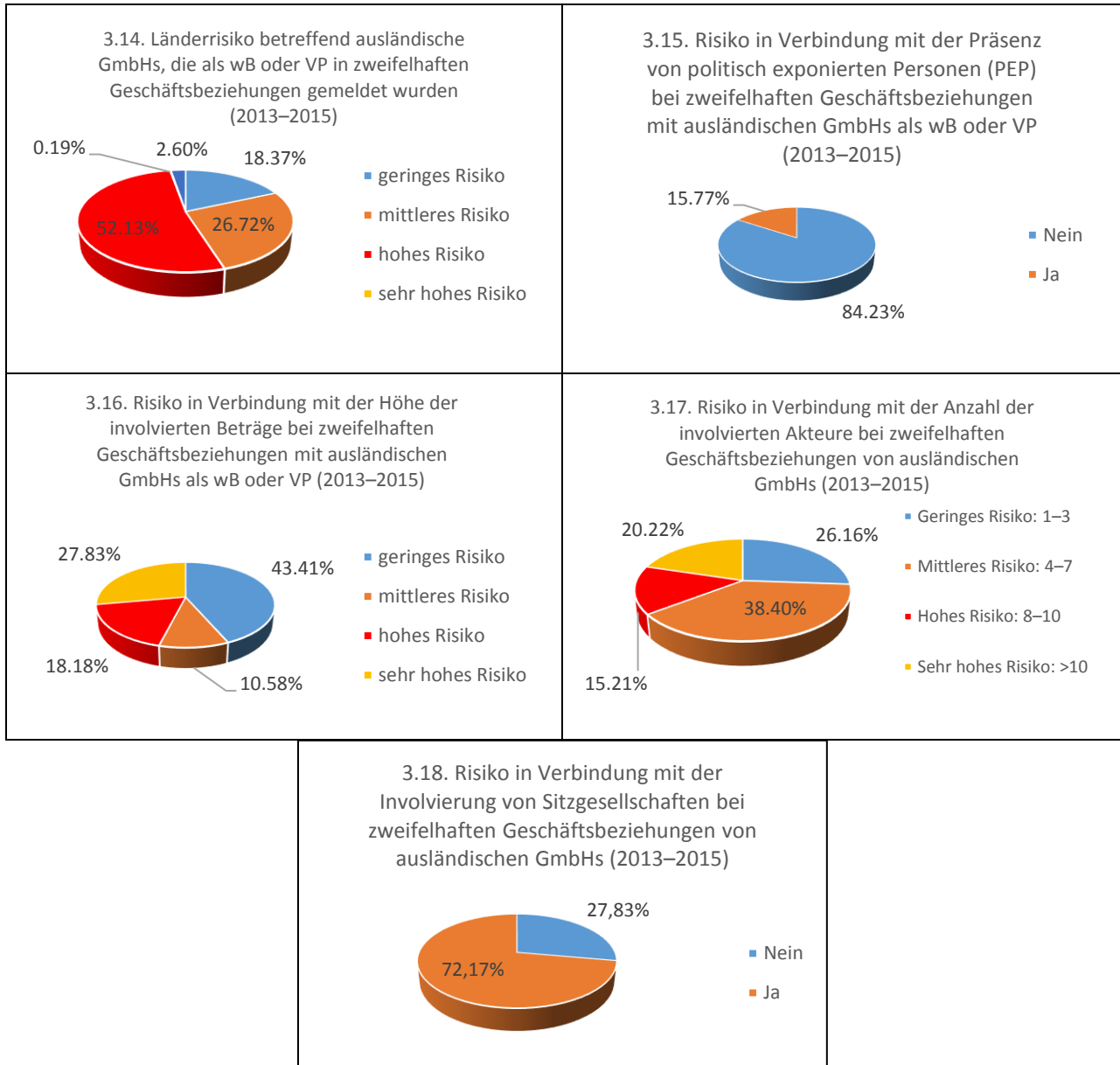


Zunächst mögen diese Angaben den Anschein erwecken, dass diese Art ausländischer juristischer Personen eine etwas geringere GW/TF-Gefährdung darstellt, doch in Wirklichkeit sind die Unterschiede gegenüber ausländischen AGs nur minim und betragen in den einzelnen Kategorien nur einige wenige Prozentpunkte. Zwar fällt auf, dass schon einige Urteile und Verurteilungen gegen ausländische GmbHs ergangen sind, was bei den ausländischen AGs nicht der Fall ist. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass sich die Ermittlungen bei ausländischen AGs aufgrund der bereits hervorgehobenen Komplexität der Fälle in die Länge zieht. Die

Tatsache, dass mehr Verfahren gegen ausländische AGs laufen als gegen ausländische GmbHs, scheint dies zu bestätigen.

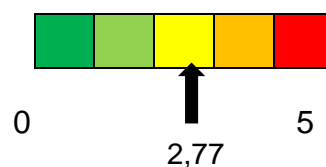
3.2.2. Analyse der NRA-Risikofaktoren

Die statistische Auswertung der fünf NRA-Risikofaktoren ergibt für ausländische GmbHs folgende Ergebnisse (Grafiken 3.14–3.18).



Ausländische GmbHs stellen nicht nur ein höheres GW/FT-Risiko dar als schweizerische GmbHs, bei zwei von fünf Kriterien geht von ihnen auch eine deutlichere Gefährdung aus als von ausländischen AGs. Anders als bei Letzteren stellt das kumulierte hohe und sehr hohe Risiko in Verbindung mit dem Sitzstaat bei ausländischen GmbHs nunmehr weniger als drei Viertel des Datenbestandes dar. Dennoch ist auch hier in über 50 Prozent der Fälle von einem hohen bis sehr hohen Risiko auszugehen. Auch hinsichtlich der in zweifelhafte Geschäftsbeziehungen involvierten PEP fällt das Risiko etwas geringer aus als bei ausländischen AGs: Liegt

dieser Faktor bei den AGs bei 18 Prozent, so ist bei GmbHs von rund 15 Prozent auszugehen. Dennoch ist dies bedeutend mehr als bei den inländischen GmbHs mit einem Faktor von 2,3 Prozent. Die Auswertung der Höhe der involvierten Beträge legt einen vergleichbaren Schluss nahe: Mit 27,83 Prozent ist der prozentuale Anteil der ausländischen GmbHs mit zweifelhaften Geschäftsbeziehungen, bei denen ein Betrag von über einer Million Franken involviert ist, eindeutig geringer als bei den ausländischen AGs mit 34 Prozent. Er bewegt sich dennoch in einer völlig anderen Grössenordnung als bei den inländischen GmbHs mit 2,3 Prozent, während das kumulierte hohe und sehr hohe Risiko, das bei Letzteren mit unter 15 Prozent beziffert wird, bei den ausländischen GmbHs bei über 46 Prozent liegt. Im Gegenzug zeigt sich bei der Auswertung der ausländischen GmbHs eine noch deutlichere Bedrohung als bei den ausländischen AGs. Bei den ausländischen GmbHs beläuft sich nämlich das kumulierte geringe und mittlere Risiko in Verbindung mit der Anzahl der in zweifelhafte Geschäftsbeziehungen involvierten Akteure auf nahezu 65 Prozent. Dieser Wert liegt deutlich unter demjenigen der ausländischen AGs von 72,16 Prozent. Zugleich ist das Komplexitätsrisiko in Verbindung mit der Involvierung von Sitzgesellschaften bei ausländischen GmbHs noch höher als bei ausländischen AGs. Bei Ersteren liegt es bei 67,17 Prozent unseres Datenbestandes, bei Letzteren dagegen bei 72,17 Prozent. Folglich stellen die ausländischen GmbHs für den Finanzplatz Schweiz eine bezüglich Intensität und Art mehr oder weniger vergleichbare GW/TF-Gefährdung dar. Wie die ausländischen AGs sind auch die ausländischen GmbHs besonders eng in den Markt für internationale Kapitaltransaktionen eingebunden und von seinen wesentlichen Schwachstellen besonders betroffen: Verschleierung der Herkunft der eingebrachten Gelder durch ein Geflecht von Sitzgesellschaften, wobei diese Verschleierung von den wirtschaftlich Berechtigten, welche diese Sitzgesellschaften in einschlägig bekannten Jurisdiktionen errichten, gewollt ist; hohe Involvierung von politisch exponierten Personen und entsprechend starke Korruptionsgefährdung dieser Art von juristischen Personen. Dessen ungeachtet können die wirtschaftlich Berechtigten wie bei den ausländischen AGs auch für die ausländischen GmbHs identifiziert werden. Wie bei den anderen untersuchten Arten von Gesellschaften kann das von einer ausländischen GmbH verkörperte Risiko auf einer Skala von 0 bis 5 wie folgt dargestellt werden.



Typologien

1. Fallbeispiel mit einer ausländischen GmbH

Medienberichte aus einem lateinamerikanischen Land über einen politischen Korruptionsskandal in Verbindung mit Unterschlagungen und Geldwäscherei im grossen Stil veranlassten eine schweizerische Geschäftsbank zu Prüfungen ihrer potenziell betroffenen Kunden. Diese Prüfungen förderten mehrere Geschäftsbeziehungen zutage, die im Namen von GmbHs mit Sitz in einer Reihe karibischer Jurisdiktionen eröffnet worden waren und bei denen es sich in Wirklichkeit um Sitzgesellschaften handelte, deren wirtschaftlich Berechtigte möglicherweise als Strohmänner fungierten. Dieser Verdacht liess sich durch Nachforschungen der MROS erhärten. Die Nachforschungen brachten ferner Überweisungen von Sitzgesellschaften aus anderen Jurisdiktionen derselben Region auf die Schweizer Konten einer bestimmten ausländischen GmbH zu Tage, die die bereits umfangreichen und an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen zusätzlich stützten

und für die Financial Intelligence Unit (FIU) des betreffenden Landes die notwendigen Belege lieferten, um ein internationales Rechtshilfegesuch abzufassen.

2. Fallbeispiel mit einer ausländischen GmbH

Pressemeldungen bezichtigen den Generaldirektor eines lateinamerikanischen Bauunternehmens, der langjähriger Kunde eines Schweizer Bankinstituts ist, der Beteiligung an einem politischen Korruptionsskandal sowie der Unterschlagung in grossem Stil. Angeblich habe er von gefälschten öffentlichen Aufträgen profitiert und sich dank deren überhöhter Rechnungen spektakulär bereichert und gleichzeitig die Zahlung von Schmiergeldern und Retrozessionen an Politiker und Geschäftsleiter von öffentlich-rechtlichen Unternehmen gefördert, die seinem Unternehmen Aufträge erteilten. Um diese Gelder zu waschen, hat die betreffende Person zahlreiche Offshore-Sitzgesellschaften in karibischen Jurisdiktionen gegründet, zu denen auch eine Reihe von GmbHs zählt. Im Namen dieser Gesellschaften eröffnete der Generaldirektor bei dem meldenden Schweizer Bankinstitut Konten, an denen er wirtschaftlich berechtigt war. Im Anschluss an die genannten Pressemeldungen wandte sich das Bankinstitut an die MROS, die den Fall den Strafverfolgungsbehörden übergab.

3.3. Trusts

Streng genommen können Trusts – die im Übrigen im Schweizer Recht unbekannt sind und die, ausser in einigen wenigen Jurisdiktionen, keine eigenständige Rechtspersönlichkeit besitzen – als solche nicht als wirtschaftlich Berechtigte oder Vertragsparteien in Geschäftsbeziehungen fungieren. In komplexen Strukturen können sie allerdings als Aktionäre der sogenannten *Underlying Companies* auftreten. Der *Settlor* (Treugeber) des Trusts und die *Beneficiaries* (Begünstigten) werden allerdings auf den Bankformularen immer dokumentiert. Trusts werden grundsätzlich durch einen *Trustee* (Treuhandler) vertreten, der in Geschäftsbeziehungen ausschliesslich als Vertragspartei fungieren kann. Der *Settlor* bzw. die Begünstigten des Trustvermögens greifen prinzipiell niemals in die Verwaltung des Vermögens ein, sofern der Trust nicht teilweise widerrufbar gestaltet wurde und der *Settlor* somit eingreifen kann. Grundsätzlich handelt es sich bei dem *Settlor* und den *Beneficiaries* um natürliche Personen. In seltenen Fällen können aber auch juristische Personen wie etwa gemeinnützige Organisationen als Begünstigte eines Trusts eingesetzt werden. Dennoch gilt ein Trust in einer Reihe von Ländern als eigenständige Rechtspersönlichkeit; die *Trustees* können in seinem Namen Geschäftsbeziehungen eingehen. Um die GW/TF-Gefährdung der Schweiz durch Trusts zu quantifizieren, muss man sie daher in unserem Land wie einen effektiven Rechtsträger behandeln und nicht nur die im Sinne des GwG verdächtigen Aktivitäten der *Trustees* betrachten. Obwohl ein Trust wie eine Sitzgesellschaft dazu dienen kann, die an einem Vermögen Berechtigten zu verschleiern, fehlt es ihm im Gegensatz zur Sitzgesellschaft an der nötigen Rechtspersönlichkeit, um einem wirtschaftlich Begünstigten, der nicht in Erscheinung zu treten wünscht, als Scheinfirma zu dienen. Nichtsdestotrotz kann der Begünstigte eines Trusts sich grundsätzlich hinter dem *Trustee* verbergen. Eine Beurteilung des Risikos in Verbindung mit der Involvierung einer Sitzgesellschaft in die Geschäftsbeziehungen des Trusts macht keinen Sinn, da dieses Risiko einem derartigen Konstrukt per se innewohnt. Die Risikobeurteilung stützt sich deshalb ausschliesslich auf die anderen vier NRA-Kriterien: Länderrisiko, Risiko in Verbindung mit der Höhe der involvierten Beträge, mit der Anzahl der involvierten Personen und mit der Präsenz von politisch exponierten Personen.

3.3.1. Statistische Darstellung der von Trusts ausgehenden Gefährdung

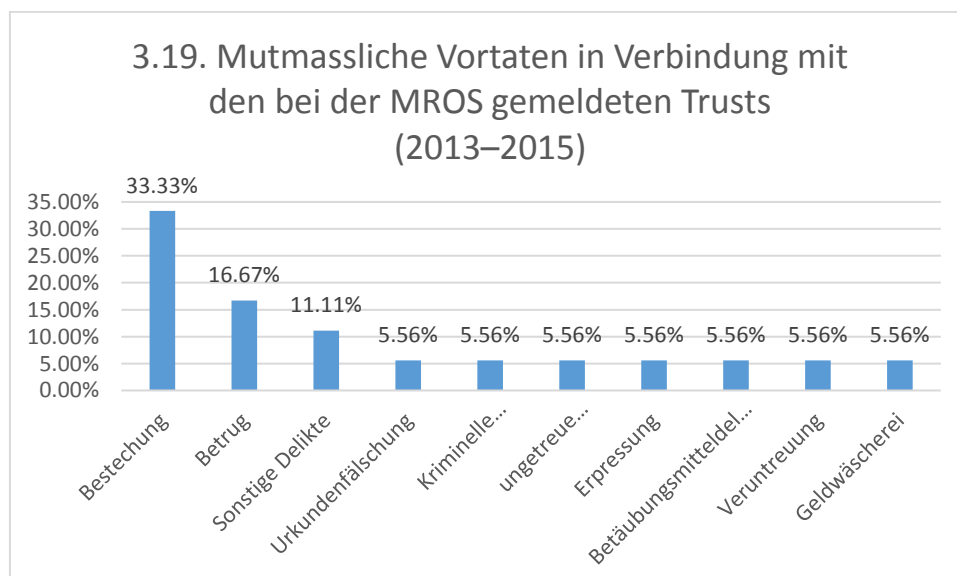
Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die Trusts betreffen

Von allen Handelsgesellschaften, zu denen der MROS Meldungen über ihre zweifelhaften Geschäftsbeziehungen vorliegen, sind die Trusts diejenige Kategorie, zu denen seitens der Banken am wenigsten Verdachtsmeldungen eingehen. Auf den Bankensektor entfallen dabei lediglich 73,91 Prozent. Wie bei den ausländischen AGs und GmbHs zeichnen folgende FI nach den Banken am häufigsten für derartige Verdachtsmeldungen verantwortlich: Treuhandgesellschaften (21,74 Prozent) und Vermögensverwalter (4,35 Prozent).

Wahrscheinlich geht der auffallend geringe Anteil an Meldungen seitens der Banken, insgesamt sind es 18, darauf zurück, dass der Datenbestand der bei der MROS gemeldeten Trusts besonders klein ist. Wie bei den anderen untersuchten ausländischen kaufmännischen Rechtssubjekten zeigt jedoch auch diese Verteilung, wie stark die Trusts in die globalen Finanzmärkte für Kapitaltransaktionen eingebettet sind. Sie erklärt auch, weshalb innerhalb des Bankensektors die auf Börsengeschäfte, Effektingeschäfte und Vermögensverwaltung spezialisierten Geldinstitute, die Grossbanken und die Banken mit ausländischer Kapitalmehrheit am häufigsten Verdachtsmeldungen zu Trusts vornehmen. Bezeichnenderweise wurde eine dieser Meldungen von einer Kantonalbank vorgenommen, was belegt, dass die Bedrohung, die von dieser Art Rechtsträger ausgeht, auch vor den kundennahen Banken nicht Halt macht. Aus ebendiesen Gründen kann es auch nicht verwundern, dass sämtliche zweifelhaften Geschäftsbeziehungen mit einer Ausnahme an den drei wichtigsten Finanzplätzen der Schweiz aufgenommen wurden: 9 in Zürich, 7 in Genf und 2 im Tessin.

Mutmassliche Vortaten im Zusammenhang mit Trusts

Wie bei den ausländischen AGs und GmbHs verweisen die meisten Verdachtsmeldungen zu Trusts auf Korruption als Vortat. Der prozentuale Umfang dieser Meldungen ist vergleichbar mit dem Umfang der analogen Meldungen zu AGs. Wie Grafik 3.19 zeigt, stellt der Tatbestand Betrug nach der Korruption die bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen von Trusts am häufigsten genannte Vortat dar. Ferner zeigt sich, dass die entsprechenden Trends sich mit den Trends bei den bereits untersuchten anderen ausländischen Handelsgesellschaften decken.

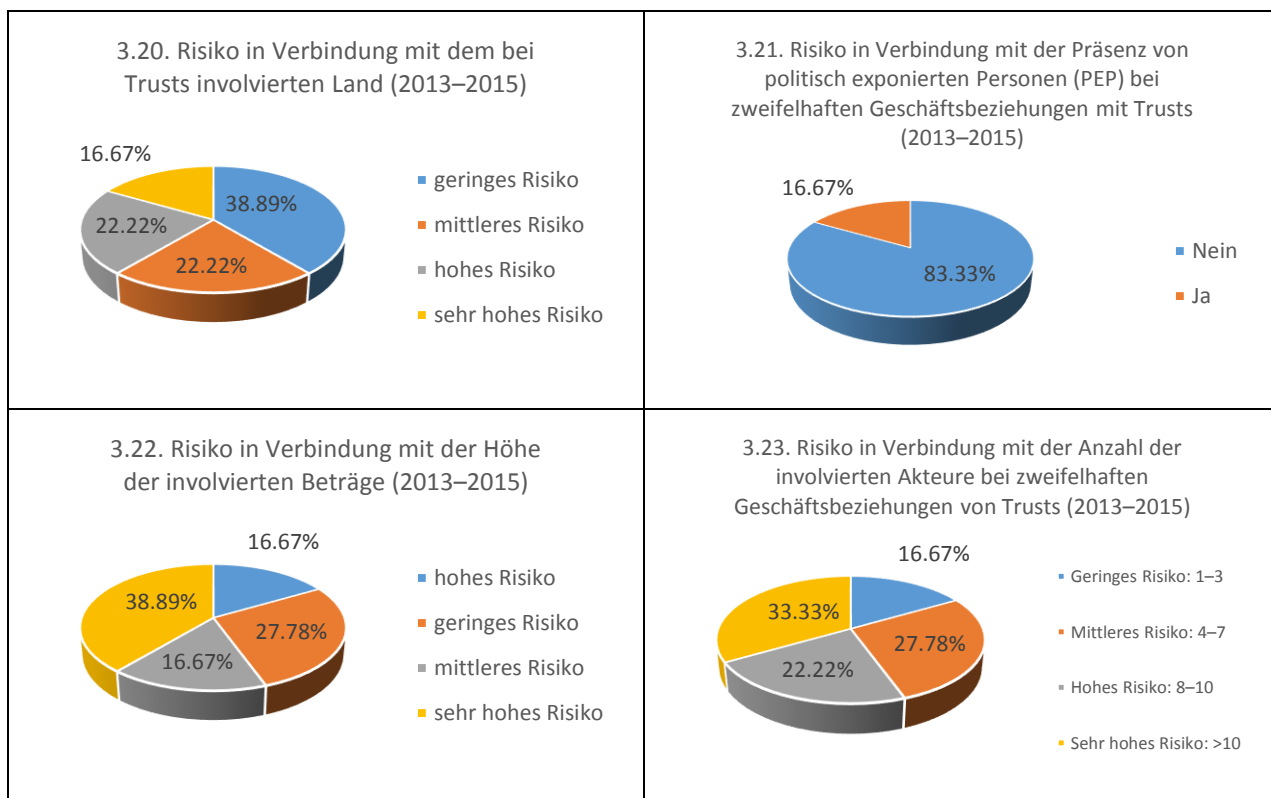


Bei den übrigen gemeldeten Vorfällen handelt es sich um ein- oder zweimalige Ereignisse, die somit keine statistischen Folgerungen zulassen. Ihre Bandbreite ist allerdings auffällig: Bei insgesamt 18 Fällen sind zehn verschiedene Arten von Vorfällen aufgetreten. Besonders bemerkenswert sind hierbei die Beteiligung an einer kriminellen Organisation und der Drogenhandel in je einem Fall.

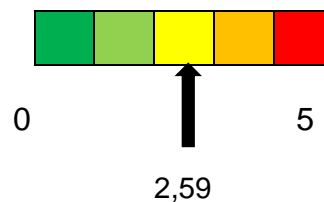
Stand der bei der MROS eingegangenen Meldungen zu zweifelhaften Geschäftsbeziehungen, an denen Trusts als VP oder Trustees als wB beteiligt sind

Obwohl ein Datenbestand von derart geringem Ausmass nur beschränkt aussagekräftig ist, zeigt die Ist-Analyse der Verdachtsmeldungen zu Trusts bei der MROS, dass die von Trusts ausgehende Gefährdung differenziert zu betrachten ist, auch wenn es sich bei ihnen bekanntermassen um eine der undurchsichtigsten Arten von Rechtsträgern und somit um eine der grössten potenziellen Gefährdungen handelt. Tatsächlich waren extrem wenige Trusts Gegenstand von Verdachtsmeldungen, was belegt, dass die von ihnen ausgehende Gefährdung de facto gering ist. Zudem wurden die Akten zu den gemeldeten Trusts nur in seltenen Fällen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Im Endeffekt sind Trusts diejenige Form von ausländischen kaufmännischen Rechtssubjekten, deren Akten nach einer Verdachtsmeldung an die MROS am seltensten an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, da die MROS zwischen 2013 und 2015 in einem Drittel der Fälle, konkret also bei sechs Geschäftsbeziehungen, die Meldungen eingestellt hat. Bei sechs der Geschäftsbeziehungen derjenigen Trusts, deren Akten an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden, wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Die betreffenden Strafverfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen. In zwei weiteren Fällen ist das Verfahren derzeit sistiert; in einem weiteren Fall wurde es eingestellt, während in den drei verbleibenden Fällen eine Nichteintretensverfügung erging.

3.3.2. Analyse der NRA-Risikofaktoren



Bei der Betrachtung dieser Grafiken fällt zunächst auf, dass die als verdächtig gemeldeten Trusts weniger häufig in Risikoländern domiziliert sind als ausländische AGs oder GmbHs. Das kumulierte hohe und sehr hohe Länderrisiko liegt bei nicht einmal 50 Prozent, bei ausländischen AGs dagegen beträgt es 75 Prozent. Aufgrund des besonders kleinen Datenbestands ist dieser Wert selbstverständlich nicht besonders aussagekräftig, insbesondere auch, da in drei Fällen der Sitzstaat des Trusts nicht bekannt ist. Sämtliche weiteren Indikatoren legen dagegen den Schluss nahe, dass es sich bei Trusts um eine Rechtsform handelt, die eine der höchsten GW/TF-Gefährdungen darstellt. Die in Geschäftsbeziehungen von Trusts involvierten Beträge sind deutlich höher als bei anderen ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern: Der kumulierte hohe und sehr hohe Risikograd der Trusts liegt – anders als bei sämtlichen anderen untersuchten kaufmännischen Rechtsträgern – bei über 50 Prozent. Das Komplexitätsrisiko ist ähnlich gelagert, auch hier beträgt der kumulierte hohe und sehr hohe Risikograd mehr als 50 Prozent. Wie bei den anderen Arten der untersuchten kaufmännischen Rechtsträger lassen sich die genannten Risikofaktoren in einer Gesamtbewertung auf einer Skala von 0 bis 5 wie folgt zusammenfassen:



Typologien

1. Fallbeispiel eines Trusts

Im Jahr 2015 wurden bei einem Finanzintermediär zwei Konten im Namen von zwei Gesellschaften eröffnet. Die hiermit beauftragte Person wurde in einem Nachbarstaat strafrechtlich verfolgt, was dem Finanzintermediär auffiel. Eines der Konten lautete auf den Namen der Gesellschaft A, einer Sitzgesellschaft mit Sitz in einer karibischen Jurisdiktion. Sie gehört einem Trust, bei dessen *Trustees* es sich zum einen um die Person handelt, die das Konto bei dem meldenden Schweizer Bankinstitut eröffnete, und zum anderen um ihren Komplizen, den Leiter einer Treuhandgesellschaft im selben Kanton, in dem die Geschäftsbeziehung aufgenommen wurde. Beide Personen waren der MROS bereits bekannt, in zwei Nachbarstaaten der Schweiz wurde gegen sie ermittelt. Sie gaben an, dass der betreffende Trust zur Verwaltung eines aus Immobiliengeschäften stammenden Vermögens dienen sollte, das ihnen eine reiche ausländische Erbin vermacht habe. Es besteht allerdings keinerlei Verbindung zwischen dieser Erbin und der Gesellschaft, in deren Namen das Konto eröffnet wurde. Andererseits sind die beiden *Trustees* und Begünstigten auch in einen älteren Skandal verwickelt, in dem es um Unterschlagung öffentlicher Gelder in einem Nachbarland ging. Trotz verschiedener Verurteilungen konnten nicht alle diese Gelder wieder zurückgeführt werden. In dieser Sache wurde auch der Trust der beiden *Trustees* und Begünstigten bereits genannt, nicht aber die Erbin, von der angeblich das durch den Trust verwaltete Vermögen stammt. Daher liegt der Schluss nahe, dass die Identität der Dame missbräuchlich verwendet wurde und dass die im Jahr 2015 aufgenommene Geschäftsbeziehung nichts anderes als einen Weg darstellt, schmutziges Geld aus der bereits erwähnten Unterschlagung öffentlicher Gelder aus seinem Versteck in der Karibik wieder in den Geldkreislauf einzuschleusen. Aus diesem Grund übergab die MROS nicht nur den Fall den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden, nachdem sie alle Verbindungen zwischen diesem Trust und den früheren Meldungen im Zusammenhang mit

dem oben genannten Unterschlagungsskandal nachvollzogen hatte, sondern informierte auch die entsprechenden Stellen in den betroffenen Ländern.

2. Fallbeispiel eines Trusts

Im Jahr 2014 wendet sich ein ausländischer Kunde (X) an eine schweizerische Treuhandgesellschaft, um diese mit der Errichtung eines Trusts in einer Jurisdiktion zu beauftragen, die dieses zulässt. Die Treuhandgesellschaft nimmt diesen Auftrag an; X ist der *Settlor* des Trusts, seine Kinder die Begünstigten. Bei einer World-Check-Prüfung entdeckt die Treuhandgesellschaft allerdings, dass X in der Kategorie Wirtschaftskriminalität genannt wird. Er ist in eine internationale Korruptionsaffäre verwickelt; in seinem Herkunftsstaat ist er insbesondere zu einer Freiheitsstrafe wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder verurteilt worden; gegen ihn laufen in diesem Zusammenhang Ermittlungen wegen Geldwäscherei. Zugleich steht ein Bauunternehmen, in dessen Verwaltungsrat er Einsitz hat, im Zentrum eines Strafverfahrens wegen Schutzgelderpressung und Korruption in Verbindung mit Schmiergeldern für den Zuschlag für öffentliche Bauaufträge. Angesichts der persönlichen Lage des Kunden und seiner Probleme mit der Justiz entschliesst sich der Finanzintermediär zu einer Meldung an die MROS. Nach Analyse der für den Fall relevanten Faktoren hegt Letztere einen begründeten Verdacht, dass die auf dem Konto des Trusts eingelegten Vermögenswerte aus den X vorgeworfenen Straftaten stammen. Daher leitet sie die Meldung an die Bundesanwaltschaft weiter.

3.4. Allgemeine Evaluation des GW/TF-Risikos in Verbindung mit verschiedenen Rechtsformen ausländischer kaufmännischer Rechtsträger

Im Vergleich zu den anderen Formen schweizerischer kaufmännischer Rechtsträger weisen ausländische AGs ein wesentlich höheres GW/TF-Risiko auf. Die Anzahl Meldungen betreffend AGs ist eindeutig höher und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtmenge der als zweifelhaft gemeldeten Geschäftsbeziehungen deutlich signifikanter. In diesem Zusammenhang stellen die ausländischen AGs eine besonders ausgeprägte reale Gefährdung dar. Juristische Personen dieses Typus weisen in jeder Hinsicht erhöhte Risikofaktoren auf. Die von ihnen ausgehende Gefährdung hängt in erster Linie mit ihrer Einbettung in die internationalen Finanzmärkte zusammen, die sie insbesondere nutzen, um Korruptionsgelder zu waschen. Die starke Involvierung politisch exponierter Personen (PEP) in Geschäftsbeziehungen mit ausländischen AGs stellt ein besonders hohes Risiko dar. Die Gefährdung von Betrug in grossem Stil ist allerdings ebenfalls nicht zu unterschätzen; sie stellt ein bedeutendes Risiko dar.

So geht insbesondere für Geschäftsbanken in Kantonen mit einem besonders hoch entwickelten Finanzplatz von ausländischen AGs ein hohes GW/TF-Risiko aus. Im Speziellen sind in Geschäftsbeziehungen, bei denen ausländische AGs als wB oder VP auftreten, nicht selten hohe Geldbeträge involviert. Bei der Ermittlung ihrer Herkunft müssen sich die Finanzintermediäre häufig auf die Auskünfte dieser AGs verlassen, da sich diese Gelder nicht ohne Weiteres durch die Kette von Sitzgesellschaften rückverfolgen lassen, welche diese Gelder mehrfach von einer Jurisdiktion zur anderen verschieben. In vielen Fällen ist es daher schwierig, gesicherte Aussagen zu einer allfälligen unrechtmässigen Herkunft der auf einem bestimmten Konto eingelegten Mittel zu machen. Die hohe Involvierung von Offshore-Briefkastenfirmen stellt ein besonders hohes Risiko dar.

Ausländische GmbHs stellen ein GW/TF-Risiko dar, das sich in mancher Hinsicht mit dem der ausländischen AGs vergleichen lässt. Auch hier sind PEP sehr häufig vertreten und bei den Vorfällen findet sich ein hoher Anteil an Korruptionsfällen. Betrug

ist dagegen häufiger als bei ausländischen AGs. Wie Letztere auch, sind ausländische GmbHs stark in die globalen Kapitalmärkte und Kapitalbewegungen involviert. Die Geschäftsbeziehungen, an denen sie als wB oder VP beteiligt sind, umfassen noch häufiger Sitzgesellschaften als bei den ausländischen AGs, und die involvierten Beträge sind ebenfalls sehr hoch. Ferner sind ausländische GmbHs ebenso häufig Gegenstand von Verdachtsmeldungen wie ausländische AGs; ebenso wie Letztere haben auch Erstere einen besonders hohen Anteil an diesen Meldungen. Es zeigt sich zudem, dass nur in seltenen Fällen die wirtschaftlich Berechtigten von ausländischen AGs oder GmbHs nicht erfasst wurden. Dies gilt selbst für die Zeit, in der Finanzintermediäre noch nicht verpflichtet waren, die an Gesellschaften wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Andererseits beinhaltet die Feststellung der Herkunft der von ausländischen GmbHs erwirtschafteten Mittel eine vergleichbare Verwundbarkeit wie bei den ausländischen AGs und somit auch ein hohes Risiko für diese Finanzmarktakteure, nämlich die international aktivsten Bankhäuser an den wichtigsten Schweizer Finanzplätzen. Aus diesen Gründen wird das GW/TF-Risiko in Verbindung mit ausländischen GmbHs gleich eingestuft wie das mit ausländischen AGs verbundene, das heisst, als sehr hoch.

Trusts gehören zu den Strukturen, bei denen das GW/TF-Risiko naturgemäss besonders hoch ist.²⁷ Zudem stellen sie eine ausgeprägte Gefährdung dar, nicht nur wegen der Komplexität der Geschäftsbeziehungen, sondern auch wegen der Höhe der involvierten Beträge und der umfangreichen Beteiligung von PEP. Am meisten gefährdet sind die international am stärksten mit dem globalen Finanzsektor vernetzten Finanzintermediäre; die Bandbreite der Vortaten ist aussergewöhnlich gross, auch wenn Korruption wegen der grossen Beteiligung von PEP die häufigste Vortat darstellt. Dennoch stellt diese ausgeprägte Gefährdung nur ein mittleres Risiko dar. Einerseits ist die Anzahl Verdachtsmeldungen sehr gering. Andererseits stellen die MROS bzw. die Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen zu den gemeldeten Fällen sehr häufig ein. Hier zeigt sich, dass die Finanzintermediäre im Zusammenhang mit dieser Art von besonders komplizierten und daher besonders undurchsichtigen Rechtsträgern speziell wachsam sind. Oben wurde bereits ausgeführt, dass das Schweizer Recht die Rechtsform des Trusts nicht kennt. Dies könnte einen besonderen Verwundbarkeitsfaktor darstellen. Dennoch stellen die Trusts unter den ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern die Kategorie mit dem geringsten Risiko dar, obwohl die von ihnen ausgehende Gefährdung nicht gering ist. Allerdings weisen alle Formen ausländischer Handelsgesellschaften ein relativ hohes GW/TF-Risiko auf, wie die folgende tabellarische Übersicht zeigt.

²⁷ GAFI und GAFIC, *Money laundering using trust and company service providers*, Zit.

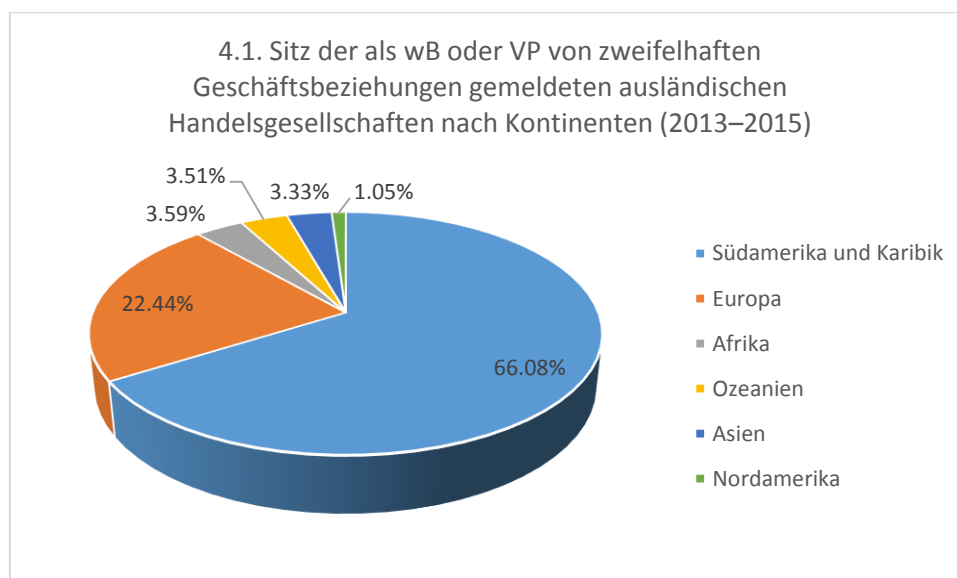
Gefährdungen			Ausländische AGs und GmbHs	
			Trusts	
			Verwundbarkeiten	

4. Vergleich zwischen Schweizer Handelsgesellschaften und ausländischen Gesellschaften

Die Untersuchung der einzelnen Arten von schweizerischen und ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern zeigt klar, dass die ausländischen Gesellschaften ein deutlich höheres GW/TF-Risiko aufweisen als die inländischen. Diese Feststellung soll mit einem systematischen Vergleich zwischen allen schweizerischen kaufmännischen Rechtssubjekten und dem gesamten Datenbestand zu den ausländischen Rechtssubjekten verdichtet und untermauert werden. Dieses Vorgehen ermöglicht einen Überblick über die unterschiedliche Intensität und Art des Risikos, das von jeder dieser beiden Kategorien ausgeht. Aus den bisherigen Grafiken wurde bereits ersichtlich, dass es sich bei der weitaus überwiegenden Mehrheit der schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger, zu denen Meldungen als wB oder VP in zweifelhaften Geschäftsbeziehungen vorlagen, um AGs handelt. Bei den ausländischen Gesellschaften halten sich die AGs und die GmbHs innerhalb des Datenbestands mehr oder weniger die Waage. Dies sind aber nicht die einzigen Unterschiede: Die strafbaren Verhaltensweisen und das Risiko bei schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern unterscheiden sich in mehreren Aspekten von denjenigen ausländischer Gesellschaften.

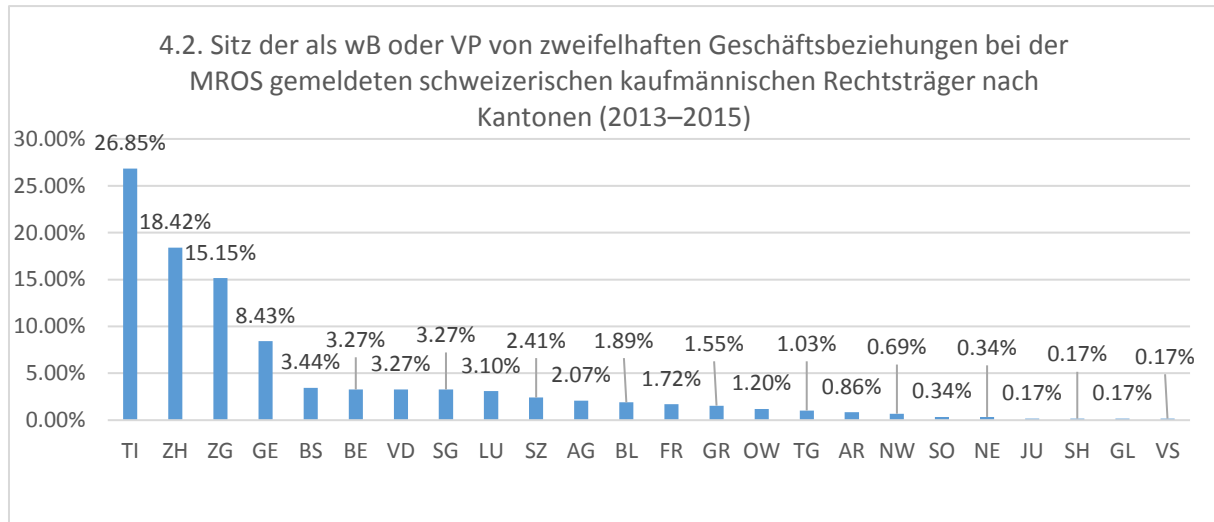
4.1. Unterschiedlicher Globalisierungsgrad von schweizerischen und ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern

Eine der Erkenntnisse aus der bisherigen Auswertung betrifft die Tatsache, dass die Einbettung der ausländischen Gesellschaften in die höchst volatilen internationalen Kapitalmärkte ein erhöhtes Risiko darstellt. Tatsächlich sind die 1169 als wB oder VP bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen gemeldeten Rechtsträger in insgesamt 76 Jurisdiktionen ansässig, von denen die meisten in Lateinamerika und der Karibik liegen, wie Grafik 4.1. veranschaulicht.



Eine Analyse der Sitzstaaten all dieser ausländischen kaufmännischen Rechtsträger bestätigt, dass die als Steuerparadiese und Sitzstaaten von Sitzgesellschaften bekannten Jurisdiktionen stark vertreten sind. Diese geografische Verteilung legt den Schluss nahe, dass eines der massgeblichen GW/TF-Risiken mit der Komplexität und

Intransparenz der errichteten Finanzkonstrukte zusammenhängt. Dies dürfte nicht weiter überraschen. Die Auswertung der Domizile aller gemeldeten schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger fällt dagegen einigermaßen überraschend aus (Grafik 4.2).



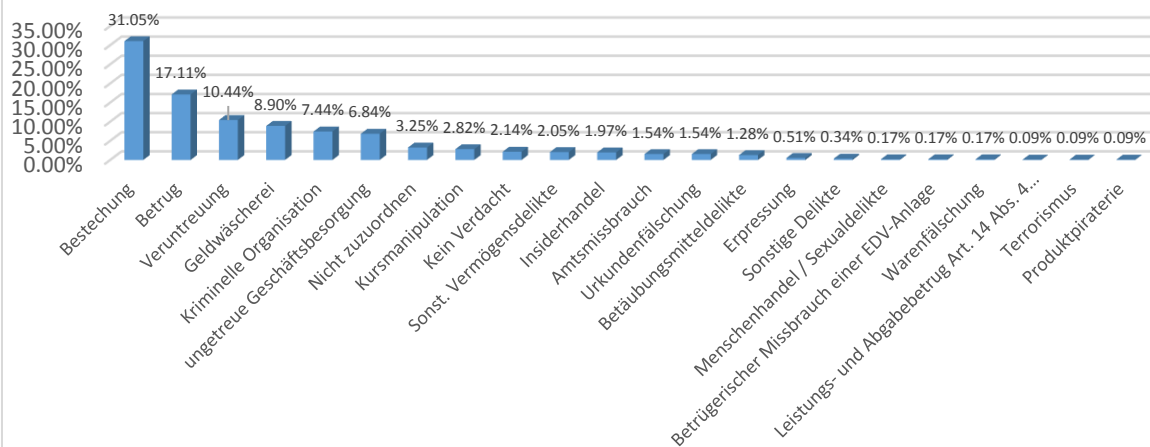
Es zeigt sich, dass die drei wichtigsten Schweizer Finanzplätze nicht in den drei Kantonen liegen, in denen die meisten von Verdachtsmeldungen an die MROS betroffenen kaufmännischen Rechtsträger ansässig sind. Genf belegt nur den vierten Platz, nach Zug, während das Tessin Zürich deutlich hinter sich lässt. Obwohl die meisten gemeldeten Schweizer Gesellschaften in den genannten vier Kantonen ansässig sind, finden sich entsprechende Meldungen aus der ganzen Schweiz. Hier zeigt sich, wie eng die Schweizer Gesellschaften mit dem realen Wirtschaftsleben unseres Landes verbunden sind, deutlich enger als mit den internationalen Finanzmärkten. Ihre mutmasslichen Geldwäschereiaktivitäten stehen denn auch mit Vortaten in Verbindung, die im Rahmen ihrer realen kaufmännischen oder industriellen Tätigkeit begangen wurden. Einzig ihre Geschäftsbeziehungen werden an den massgeblichen Finanzplätzen der Schweiz geknüpft.

4.2. Vergleichende statistische Darstellung der von schweizerischen und ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern insgesamt ausgehenden Gefährdung

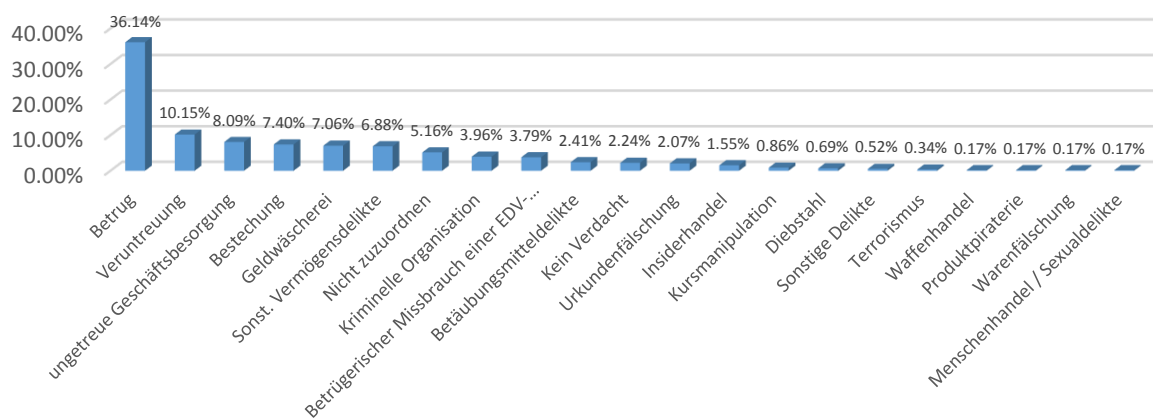
4.2.1. Vortaten

Tabelle 4.3 gibt einen Überblick über die oben im Detail ausgewerteten mutmasslichen Vortaten ausländischer Gesellschaften und zeigt, inwiefern sie sich von den Vortaten der schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger unterscheiden (Grafik 4.4). Wie bereits bei der Auswertung der einzelnen spezifischen kaufmännischen Rechtsträger vermutet, zeigt sich, dass Korruption bei ausländischen Gesellschaften deutlich häufiger ist als bei schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern: Im ersteren Fall ist Korruption die häufigste Vortat (in über 31 Prozent der Fälle), bei den schweizerischen Rechtsträgern liegt ihre Häufigkeit bei unter 8 Prozent.

4.3. Vortaten Ausländische Gesellschaften (2013–2015)



4.4. Vortaten Schweizerische kaufmännische Rechtsträger (2013–2015)

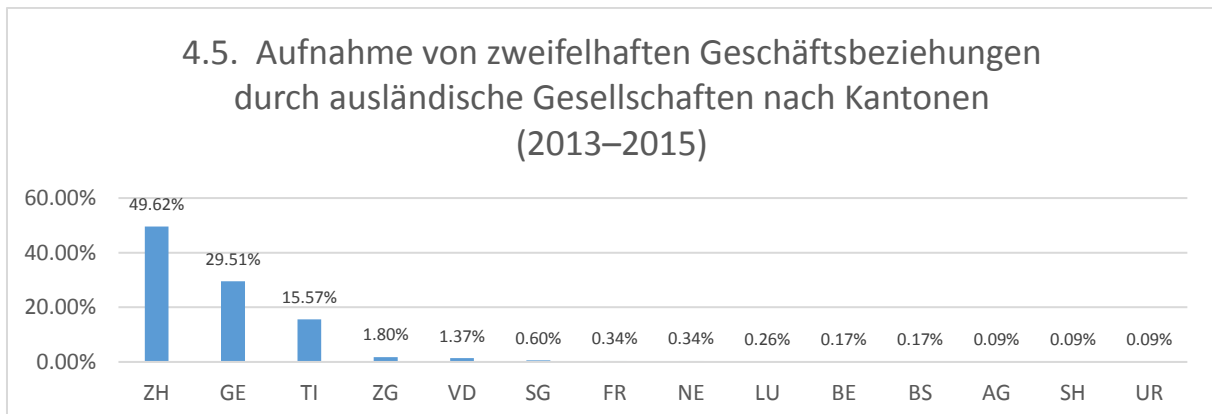


Zudem stellt Korruption unabhängig von der Rechtsform der gemeldeten ausländischen Gesellschaften die häufigste mutmassliche Vortat dar. Die Schweizer Gesellschaften sind im Gegenzug vergleichsweise immun gegen Korruption, da sich bei ihnen Betrug mit 36,14 Prozent an erster Stelle dieser traurigen Rangliste findet. Bei den Vortaten Veruntreuung und ungetreue Geschäftsbesorgung ist dagegen kein Unterschied zwischen schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern und ausländischen Gesellschaften auszumachen: In beiden Fällen ist der Anteil dieser Vortaten zwar nicht zu vernachlässigen, bewegt sich aber mit rund 10 Prozent bzw. 7 Prozent im selben Rahmen.

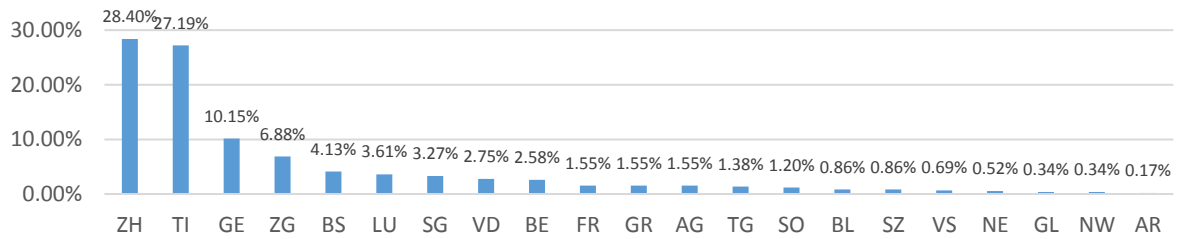
4.2.2. Finanzintermediäre

Die Unterschiede zwischen schweizerischen und ausländischen Handelsgesellschaften zeigen sich in geringerem Ausmass auch bei den Finanzintermediären, die diese Gesellschaften bei der MROS melden. Diese Unterschiede treten sowohl bei den Orten, an denen die Finanzintermediäre zweifelhafte Geschäftsbeziehungen eingegangen sind, als auch beim Typus der Finanzintermediäre an sich zutage.

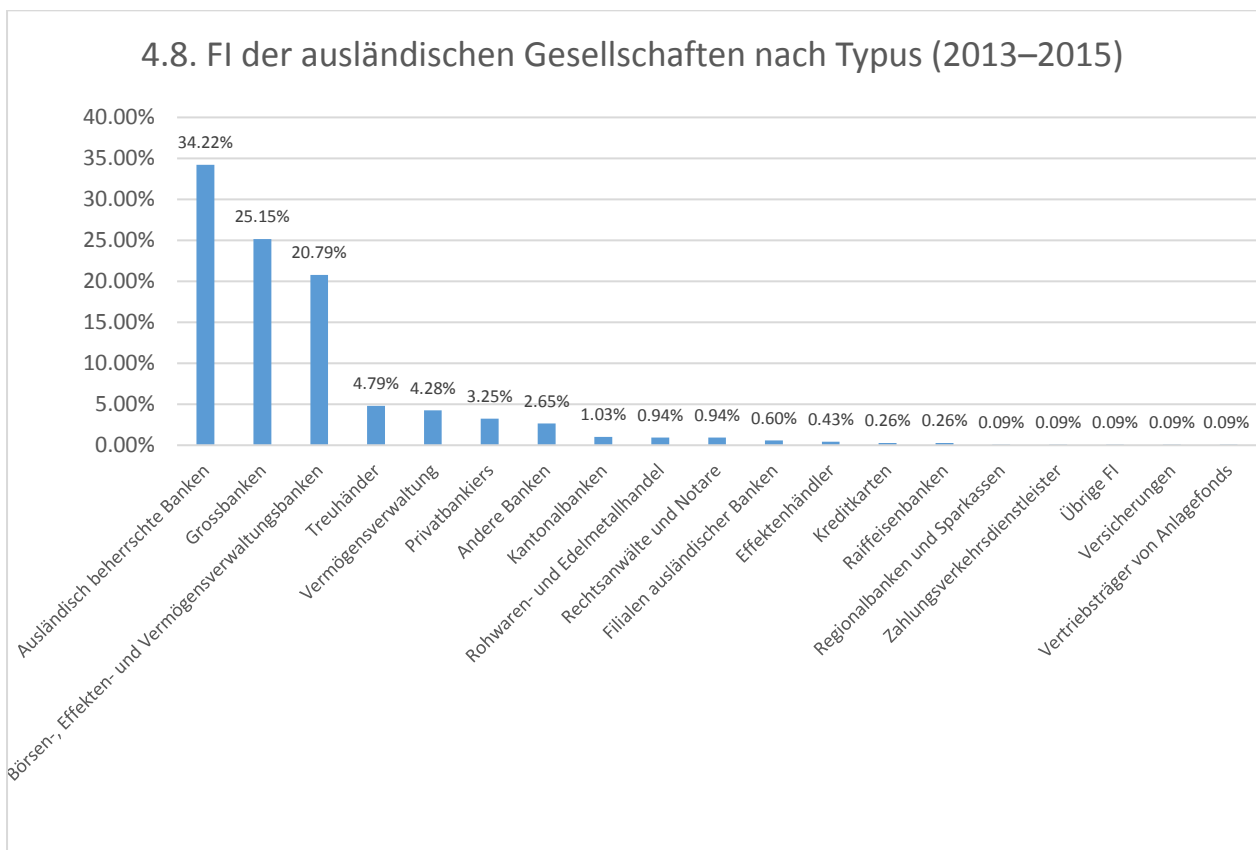
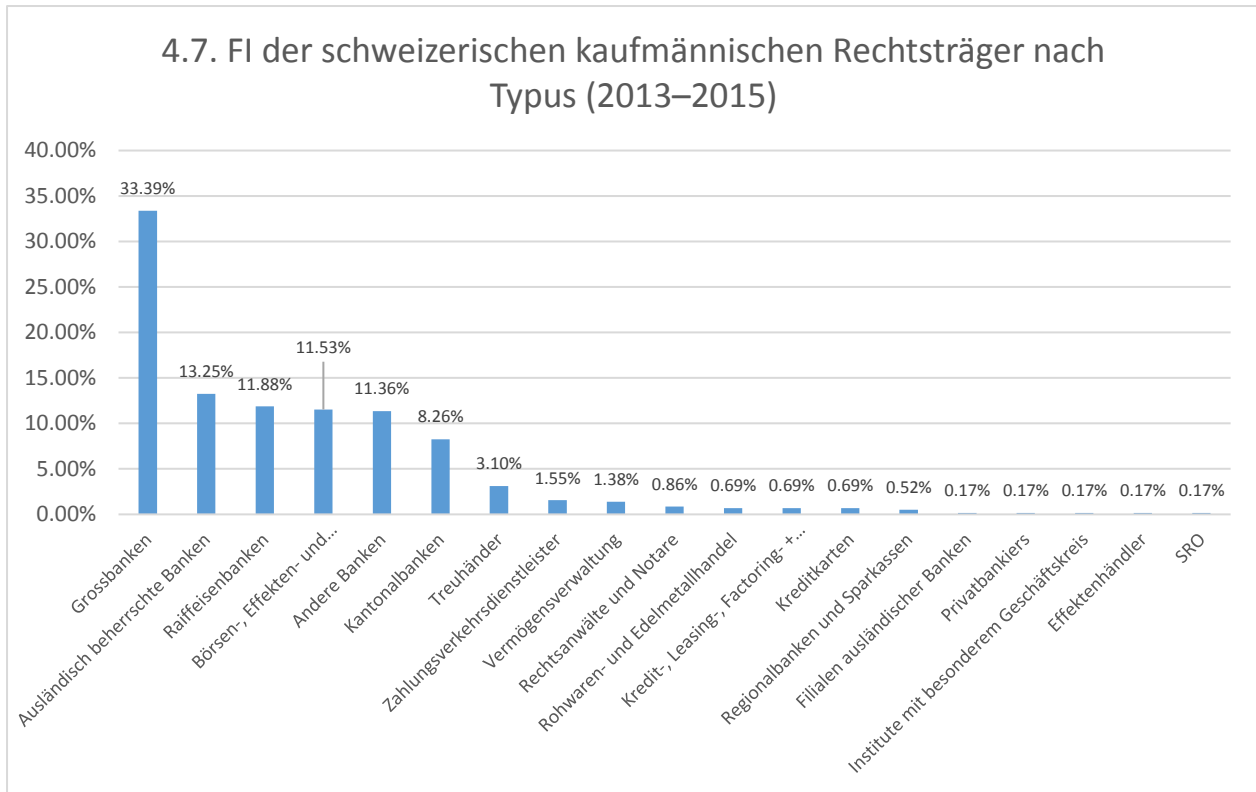
Wie die Einzelauswertung der verschiedenen Rechtsformen bereits vermuten liess, gehen die ausländischen Gesellschaften zweifelhafte Geschäftsbeziehungen an den wichtigsten Finanzplätzen der Schweiz ein, nämlich in Zürich (49,62 Prozent), Genf (29,51 Prozent) und im Tessin (15,57 Prozent). Zusammen vereinen sie fast 95 Prozent der bei der MROS gemeldeten Fälle auf sich (Grafik 4.5). Die restlichen 5 Prozent verteilen sich auf elf weitere Kantone. Zürich, Genf und das Tessin stellen in unterschiedlichen Proportionen die bevorzugten Orte für die Aufnahme von Bankbeziehungen dar, unabhängig von der Rechtsform der beteiligten ausländischen Gesellschaften, wie die Grafiken oben belegen. Auch für die schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger insgesamt sind dies die beliebtesten Orte für die Aufnahme von zweifelhaften Geschäftsbeziehungen (Grafik 4.6), wenn auch in weniger bedeutendem Umfang und anderer Reihenfolge als die detaillierte Auswertung der einzelnen Rechtsformen vermuten liess. Zürich führt nach wie vor, allerdings nur mit einem Anteil von 28,40 Prozent derartiger Geschäftsbeziehungen, dicht gefolgt durch das Tessin mit 27,19 Prozent, während Genf mit 10,15 Prozent erst an dritter Stelle steht. Insgesamt beträgt der Anteil dieser drei Finanzplätze somit nur 65 Prozent der Fälle, während der Rest sich auf achtzehn weitere Kantone verteilt. Das GW/TF-Risiko scheint sich somit für die schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger viel stärker auf den Kanton Zug zu konzentrieren (6,88 Prozent), als dies bei den ausländischen Gesellschaften der Fall ist.



4.6. Aufnahme von zweifelhaften Geschäftsbeziehungen durch schweizerische kaufmännische Rechtsträger nach Kantonen (2013–2015)



Wie bereits aufgezeigt wurde, meldet der Bankensektor von allen Finanzintermediären die meisten schweizerischen und ausländischen Gesellschaften. Es folgen die Treuhandgesellschaften; hier treten am zweithäufigsten zweifelhafte Geschäftsbeziehungen auf, wobei ausländische Gesellschaften in höherem Masse beteiligt sind als schweizerische (4,79 Prozent gegenüber 3,10 Prozent). Trotz dieser globalen Ähnlichkeit wenden sich die schweizerischen bzw. ausländischen Gesellschaften innerhalb des Bankensektors nicht an dieselben Arten von Institutionen, wie die Grafiken 4.7 und 4.8 belegen. Hier zeigt sich deutlich, dass die ausländischen Gesellschaften sich in erster Linie bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen an Banken mit ausländischer Kapitalmehrheit wenden. Die Schweizer Grossbanken stehen an zweiter Stelle und auf dem dritten Platz finden sich die auf Börsengeschäfte, Effektengeschäfte und Vermögensverwaltung spezialisierten Bankinstitute. Die schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger bedienen sich zwar ebenfalls dieser Geldinstitute, allerdings weniger häufig. Zudem wenden sie sich auch in nicht zu unterschätzendem Masse an Raiffeisenbanken (11,88 Prozent) und Kantonalbanken (8,26 Prozent). Bei den ausländischen Gesellschaften finden diese keine Beachtung. Im Gegenzug nehmen schweizerische kaufmännische Rechtsträger selten zweifelhafte Geschäftsbeziehungen mit Privatbanken auf (0,17 Prozent), während 3,25 Prozent der Verdachtsmeldungen bezüglich ausländischer Gesellschaften von Privatbanken stammen.



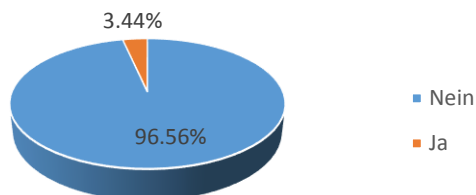
Die einzelnen Rechtsformen der ausgewerteten Gesellschaften stellen nicht für dieselben Finanzintermediäre ein Risiko dar. Verdachtsmeldungen zu ausländischen AGs und GmbHs stammen zwar aus dem Kreis der drei als massgeblich für die nicht-

schweizerischen Gesellschaften geltenden Finanzintermediäre, Trusts mit zweifelhaften Geschäftsbeziehungen werden dagegen in erster Linie von Schweizer Grossbanken (39,13 Prozent bzw. 9 Fälle), Treuhandgesellschaften (21,74 Prozent bzw. 5 Fälle) und Banken mit ausländischer Kapitalmehrheit (17,39 Prozent bzw. 4 Fälle) gemeldet. Ebenso nehmen die einzelnen ausländischen Gesellschaften mit marginalen Rechtsformen ihre zweifelhaften Geschäftsbeziehungen zu 34,18 Prozent bei den auf Börsengeschäfte, Effktengeschäfte und Vermögensverwaltung spezialisierten Institutionen auf, während die Banken mit ausländischer Kapitalmehrheit mit 22,78 Prozent an zweiter Stelle stehen. Die eigentlichen Vermögensverwalter weisen ebenfalls eine erhöhte Verwundbarkeit gegenüber GW/TF-Risiken seitens ausländischer AGs auf. Von ihnen gehen 6,25 Prozent der entsprechenden Verdachtsmeldungen aus. Somit lässt sich sagen, dass der Bankensektor zwar speziell anfällig für GW/TF-Risiken in Verbindung mit Handelsgesellschaften ist, die von Letzteren ausgehende Gefährdung für die Finanzintermediäre sich aber recht unterschiedlich gestaltet, insbesondere wenn es sich um Beziehungen mit ausländischen Gesellschaften handelt.

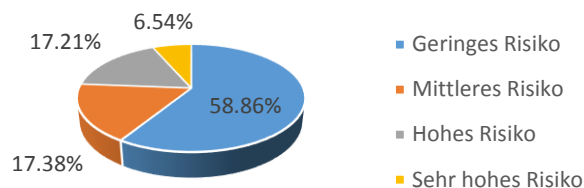
4.3. Vergleich der NRA-Risikokriterien bei schweizerischen und ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern

Mit einer Vergleichsanalyse der Finanzintermediäre und der Vortaten schweizerischer und ausländischer Gesellschaften lassen sich bei der Evaluation der GW/TF-Risiken ausgeprägte Unterschiede zwischen ihnen aufzeigen. Bei den ausländischen Gesellschaften zeigt sich die Abhängigkeit vom Finanzsektor noch ausgeprägter als bei den schweizerischen, zudem ist bei Ersteren die Korruption wesentlich häufiger vertreten als bei ihren Schweizer Pendanten, die eher zu Betrug tendieren. Zudem weist die Auswertung der Gesellschaftssitze bei Ersteren auf ein Risiko in Verbindung mit komplexen und ausgefeilten Finanzkonstrukten zwecks Geldwäscherei hin, das deutlich höher ist als bei den Schweizer Gesellschaften. Mithilfe der fünf NRA-Risikokriterien lässt sich diese Hypothese erhärten. Allerdings ist wie bei der Einzelauswertung der schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger auch hier keine Auswertung des Länderrisikos für schweizerische Rechtsträger möglich.

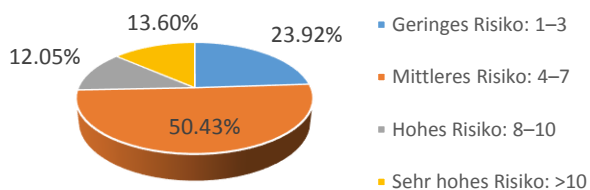
4.9. Anteil von PEP an den Meldungen zu schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern (2013–2015)



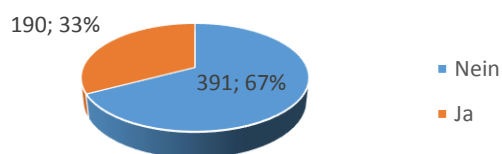
4.10. Risiko in Verbindung mit der Höhe der in Meldungen zu schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern involvierten Beträge (2013–2015)



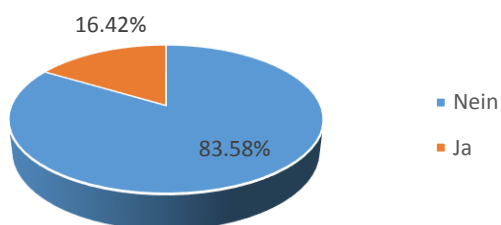
4.11. Risiko in Verbindung mit der Anzahl der involvierten Akteure bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen von schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern (2013–2015)



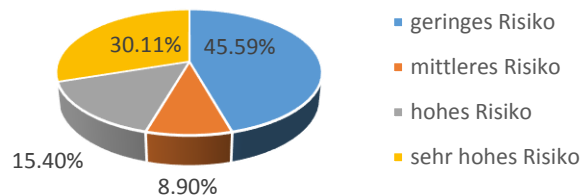
4.12. Anteil von Sitzgesellschaften an den Meldungen zu schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern (2013–2015)



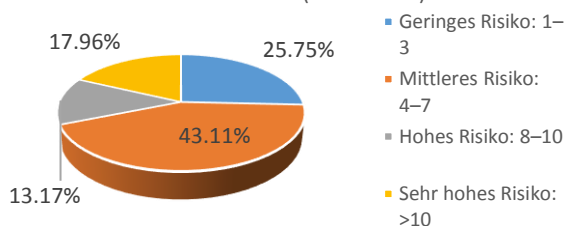
4.13. Anteil von PEP an den Meldungen zu ausländischen Gesellschaften (2013–2015)



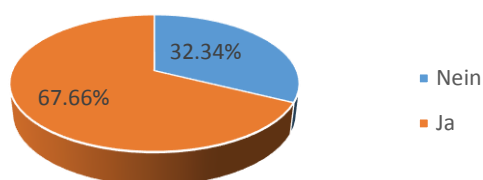
4.14. Risiko in Verbindung mit der Höhe der in Meldungen zu ausländischen Gesellschaften involvierten Beträge (2013–2015)

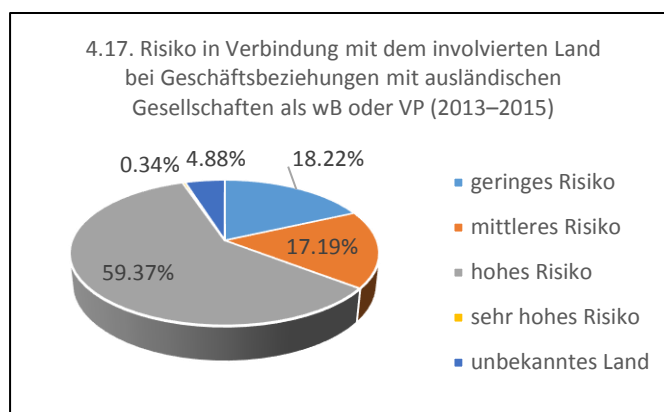


4.15. Risiko in Verbindung mit der Anzahl der involvierten Akteure bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen von ausländischen Gesellschaften (2013–2015)



4.16. Anteil von Sitzgesellschaften an den Meldungen zu ausländischen Gesellschaften (2013–2015)



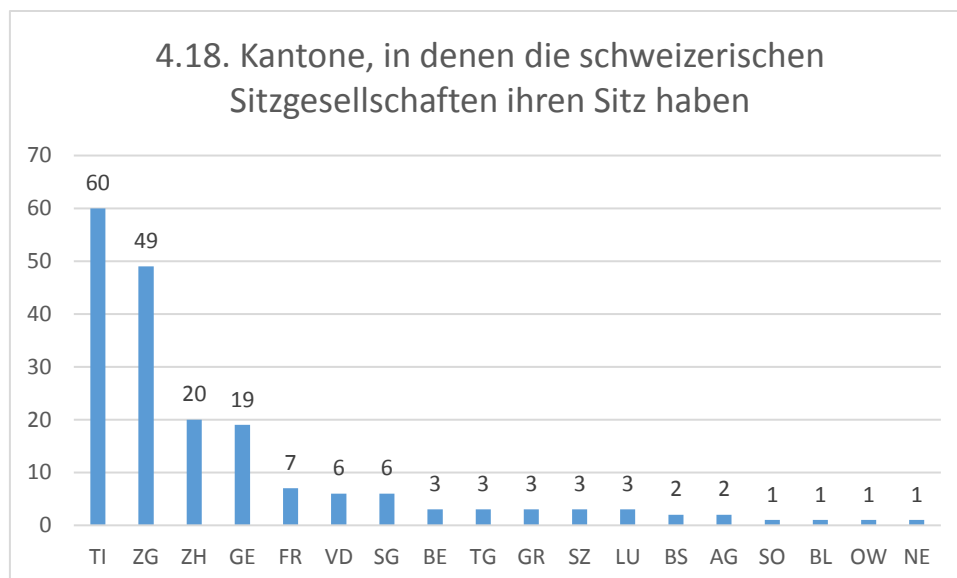


Der Vergleich der NRA-Risikofaktoren bei schweizerischen und ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern zeigt deutlich, dass Letztere eine wesentlich höhere Gefährdung für den Finanzplatz Schweiz darstellen. Nur in einem einzigen Aspekt zeigen Erstere und Letztere ein vergleichbares Verhalten: bei der Komplexität in Verbindung mit der Anzahl der involvierten Akteure bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen, bei denen diese Rechtsträger als wB oder VP fungieren. Die Fallzahlen unterscheiden sich zwar um einige wenige Prozentpunkte, sodass man in diesem Punkt auf eine leicht grössere Gefährdung seitens der ausländischen Gesellschaften schliessen könnte. Allerdings fällt dieser Unterschied nicht gross ins Gewicht. Faktisch liegt das sehr hohe Risiko für die ausländischen Handelsgesellschaften bei rund 18 Prozent, während die schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger ein Risiko von 13,5 Prozent aufweisen. Das kumulierte geringe und mittlere Risiko der ausländischen Handelsgesellschaften beläuft sich auf nahezu 74 Prozent, während es bei den schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern knapp über 68 Prozent liegt. Die Grössenordnungen sind aber nach wie vor vergleichbar: Die Schweiz ist hinsichtlich der Komplexität in Verbindung mit der Anzahl der involvierten Akteure bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen nicht anfälliger für die von ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern ausgehende Gefährdung als für die Gefährdung, die von deren Schweizer Pendanten ausgeht. Es handelt sich um eine Verwundbarkeit mittleren Grades, da sie nur in einem Viertel bis einem Drittel der Fälle als hoch oder als sehr hoch eingestuft wird.

Bei allen anderen Kriterien dagegen stellen die ausländischen kaufmännischen Rechtsträger ein deutlich höheres Risiko dar als die schweizerischen.

Die Beteiligung von politisch exponierten Personen als wB oder VP an zweifelhaften Geschäftsbeziehungen ist bei schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern besonders gering; sie betrifft nur 20 von insgesamt 581 Fällen, d. h. 3,44 Prozent. Dieser Anteil erhöht sich bei den ausländischen Handelsgesellschaften signifikant. Hier beträgt er 16 Prozent aller Fälle, d. h. 192 der insgesamt 1169 zweifelhaften Geschäftsbeziehungen. Bezüglich des Risikos in Verbindung mit der Höhe der in zweifelhaften Geschäftsbeziehungen involvierten Beträge weist mehr als die Hälfte aller schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger ein geringes Risiko auf. Kumuliert man das geringe und mittlere Risiko, kommt man auf über drei Viertel der Fälle. Bei den ausländischen Gesellschaften dagegen weisen 30 Prozent der Fälle ein sehr hohes Risiko auf, in 45 Prozent der Fälle ist es hoch bis sehr hoch. Auch hinsichtlich der Beteiligung von Sitzgesellschaften an zweifelhaften Geschäftsbeziehungen liegt der Anteil ausländischer Gesellschaften mehr als doppelt so hoch wie bei den schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern (67 Prozent gegenüber 33 Prozent).

Diese Gefährdung in Verbindung mit der intensiven Nutzung von Sitzgesellschaften durch ausländische Gesellschaften, die der MROS wegen zweifelhafter Geschäftsbeziehungen gemeldet wurden, zieht ein relativ hohes Länderrisiko nach sich, was kaum überrascht. Die Leichtigkeit, mit der gewisse Staaten die Errichtung von Sitzgesellschaften ermöglichen, trägt de facto dazu bei, dass bestimmte Jurisdiktionen mit höheren Geldwäschereirisiken behaftet sind als andere. Dieser Aspekt stellt aber nur eines der Elemente dar, die in die Berechnung des Risikos in Verbindung mit dem Herkunftsland eingehen. Bezieht man die einzelnen oben bereits genannten Indikatoren mit ein, zeigt sich, dass nahezu 60 Prozent der zwischen 2013 und 2015 als wB oder VP von zweifelhaften Geschäftsbeziehungen gemeldeten ausländischen Gesellschaften ein hohes bzw. sehr hohes Länderrisiko aufweisen. Selbst wenn die Auswertung dieses Aspekts für die schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger natürlich entfällt, weisen diese hingegen ein Risiko in Verbindung mit der Beteiligung von Sitzgesellschaften auf. Aus der Grafik 4.18 sind die Kantone ersichtlich, in denen diese Schweizer Briefkastenfirmen ihren Sitz haben.



Der für die Errichtung von Sitzgesellschaften anfälligste Kanton ist das Tessin, gefolgt von Zug, dann folgen nahezu ex aequo Zürich und Genf (20 bzw. 19 Fälle). In vierzehn weiteren Kantonen haben sich ebenfalls zweifelhafte Sitzgesellschaften angesiedelt, allerdings sind sie hier deutlich seltener. Es sei aber an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur 16 von 49 in Zug angesiedelten Sitzgesellschaften auch ihre Geschäftsbeziehungen in diesem Kanton aufgenommen haben. Alle anderen haben es vorgezogen, ihre Geschäftsbeziehungen in Zürich (19 Fälle), dem Tessin (8 Fälle), Genf (4 Fälle) und Schwyz (2 Fälle) aufzunehmen. Somit ist die Anziehungskraft von Zug wahrscheinlich in erster Linie auf die vorteilhafte Unternehmensbesteuerung zurückzuführen. Zudem fällt auf, dass die an Schweizer Sitzgesellschaften wirtschaftlich Berechtigten nur in 85 von insgesamt 190 Fällen bzw. 44,74 Prozent selber in der Schweiz ansässig sind. Die restlichen Personen sind in 27 verschiedenen ausländischen Jurisdiktionen ansässig.

4.4. Allgemeine Evaluation der GW/TF-Gefährdung der Schweiz durch Gesellschaften

Das von ausländischen Gesellschaften ausgehende GW/TF-Risiko ist somit deutlich höher als die Gefährdung, die von schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern ausgeht. Die zweifelhaften Geschäftsbeziehungen, die ausländische Gesellschaften in der Schweiz aufbauen, weisen eine hohe Beteiligung von PEP, besonders hohe involvierte Beträge und eine häufige Nutzung von Sitzgesellschaften – die ihrerseits häufig in intransparenten Jurisdiktionen registriert sind – auf und sind daher besonders komplex. Die Schweiz weist als internationaler Finanzplatz, der für sein qualitativ hochstehendes Dienstleistungsangebot für vermögende ausländische Kunden renommiert ist, eine entsprechende Verwundbarkeit auf, wie in zahlreichen wissenschaftlichen Studien und journalistischen Recherchen bereits ausführlich hervorgehoben wurde. Tatsächlich ist die Schweiz häufig der Bestimmungsort für Gelder krimineller Herkunft, die über Durchlaufkonten in Banken «lettischer Art» und anschliessend über Offshore-Sitzgesellschaften gewaschen wurden, welche die bereits durch den Umtausch einer Währung in eine andere über Korrespondenzbanken verschleierte Herkunft dieser Mittel noch intransparenter machen.²⁸ Traditionell spielt sie eine wichtige Rolle, wenn Gelder gewaschen werden sollen, die von kriminellen Organisationen ausserhalb der Schweizer Grenzen angehäuft werden, selbst wenn die kaufmännischen Rechtsträger – wie bereits gezeigt – hierzu nur in sehr engem Rahmen genutzt werden und sich diese Nutzung zumeist auf ausländische GmbHs beschränkt.²⁹ Und schliesslich ist die Schweiz eine beliebte Destination von ausländischen Politikern und Geschäftsleuten, die sich mittels Korruption bereichert haben, wie sich derzeit am Ausmass der Petrobras- und 1MDB-Skandale in der Schweiz erweist.³⁰

Der Einsatz von Sitzgesellschaften ist eine der häufigsten Ausprägungen der internationalen Finanzkriminalität, die ganz besonders die Schweiz gefährden. Hier zeigt sich auch die zweite grosse Verwundbarkeit des Finanzplatzes Schweiz gegenüber dem GW/TF-Risiko, das von kaufmännischen Rechtsträgern ausgeht. Und das wiederum wirkt angesichts der besonders hohen Involvierung von Briefkastenfirmen in den Geschäftsbeziehungen von Gesellschaften mit Sitz im Ausland Fragen zur Rolle der Schweizer Treuhandfonds und Unternehmensdienstleister bei der Errichtung von solchen Gesellschaften auf. Wie auch Paolo Bernasconi hervorhebt, wurden über 34 000 der rund 214 000 in den *Panama Papers* identifizierten Offshore-Sitzgesellschaften von Schweizer Intermediären errichtet.³¹ Das nächste Kapitel wird deshalb ihnen gewidmet sein. Das von involvierten

²⁸ Stack, Graham, «Shell companies, Latvian-type correspondent banking, money laundering and illicit financial flows from Russia and the former Soviet Union», in *Journal of Money Laundering Control*, Bd. 18, Nr. 4, 2015, S. 496–512.

²⁹ Saviano, Roberto, *Extra pure. Voyage dans l'économie de la cocaïne*, aus dem Italienischen von Vincent Raynaud, Paris, Gallimard, 2014.

³⁰ Dubas, Sébastien, «Le scandale Petrobras éclabousse Genève», in *Le Temps*, 12. März 2015; <https://www.letemps.ch/economie/2015/03/12/scandale-petrobras-eclabousse-geneve>; id., «Dans le scandale Petrobras, la Suisse a fait bloquer 800 millions de dollars», in *Le Temps*, 17. März 2016, <https://www.letemps.ch/economie/2016/03/17/scandale-petrobras-suisse-bloquer-800-millions-dollars>; Bruppacher, Balz, «Vermutete Schmiergeld-Konten bleiben gesperrt», in *Neue Zürcher Zeitung*, 12. August 2015, <http://www.nzz.ch/schweiz/vermutete-schmiergeld-konten-bleiben-gesperrt-1.18594716>; Rist, Manfred, «Das hohe Lied auf Werte und Compliance», in *Neue Zürcher Zeitung*, 6. September 2016, <http://www.nzz.ch/wirtschaft/wirtschaftspolitik/lehren-aus-dem-1mdb-debakel-das-hohe-lied-auf-werte-und-compliance-ld.115288>.

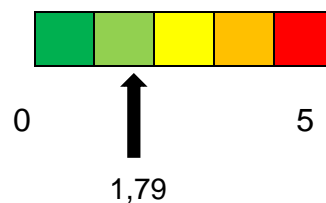
³¹ Bernasconi, Paolo, mit Valda, Andreas, «Das war kollektiv organisierte Steuerhinterziehung», in *Tages-Anzeiger*, 12. Mai 2016, <http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/panama-papers/das-war-kollektiv-organisierte-steuerhinterziehung/story/20194901>.

Sitzgesellschaften ausgehende Risiko ist aber auch das für die schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger problematischste. Das GW/TF-Risiko in Verbindung mit schweizerischen Unternehmen ist trotz der Tendenz der Schweizer AGs, Teil der internationalen Netzwerke der Finanzkriminalität zu werden (deren Eigenheiten teilweise auf sie abfärben) gering. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Betrug bei der Ausübung realer wirtschaftlicher oder kaufmännischer Geschäftstätigkeiten. Für die Schweiz stellen somit die zahlreichen Schweizer Sitzgesellschaften das grösste Risiko dar, das von ihren eigenen Gesellschaften ausgeht.

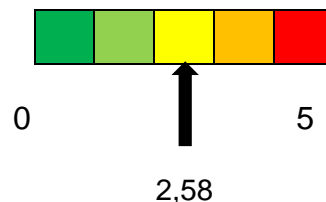
Im Gegenzug zeigt sich, dass von den ausländischen Gesellschaften sowie den schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern nur ein vernachlässigbares Risiko der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit kaufmännischen Rechtsstrukturen ausgeht.

Wie bei der Auswertung der Besonderheiten der Rechtsform der einzelnen Gesellschaften kann auch hier das Gesamtergebnis dieser Risikofaktoren für die schweizerischen bzw. ausländischen kaufmännischen Rechtsträger auf einer Skala von 0 bis 5 wie folgt ausdrücken.

Schweizerische kaufmännische Rechtsträger:



Ausländische kaufmännische Rechtsträger:



Die nachstehende Tabelle ermöglicht eine effizientere Verortung des Risikos, das von den schweizerischen bzw. ausländischen kaufmännischen Rechtsträgern ausgeht, indem eine kombinierte Evaluation der von ihnen ausgehenden Gefährdungen und der Verwundbarkeiten des Schweizer Finanzsystems ihnen gegenüber vorgenommen wird.

Gefährdungen		Trusts	Ausländische AGs und GmbHs	
		Schweizerische AGs	Schweizerische Niederlassungen von ausländischen Gesellschaften	
	Schweizerische GmbHs			
		Einzelfirmen		
				Verwundbarkeiten

5. Beratungstätigkeit der Rechtsberufe und Treuhänder bei der Errichtung von Gesellschaften

Wie in der Einleitung erwähnt, klafft bei Rechtsanwälten, Notaren und Treuhändern eine Lücke bei der Risikoabdeckung in denjenigen Geschäftsbereichen, in denen diese Personen nicht berufsspezifische Tätigkeiten, bei Anwälten und Notaren spricht man von sogenannten akzessorischen Tätigkeiten, ausüben, wie insbesondere die Vorbereitung zur Gründung juristischer Personen für Klienten. Gemeint sind damit berufliche Tätigkeiten, die nicht zu den für den jeweiligen Beruf spezifischen Tätigkeiten gehören.

In diesem Zusammenhang spricht man auch von «Gatekeepers». Dieser Ausdruck wird verschiedentlich verwendet. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bezeichnet die GAFI damit insbesondere Personen, die die Gesetzmässigkeit (namentlich auch illegaler Geschäfte) beispielsweise bei der Gründung juristischer Personen sicherstellen, indem sie die notwendige Dokumentation für diese Transaktionen vorbereiten und erstellen.³² Rechtsanwälte und Notare sowie Treuhänder stellen in solchen Fällen sicher, dass für ihren Klienten eine juristische Person nach den Vorschriften der anwendbaren Rechtsordnung errichtet wird oder der Kauf einer Immobilie durch den Klienten rechtsgültig erfolgt.

Auch Vermögensverwaltungsbanken praktizieren diese Aktivitäten mitunter, dann aber ist die von ihnen ausgehende Gefährdung besonders gering. Obwohl die von den Banken angebotenen Beratungen zur Gründung und Verwaltung von Gesellschaften formal nicht unter das GwG fallen, richten sie sich grossmehrheitlich an Kunden, die über in den Büchern der Bank eröffnete Geschäftsbeziehungen verfügen und daher Gegenstand der für jeden Finanzintermediär obligatorischen Überprüfungen sind. Andererseits macht es den Anschein, als ob sich die Schweizer Banken aus dieser Art von Tätigkeit zurückzögen. Die Enthüllungen der *Panama Papers* zeigen, dass Schweizer Banken nur bei 7 Prozent der rund 34 000 auf Antrag von Schweizer Beratern errichteten Sitzgesellschaften den entsprechenden Antrag gestellt haben. Zudem haben die meisten Banken, die auf diese Art von Tätigkeiten spezialisierte Zweigstellen eröffnet hatten, diese inzwischen verkauft. Daher fallen die allermeisten noch verbleibenden Beratungstätigkeiten zur Gründung und Verwaltung von Gesellschaften nunmehr unter das GwG, sodass sich eine Analyse dieser Aktivitäten erübrigt.

5.1 Rechtsanwälte

5.1.1. Rechtlicher Rahmen und Aufsicht

Rechtsanwälte unterstehen gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte Berufsregeln, die insbesondere vorsehen, dass sie ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben müssen (Art. 12 Bst. a BGFA³³). Sie müssen zudem ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf

³² In der GAFI-Studie aus dem Jahr 2010 «*Global Money Laundering and Terrorist Financing Threat Assessment*» (S. 44, Kap. 5.), werden die «Gatekeepers» wie folgt beschrieben:

215. «*Gatekeepers are, essentially, individuals that 'protect the gates to the financial system' through which potential users of the system, including launderers, must pass in order to be successful. As a result of their status they have the ability to furnish access to the various functions that might help criminals to move or conceal their funds.*»

215. «*For the purpose of this chapter gatekeepers are considered both in the traditional sense of professionals that are able to provide financial expertise (such as lawyers, accountants, tax advisers and trust and company service providers) as well as those that have control or access to the financial system in other respects. ...*»

³³ Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.1).

eigene Verantwortung ausüben (Art. 12 Bst. b BGFA). Sodann haben sie jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen zu meiden, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen (Art. 12 Bst. c BGFA). Die beruflichen Pflichten der Anwältinnen und Anwälte werden somit auf Gesetzesstufe nur in Form einer Generalklausel verankert, nicht aber – wie im GwG vorgesehen – im Hinblick auf besondere Risiken spezifisch reguliert.³⁴ Etliche kantonale Anwaltsgesetze (z. B. Basel Stadt, Bern, Luzern, St. Gallen, Zürich) verweisen für die Berufsregeln lediglich auf die Generalklausel des Bundesgesetzes. Die Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) gelten nur, aber immerhin für die Mitglieder des SAV. Sofern die kantonalen Anwaltsverbände nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind, wie dies überwiegend der Fall ist, gelten deren Standesregeln auch nur für ihre Mitglieder. Sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene dürften indes die meisten Anwältinnen und Anwälte einem Verband angeschlossen sein.

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 BGFA müssen sich Anwältinnen und Anwälte, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügen und Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten wollen, ins Register des Kantons eintragen lassen, in dem sie ihre Geschäftsadresse haben. Die Mehrheit der kantonalen Anwaltsgesetze verlangt indessen, dass sich jeder unabhängig tätige Rechtsanwalt ins Anwaltsregister einträgt, auch wenn er keine forensische Tätigkeit ausübt. Anwältinnen und Anwälte können Angestellte nur von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind (Art. 8 Abs. 1 Bst. d, 2. Teilsatz BGFA). Nebst fachlichen (Art. 7 BGFA) werden auch persönliche Voraussetzungen (Art. 8 BGFA) verlangt. So wird für den Eintrag in das kantonale Anwaltsregister vorausgesetzt, dass keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind (Art. 8 Abs. 1 Bst. b BGFA).

Gemäss Art. 14 BGFA bezeichnen die Kantone eine Behörde, welche die Anwälte beaufsichtigt, die auf ihrem Gebiet Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten. Die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde ihres Kantons unverzüglich das Fehlen persönlicher Voraussetzungen nach Art. 8 BGFA sowie Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten. Ebenso melden die eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde solche Verletzungen und Vorfälle.³⁵ Die kantonale Aufsicht über die Rechtsanwälte wird mehrheitlich durch eine paritätisch aus Richtern der Kantonsgerichte und Rechtsanwälten zusammengesetzte Behörde wahrgenommen. Die Aufsichtsbehörde kann jeweils fünf, sieben oder neun Mitglieder zählen und unter Umständen auch in einer Dreierbesetzung entscheiden. Nebst zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen können einer Anwältin oder einem Anwalt auch die Streichung aus dem kantonalen Anwaltsregister und damit der Entzug der Bewilligung zur Anwaltstätigkeit drohen. Artikel 17 Abs.1 BGFA zählt die Disziplinar massnahmen bei Verletzung des Bundesgesetzes auf, die von einer Verwarnung bis zu einem dauernden Berufsausübungsverbot gehen können.

Rechtsanwälte, die nicht dem Artikel 8 BGFA unterstehen und daher nicht im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, unterliegen keiner Aufsicht. Sie können ihre Klienten daher nicht vor Gericht vertreten. Ihre Tätigkeit besteht hauptsächlich darin, ihre Klienten zu beraten, insbesondere bei der Gründung und Verwaltung von Gesellschaften. Da sie keinerlei Aufsicht unterstellt sind, lässt sich die genaue Anzahl dieser Rechtsanwälte nicht ermitteln.

³⁴ Botschaft zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 28. April 1999

³⁵ Art. 15 BGFA

Anwältinnen und Anwälte unterstehen auch der allgemeinen Rechtsordnung, und zwar sowohl im Rahmen der berufsspezifischen als auch der akzessorischen Tätigkeit. So gilt z. B. Artikel 305^{bis} StGB sowohl im Rahmen ihrer berufsspezifischen als auch im Rahmen ihrer akzessorischen Tätigkeit. So untersteht das Anwaltsmandat den Bestimmungen des Auftragsrechts nach Obligationenrecht (Art. 394 ff. OR).

5.1.2. Geltungsbereich des GwG für Tätigkeiten akzessorischer Natur des Rechtsanwalts

In den akzessorischen Geschäftsbereich fallen Tätigkeiten, für die das Anwaltspatent als solches nicht erforderlich ist. Als dem GwG unterstellte Tätigkeit akzessorischer Natur des Rechtsanwalts ist insbesondere die Organtätigkeit des Anwalts in Sitzgesellschaften zu zählen. Auch die Organtätigkeit in Immobiliengesellschaften, sofern die Liegenschaft nicht von der Gesellschaft selber verwaltet wird, oder die Tätigkeit als Trustee werden erfasst.

Zur berufsspezifischen Tätigkeit des Rechtsanwalts ist in erster Linie die im Rahmen des Anwaltsmonopols wahrgenommene Vertretung von Parteien vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu zählen (Art. 2 Abs. 1 BGFA). Im gleichen Umfang ist indes auch die reine Rechtsberatung dem Anwaltsgeheimnis unterstellt, insofern als diese Tätigkeit die berufsspezifischen Kenntnisse eines Anwalts voraussetzt, um dem Klienten Zugang zum Recht zu verschaffen. Während die berufsspezifischen Tätigkeiten des Rechtsanwalts vom Berufsgeheimnis gemäss Artikel 320 StGB gedeckt sind, gilt dieses gemäss Lehre und Rechtsprechung im Bereich akzessorischer Tätigkeiten nicht. Nimmt ein Rechtsanwalt ein Mandat wahr, das sowohl berufsspezifische als auch akzessorische Tätigkeiten umfasst, ist es angebracht, diese Tätigkeiten nach den genannten beiden Kategorien zu gliedern und das für spezifische Tätigkeiten geltende Anwaltsgeheimnis zu wahren. Sofern keine klare Trennlinie gezogen werden kann, kann sich der betreffende Rechtsanwalt nicht auf das Anwaltsgeheimnis berufen. Dies ist fallweise zu beurteilen. Es sind keine Angaben zum Volumen dieses Geschäftsbereichs verfügbar, womit auch die Risiken nicht quantifizierbar sind.

Die Organtätigkeit in Stiftungen wird hingegen solange nicht als Finanzintermediation beurteilt, als diese zur Erreichung des Stiftungszwecks erfolgt. Dem GwG nicht unterstellt sind sodann die Aufbewahrung und der Transport von Vermögenswerten oder das Inkasso durch den Rechtsanwalt, sofern solche Tätigkeiten bei der Abwicklung eines Mandats erfolgen. Keine Finanzintermediation stellt die Tätigkeit des Anwalts bei der Vorbereitung und Durchführung einer Gesellschaftsgründung (Beratung, Verfassung der Gründungsdokumente und Verträge) dar, die auch die Zahlungsabwicklungen umfasst. Die Risiken, dass solche Geschäfte zum Zwecke der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung abgewickelt werden, sind vor allem auch im grenzüberschreitenden Bereich zu beachten.

Aus diesem Grund empfiehlt die GAFI denn auch, die beratenden und vorbereitenden Tätigkeiten von Rechtsanwälten namentlich im Zusammenhang mit der Gründung, beim Betrieb und bei der Verwaltung von juristischen Personen und anderen Rechtseinheiten den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu unterstellen, soweit nicht ihre berufsspezifischen Tätigkeiten tangiert werden.

5.2. Notare

5.2.1. Rechtlicher Rahmen und Aufsicht

Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu den Rechtsanwälten auch für die Notare. Unterschiede ergeben sich in der Regulierung der Notare dadurch, dass Letztere in ihrem berufsspezifischen Bereich durch das kantonale Recht geregelt und durch kantonale Behörden beaufsichtigt werden.

Notare verfügen gemäss kantonalem Recht über das Recht, öffentliche Beurkundungen vorzunehmen. Nebenberuflich werden sie regelmässig beauftragt, Rechtsgeschäfte im Bereich des Handels-, Immobilien- und Erbrechts vorzubereiten und die entsprechenden Urkunden und Verträge zu verfassen. In ihrem berufsspezifischen Bereich unterstehen sie dem notariellen Berufsgeheimnis, im akzessorischen Bereich gilt nur noch die privatrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäss Auftragsrecht (Art. 398 OR). So sieht das bernische Notariatsgesetz z. B. keine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die Aufsichtsbehörde vor, weshalb der Notar für seine hauptberufliche Tätigkeit gemäss Entscheid der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK) vom 20.5.2014 nicht von der öffentlich-rechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäss Artikel 36 Absatz 1 NG BE entbunden werden kann. Die JGK hält fest, dass der Notar im Rahmen seiner nebenberuflichen Tätigkeit der privatrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäss Artikel 398 OR unterstellt ist. Die Aufhebung dieser Geheimhaltungspflicht könne deshalb nur gestützt auf Bundesrecht erfolgen.

5.2.2. Geltungsbereich des GwG für Tätigkeiten akzessorischer Natur des Notars

Sofern der Notar im Rahmen seiner berufsspezifischen Tätigkeit den finanziellen Teil von Gesellschaftsgründungen abwickelt, gilt er nicht als Finanzintermediär und untersteht deshalb auch nicht den Sorgfalts- und Meldepflichten des GwG. In nebenberuflichen Tätigkeitsbereichen hingegen, in denen ein Notar berufsmässig Dienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 GwG erbringt, untersteht er – wie der Rechtsanwalt – den Sorgfalts- und Meldepflichten gemäss GwG.

Beinhaltet die Dienstleistung auch keine Finanzintermediation im Sinne des GwG, untersteht er auch nicht den Sorgfaltspflichten des GwG. Wie bei den Rechtsanwälten bergen diese Geschäfte namentlich im grenzüberschreitenden Bereich Risiken.

Auch für Notare empfiehlt die GAFI, deren rein beratende und vorbereitende Tätigkeiten namentlich im Zusammenhang mit der Gründung, beim Betrieb und bei der Verwaltung von juristischen Personen und anderen Rechtseinheiten den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu unterstellen, soweit nicht ihre berufsspezifischen Tätigkeiten tangiert werden.

5.3. Treuhänder

5.3.1. Rechtlicher Rahmen und Aufsicht

Die Mehrheit der dem GwG-unterstellten Treuhänder ist einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen. Grundsätzlich sind sie an die SRO-TREUHAND|SUISSE oder an die OAD FCT angeschlossen. Diese SRO sind von der FINMA nach den Bestimmungen des GwG anerkannte SRO, die als Aufsichtsorganisationen über die Treuhänder deren Sorgfaltspflichten nach GwG konkretisieren. Als einziger Kanton kennt das Tessin gestützt auf die «Legge

cantonale sull'esercizio delle professioni di fiduciario»³⁶ eine Bewilligungspflicht für die im Kanton Tessin tätigen Treuhänder.

Bei den Mitgliedern der SRO lassen sich die Beratungstätigkeiten für dem GwG unterstellte Gesellschaften in gewissem Ausmass quantifizieren (so etwa die Tätigkeit als Organ einer Sitzgesellschaft). Die Anzahl Treuhandgesellschaften mit Beratungstätigkeiten ausserhalb des GwG ist allerdings nicht genau bekannt. Es liegen keinerlei Daten vor, mit denen sich die genaue Anzahl Treuhandgesellschaften quantifizieren liesse, die derartige Aktivitäten anbieten und nicht unter das GwG fallen. Dies gilt sowohl für SRO-Mitglieder als auch für Nichtmitglieder.

Es ist indes davon auszugehen, dass für Treuhänder bei der Beratungstätigkeit im gesellschaftsrechtlichen Bereich ein höheres Risiko besteht als bei den Anwälten. Einerseits fehlt eine kantonale Aufsicht. Andererseits werden an die Anwälte aufgrund der Anforderungen an ihren Berufsstand höhere Anforderungen im Hinblick auf das Erkennen von Geldwäschereihandlungen im Sinne von Artikel 305^{bis} StGB gestellt. Da die Berufsbezeichnung des Treuhänders darüber hinaus nicht geschützt ist, besteht eine grosse Blackbox von Akteuren, die nirgends erfasst oder beaufsichtigt sind, was das Risiko zusätzlich erhöht.

Hingegen unterstehen auch die Treuhänder, wie die Rechtsanwälte und Notare, den allgemeinen Gesetzesbestimmungen, die auf ihre jeweilige Tätigkeit anwendbar sind. So werden Auftragsverhältnisse durch die auftragsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 394 ff. OR) geregelt. Sie unterstehen ebenso dem Artikel 305^{bis} StGB über die Geldwäscherei und im Rahmen ihrer Tätigkeit als Finanzintermediär dem Artikel 305^{ter} StGB über die Sorgfalt und das Melderecht bei Finanzgeschäften. Ausserhalb seiner Revisorentätigkeit untersteht der Treuhänder aber keiner strafgesetzlichen Geheimhaltungspflicht (Art. 321 Ziff. 1 StGB).

5.3.2. Geltungsbereich des GwG für Tätigkeiten des Treuhänders

Soweit ein Treuhänder als Finanzintermediär tätig ist, fällt er in den Geltungsbereich des GwG und untersteht damit den allgemeinen Sorgfalts- und Meldepflichten nach GwG. Die in die Gründung von Offshoregesellschaften involvierten Treuhänder unterstehen dem Geldwäschereigesetz (GwG), sofern sie Vermögenswerte auf Rechnung ihrer Kunden verwalten oder als Organ einer Sitzgesellschaft fungieren. Eine reine Beratungstätigkeit im Hinblick auf Gesellschaftsgründungen fällt nicht in den Geltungsbereich des GwG.

5.4. Gesamtbeurteilung des GW/TF-Risiko in Verbindung mit der Beratungstätigkeit bei Unternehmensgründungen

Das Risiko, dass akzessorische bzw. nicht berufsspezifische Tätigkeiten, wie die Gründung von Gesellschaften für Klienten, einen Bezug zu Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung haben könnten, besteht insbesondere dann, wenn der Sitz der juristischen Person im Ausland liegt. Denn die für schweizerische kaufmännische Rechtsträger geltenden Transparenzmassnahmen gelten für ausländische Gesellschaften nicht. Auf diesem Gebiet ist die Schweiz in einem gewissen Ausmass abhängig von den im Ausland getroffenen Transparenzmassnahmen. In erster Linie ist somit der jeweilige Sitzstaat gefordert, die Transparenz seiner Rechtsträger zu gewährleisten, indem er die in den Empfehlungen 24 und 25 der GAFI vorgesehenen Transparenzmassnahmen umsetzt.

³⁶ LFid; RLTI 11.1.4.1

Des Weiteren bestehen auf Stufe Bundesgesetz für Rechtsanwälte ausserhalb ihrer Tätigkeit als Finanzintermediäre keine spezifischen Sorgfaltspflichten, die diese verpflichten, ihre Vertragspartei und die wirtschaftlich berechtigte Person standardmässig zu identifizieren und die Hintergründe und den Zweck des vom Klienten beabsichtigten Geschäfts abzuklären. Dies ist umso problematischer, wenn z. B. die vermittelten Rechtsanwälte im Ausland (auch) keine Sorgfaltspflichten zu beachten haben.

Ferner kommt der Bericht in seiner Gesamtauswertung³⁷ zum Schluss, dass die ausländischen Gesellschaften ein deutlich höheres Risiko aufweisen als die schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger. Folgende Faktoren kennzeichnen die unterschiedliche Verwundbarkeit der schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger im Vergleich zu den ausländischen: Grad der Globalisierung/Komplexität der Finanzkonstrukte; Art der Finanzintermediäre; Vortaten; Involvierung von PEP. Da die im Schweizer Recht vorgesehenen Transparenzmassnahmen für ausländische Gesellschaften im Gegensatz zu den Schweizer Gesellschaften nur beschränkt gelten, stellen die in der Schweiz ausgeübten Beratungstätigkeiten im Hinblick auf die Errichtung von ausländischen (Betriebs- oder Sitz-)Gesellschaften ein erhöhtes Risiko dar.

Bei den Betriebsgesellschaften sind die Vertreter der Rechtsberufe der Ansicht, dass ihre Unkenntnis der ausländischen Gesetzgebung sie im Allgemeinen von der direkten Beratung eines Kunden im Zusammenhang mit ausländischen Betriebsgesellschaften abhält. Die Beratung solcher Gesellschaften erfolgt jeweils durch die Korrespondenzkanzlei des Schweizer Rechtsanwalts am Ort des Gesellschaftsdomizils oder der Hauptverwaltung der Gesellschaft. Der Schweizer Rechtsanwalt agiert in solchen Fällen nur als «point of entry», von wo aus der Klient an die Kanzlei im Ausland vermittelt wird. Dennoch ist das intrinsische Risiko in Verbindung mit Betriebsgesellschaften deswegen nicht weniger hoch.

Die Beratungs- oder Verwaltungstätigkeit von Geschäftsanwälten, Notaren oder Treuhändern ist insbesondere im Bereich der Gründung von schweizerischen oder ausländischen Sitzgesellschaften – d. h. von Vehikeln für die Verwaltung von Fremdvermögen, das aus diesem Grunde ein erhöhtes intrinsisches GW/TF-Risiko aufweist – hochgradig anfällig. Von den unterschiedlichen Risikograden bei Domizil- und Betriebsgesellschaften für schweizerische kaufmännische Rechtsträger war bereits weiter oben die Rede. Der Grund hierfür liegt in erster Linie in der Einbettung derartiger Gesellschaftsvehikel in die internationalen Finanzkreisläufe.³⁸ Strukturen dieser Art stellen vor allem bei der Beratungstätigkeit in Verbindung mit der Errichtung solcher Gesellschaften eine besonders grosse Gefährdung dar. Diese Gefährdung erhöht sich zusätzlich, wenn es um die Gründung ausländischer Sitzgesellschaften geht. Die *Panama Papers* haben gezeigt, dass Offshore-Gesellschaften ohne Betriebstätigkeit den Kern des Problems darstellen. Grossen und mittleren Wirtschaftskanzleien kommt zugute, dass sie oft international vernetzt sind und Partneranwälte oder gar eigene Niederlassungen in «Offshore-Zentren» mit der Durchführung grenzüberschreitender Geschäfte beauftragen. Diese Affäre hat zu Tage gebracht, dass die Schweizer Rechtsanwälte oder Treuhänder, die eine aktive Beratungstätigkeit im Hinblick auf die Errichtung von ausländischen Gesellschaften leisten, die Gründungsurkunden in Zusammenarbeit mit Dienstleistern (z. B. Rechtsanwälten) im Ausland oder Intermediären in der Schweiz (z. B. Anwälten, die

³⁷ Vgl. Kap. 4.

³⁸ Vgl. oben, Kap. 2.6 und 4.4.

als Vertreter ausländischer Anwälte auftreten) abfassen. Die Beratungstätigkeit dieser Intermediäre im Zusammenhang mit der Errichtung von Gesellschaften untersteht nicht dem GwG. Das kann unter Umständen die Intransparenz der Transaktionen noch erhöhen, wenn die zugehörigen Finanzgeschäfte nicht in der Schweiz getätigt werden.

6. Faktoren zur Minderung der GW/TF-Risiken in Verbindung mit Handelsgesellschaften

Die Involvierung ausländischer Gesellschaften in komplexe und häufig internationale Finanzkonstrukte sowie die Sitzgesellschaften stellen, wie bereits aufgezeigt wurde, die beiden grössten GW/TF-Gefährdungen der Schweiz dar. Eine ganze Reihe von Massnahmen seitens des Gesetzgebers und anderer Stellen mindern dieses Risiko allerdings, zudem sollen das jüngste Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 und mehrere derzeit in parlamentarischer Beratung durch den National- und Ständerat befindliche Gesetzesentwürfe diese Massnahmen verbessern. Um den Missbrauch von Sitzgesellschaften zu bekämpfen, empfehlen die GAFI und andere internationale Organisationen den Ländern im Wesentlichen die Einführung von Massnahmen zur Abklärung der an den Rechtssubjekten wirtschaftlich Berechtigten. Es geht darum, an einer einzigen, für Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden leicht zugänglichen Stelle eine vollständige und aktuelle Dokumentation zu den an den Rechtskonstrukten wirtschaftlich berechtigten Personen zusammenzustellen. Grundsätzlich kommen drei Orte für die Aufbewahrung einer derartigen Dokumentation infrage: der Sitz der betroffenen Gesellschaften, die öffentlichen Register und die Finanzintermediäre.³⁹ Die Schweiz setzt diese Empfehlungen buchstabengetreu um und erlaubt für die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften alle drei Arten von Aufbewahrungsorten. Ferner ist sich die Schweiz auch der Notwendigkeit der Kooperation mit den ausländischen Staaten bewusst, um die von kaufmännischen Rechtsträgern ausgehende Finanzkriminalität zu bekämpfen. Sie hat Massnahmen ergriffen, damit sich diese Zusammenarbeit möglichst effizient gestaltet.

6.1. Faktoren zur Minderung der GW/TF-Risiken via die Gesetzgebung über die juristischen Personen

Zu den wesentlichen im Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen der Groupe d'action financière vom 12. Dezember 2014 festgelegten Massnahmen gehört die obligatorische Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen bzw. der diese beherrschenden Personen. Seither ist es in der Schweiz nicht länger möglich, eine Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigte einer Geschäftsbeziehung zu bezeichnen, ohne zu wissen, welche natürlichen Personen an ihr wirtschaftlich berechtigt sind. Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, Belege zu den Personen, die an einer kaufmännischen (oder auch gemeinnützigen) Rechtsstruktur wirtschaftlich berechtigt sind, zu beschaffen. Sie haben daher für die wirtschaftlich Berechtigten bei Sitzgesellschaften das Formular A auszufüllen, für die beherrschenden Personen von Betriebsgesellschaften das Formular K, für die an Trusts wirtschaftlich Berechtigten das Formular T, für die bei Lebensversicherungen zur Kontoführung Berechtigten das Formular I und für die Berechtigten bei Stiftungen das Formular S. Hingegen sind bis anhin die wirtschaftlich Berechtigten von börsenkotierten Gesellschaften, die öffentlichen Charakter haben, nicht obligatorisch zu identifizieren. Dasselbe gilt für Aktionäre von nicht börsenkotierten Gesellschaften, die weniger als 25 Prozent des Gesellschaftskapitals halten. An dieser Stelle sei aber auf die obigen Auswertungen hingewiesen, die belegen, dass die Finanzintermediäre bereits vor dem Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes die entsprechenden Überprüfungen grösstenteils vorgenommen haben. Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass sie Fälle, in denen sich diese Überprüfungen als unmöglich oder zweifelhaft erweisen, im Allgemeinen bei der MROS melden.

³⁹ COLL., *The Puppet Masters...*, Zit.; GAFI, *Transparency and beneficial ownership...*, Zit.;

Eine weitere wesentliche Bestimmung des Gesetzes vom 12. Dezember 2014 besteht darin, die Gesellschaften inskünftig zur Führung von Verzeichnissen ihrer wirtschaftlich Berechtigten zu verpflichten und insbesondere die Identifikation der Besitzer von Inhaberaktien bei Aktiengesellschaften deutlich zu verbessern. Neu ist jeder Kauf von Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten AG in ordnungsgemässer Form an diese Gesellschaft oder an den von ihr zu diesem Zweck angewiesenen Finanzintermediär zu melden. Anderenfalls kann der Käufer bei Generalversammlungen sein Stimmrecht nicht ausüben. Ferner hat jede juristische Person, die über 25 Prozent der Anteile einer anderen nicht börsenkotierten Rechtsform erwirbt, der Gesellschaft zu melden, welche natürliche/n Person/en wirtschaftlich berechtigt ist/sind. Vergleichbare Massnahmen wurden auch für die Anteile an GmbHs eingeführt. Kaufmännische Rechtsträger müssen somit jederzeit ein Verzeichnis der an ihnen wirtschaftlich Berechtigten vorweisen und den Behörden sämtliche zugehörigen Unterlagen zur Verfügung stellen können. Diese Unterlagen haben sie während zehn Jahren aufzubewahren. Ferner haben sie bestimmte Verpflichtungen zur Eintragung im Handelsregister einzuhalten, um gegebenenfalls eine eigenständige Rechtspersönlichkeit erlangen zu können. Selbst wenn diese Verpflichtungen sich nicht direkt auf die Identifikation der wB beziehen, bei der sich die öffentlichen Register in den allermeisten Staaten als ineffizient erweisen⁴⁰, liefern sie den Behörden doch Informationen, die diese bei ihren Ermittlungen und bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung benötigen.

6.1.1. Verfahren für die Errichtung und den Handelsregistereintragung von Gesellschaften

Im Vorfeld von Gesellschaftsgründungen können verschiedene Dienstleistungen von einer Fachperson (z. B. einem Rechtsanwalt oder einem Treuhänder) erbracht werden; dies ist aber nicht obligatorisch. Hierbei geht es beispielsweise um die Suche nach der optimalen Rechtsform, die Abfassung der Statuten, die Bezeichnung der Organe, administrative Schritte zur Erlangung einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit oder die Eintragung in das Handelsregister.

Bei der Gründung von Kapitalgesellschaften⁴¹ ist das Barkapital bei einer Bank in der Schweiz einzuzahlen (Art. 633 OR), wodurch eine Prüfung der Herkunft dieser Gelder erforderlich wird (Art. 6 Abs. 1 GwG; Art. 16 VSB). Wenn die Liberierung in bar erfolgt, ist diese Transaktion über ein Institut abzuwickeln, das dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 unterstellt ist (Art. 633 OR). Die Bank stellt eine Bestätigung über die Hinterlegung des Kapitals aus, wonach der eigentlichen Gründung der Gesellschaft nichts mehr im Wege steht. Nach der effektiven Gründung der Gesellschaft wird im Allgemeinen ein Bankkonto eröffnet. In diesem Zusammenhang sind Sorgfaltspflichten zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Identifikation des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten.

Um anschliessend die Eintragung in das Handelsregister vorzunehmen, ist der erforderliche Gründungsakt notariell zu beurkunden. Jede Änderung der Statuten der Gesellschaft sowie ihre Auflösung sind ebenfalls zu beurkunden. Der Notar hat insbesondere die Identität der Beteiligten und die Einhaltung der formalen Voraussetzungen der Urkunde zu überprüfen. Ein Notar, der in einer Urkunde vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben vornimmt, begeht eine Straftat. Sofern er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, muss er mit Disziplinar massnahmen und persönlicher Haftung rechnen.

⁴⁰ COLL, *The Puppet Masters...*, Zit., S. 69–75.

⁴¹ AG, GmbH oder Kommanditaktiengesellschaft

Sobald sämtliche Dokumente für eine Handelsregistereintragung vorliegen, können diese dem Handelsregisteramt übermittelt werden. Der zuständige Beamte überprüft die Richtigkeit der beurkundeten Sachverhalte sowie die Erfüllung der formalen und materiellen Anforderungen an die Urkunde. Jede Änderung der im Handelsregister eingetragenen Tatsachen ist ebendort zu erfassen; Fristvorgaben sind nicht vorgesehen. Die Eintragung bestimmter Tatsachen im Handelsregister (z. B. Gründung, Änderung der Statuten) hat rechtliche Folgen (z. B. die Anfechtbarkeit dieser Tatsachen) für die juristischen Personen selbst sowie für Dritte. Dies trägt dazu bei, dass Richtigkeit und Aktualisierung der Angaben sichergestellt werden. Die Behörden sind ferner befugt einzugreifen, sofern ein Eintrag nicht (mehr) der Wahrheit entspricht. Ein solches Eingreifen kann zur Liquidation der juristischen Person führen.

Im Handelsregister werden alle eintragungspflichtigen Rechtseinheiten eingetragen. Die Vorschriften hierzu finden sich im Obligationenrecht und in der Handelsregisterverordnung des Bundes (HRegV).⁴² Jeder Kanton wird durch das Bundesrecht (Art. 927 Abs. 1 OR) im Rahmen einer Aufgabendelegation vom Bund an die Kantone verpflichtet, ein Handelsregister zu führen. Die Kantone dürfen die Führung des Handelsregisters bezirkswise organisieren (Art. 927 Abs. 2 OR). Insgesamt 25 Kantone verfügen heute über ein einziges kantonales Handelsregisteramt. Nur im Kanton Wallis wird das Register regional geführt (Ober-, Zentral- und Unterwallis). Das eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) führt als Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregisterwesen ein Zentralregister sämtlicher Rechtseinheiten, die in den kantonalen Handelsregistern eingetragen sind. Das Zentralregister dient der Unterscheidung und dem Auffinden der eingetragenen Rechtseinheiten (Art. 13 Abs. 1 HRegV). Die öffentlichen Daten des Zentralregisters sind im elektronischen Abrufverfahren über die Internetdatenbank Zefix (www.zefix.ch) für Einzelabfragen unentgeltlich zugänglich (Art. 14 Abs. 1 HRegV).

Die Handelsregistereinträge und sämtliche Belege (u. a. Statuten, Gründungsurkunden, Belege zu Kapitalerhöhungen/-herabsetzungen) sind öffentlich zugänglich (Art. 930 OR, Art. 10 HRegV).

Das Handelsregisteramt prüft die Identität natürlicher Personen, die ins Handelsregister eingetragen werden sollen. Dies geschieht primär gestützt auf einen gültigen Pass, eine gültige Identitätskarte oder einer Kopie davon (Art. 24a Abs. 1 HRegV). Die Identität kann auch mittels öffentlicher Urkunde oder Unterschriftsbeglaubigung sowie mit einem gültigen schweizerischen Ausländerausweis nachgewiesen werden (Abs. 2 und 3). Wird eine zeichnungsberechtigte Person zur Eintragung ins Handelsregister eingetragen, so muss sie ihre eigenständige Unterschrift beim Handelsregisteramt hinterlegen.⁴³ Im Handelsregister wird als Identifikator für Rechtseinheiten die öffentlich zugängliche UID-Nummer verwendet (CHE-XXX.XXX.XXX). Das Unternehmen kann diese Nummer – im Gegensatz zu seiner Firma/seinem Namen – nicht ändern (Art. 116a Abs. 2 HRegV). Im Rahmen der Gesetzgebungsvorlage zur Modernisierung des Handelsregisters ist beabsichtigt, die AHV-Nummer als nicht öffentlich zugänglicher Personenidentifikator einzusetzen.⁴⁴

⁴² Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR 221.411).

⁴³ Für weitere Einzelheiten: Artikel 21 HRegV

⁴⁴ Botschaft vom 15. April 2015 zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht), S. 3624 ff. Curia-Vista-Nr. 15.034).

Das Schweizer Recht ist hinsichtlich der Verlegung des Sitzes einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz relativ liberal (Art. 162 IPRG).⁴⁵ Die Eintragungsvoraussetzungen richten sich nach Schweizer Recht (Art. 126 HRegV). Die Sitzverlegung ist aus dem Handelsregistereintrag erkennbar und folglich öffentlich zugänglich. Eine Firma mit Sitz im Ausland mit Zweigniederlassungen in der Schweiz muss ihre schweizerische Zweigniederlassung ins Handelsregister eintragen lassen (Art. 935 OR). Es muss mindestens eine natürliche Person mit Einzelunterschrift und Wohnsitz in der Schweiz als Bevollmächtigter der Zweigniederlassung ins Handelsregister eingetragen werden (Art. 935 Abs. 2 Satz 2 OR). Teils weil die Eintragungsvoraussetzungen in der Praxis unklar sind, teils weil den Handelsregisterämtern die notwendigen Informationen über allfällige Zweigniederlassungen fehlen, wird der Eintragungspflicht nur teilweise nachgekommen. Zudem besteht eine Zweigniederlassung unabhängig von der Eintragung ins Handelsregister.

Eine Kapitalgesellschaft kann durch einen Treuhänder gegründet werden, z. B. durch einen Rechtsanwalt. In einem solchen Fall sind zumindest die Angaben über den Treuhänder beim Handelsregisteramt vorhanden. Denn auch eine solche Art der Gründung muss alle Vorgaben zur Gründung erfüllen. Jede im Handelsregister eingetragene Firma kann ihren Sitz frei wählen (politische Gemeinde, Art. 117 Abs. 1 HRegV). Innerhalb der Sitzgemeinde muss die Firma entweder ein eigenes Rechtsdomizil («konkrete Adresse») aufweisen oder eine Domizilhalterin oder ein Domizilhalter – z. B. eine Rechtsanwältin – übernimmt diese Funktion (Abs. 2 und 3). Für beide Fälle gilt, dass ein «administratives Leistungsangebot» gewährleistet sein muss. Die Firma muss also stets erreichbar sein, sei es für die Behörden (insbesondere für die Zustellung amtlicher Dokumente, Aufbewahrung von Dokumenten), sei es für die Klienten und Kunden (u. a. für vertragliche Ansprüche, Mängelrügen, Konsumentenschutzaspekte, allgemeine Fragen). Ein blosser Briefkasten oder ein Postfach, das sporadisch geleert wird, oder vergleichbare Angebote der Post genügen nicht.

Wenn das im Handelsregister eingetragene Unternehmenskapital nicht in bar geleistet wird, sondern durch Forderungsverrechnung oder mit Sachgütern (qualifizierte Gründung), so müssen zusätzliche Belege beim Handelsregister eingereicht werden, u. a. ein Prüfbericht (Art. 628, Art. 634 ff. OR, Art. 43 Abs. 3 HRegV). Im Rahmen der hängigen Aktienrechtsrevision werden die Bestimmungen zur qualifizierten Gründung teils präzisiert (Sacheinlage, Verrechnungsliberierung), teils aufgehoben (Sachübernahme, beabsichtigte Sachübernahme).

Das Schweizer Recht kennt keine «Corporate Directors». Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (z. B. der Verwaltungsrat der AG) und der Geschäftsleitung können nur natürliche Personen sein. Als Liquidatorinnen und Liquidatoren sowie als Revisionsstelle können hingegen auch juristische Personen oder Personengesellschaften ins Handelsregister eingetragen werden (Art. 120 HRegV; Art. 6 VegüV⁴⁶). Es besteht keine Pflicht, dass alle oder zumindest ein Teil der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Bei den Kapitalgesellschaften muss aber mindestens eine Person – diese muss nicht Mitglied des obersten Kaderns sein – Einzelunterschrift und Wohnsitz in der Schweiz haben (für die AG: Art. 718 Abs. 4

⁴⁵ Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG, SR 291).

⁴⁶ Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV, SR 221.331).

OR).⁴⁷ Zudem muss mindestens ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans die Gesellschaft vertreten können (Art. 718 Abs. 3 OR). Über die Versammlungen des obersten Organs (für die AG: Art. 702 Abs. 2 und 3) und die Sitzungen des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (für die AG: Art. 713 Abs. 3 OR) müssen Protokolle geführt werden. Diese sind zu unterschreiben (Art. 23 Abs. 2 HRegV). Ein Protokoll oder ein Protokollauszug ist nur öffentlich zugänglich, wenn es als Beleg für einen Handelsregistereintrag dient. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Kapitalgesellschaft muss ein Verzeichnis über die Gesellschafterinnen und Gesellschafter führen und – ab einer gewissen Beteiligungshöhe – über die an den Beteiligungspapieren wirtschaftlich berechtigten Personen (für die AG: Aktienbuch gemäss Art. 686 OR, Art. 697 ff. OR).⁴⁸ Dieses Verzeichnis muss dem Handelsregisteramt nicht eingereicht werden; es ist folglich nicht öffentlich zugänglich. Nicht explizit im OR geregelt ist, ob die (elektronische) Aufbewahrung des Verzeichnisses innerhalb der Schweiz zu erfolgen hat.⁴⁹ Vergleichbare Vorschriften gelten bei der Genossenschaft (Art. 837, Art. 877 OR). All diese Verzeichnisse werden nicht von einer externen Stelle, z. B. der Revisionsstelle, geprüft (Ausnahme: das Verzeichnis über die persönlich haftenden und nachschusspflichtigen Genossenschafterinnen und Genossenschafter, Art. 907 OR). Bei der GmbH (Art. 791 OR; Art. 73 Abs. 1 Bst. i HRegV) sind die Gesellschafterinnen und Gesellschafter aus dem Handelsregister erkennbar; bei den Aktiengesellschaften hingegen nicht. Bei der Genossenschaft ist die Verwaltung dafür verantwortlich, dass das Verzeichnis der persönlich haftenden oder nachschusspflichtigen Genossenschafterinnen und Genossenschafter dem Handelsregisteramt eingereicht wird. Das Verzeichnis ist öffentlich, jedoch erfolgt hierüber kein Handelsregistereintrag (Art. 877 OR, Art. 88 HRegV).

Konzern- und Gruppenstrukturen sind aus dem Handelsregister kaum erkennbar. Aus personellen Verbindungen (z. B. gleiche oder ähnliche personelle Zusammensetzung des obersten Kaders), demselben Rechtsdomizil und ähnlich lautender Firmenbezeichnungen lassen sich höchstens Indizien für Verbindungen zwischen zwei oder mehreren Gesellschaften herleiten.

6.1.2. Grundbuch

In der Schweiz wird das Grundbuch durch die Kantone geführt. Daher gibt es keine landesweit konsolidierten quantitativen Daten zu den Arten juristischer Personen, die am häufigsten im Grundbuch auftauchen, sodass keine statistischen Daten zur Eintragung der einzelnen Arten von Gesellschaften als Eigentümer zur Verfügung stehen. Möglicherweise sammeln einzelne Kantone diese statistischen Daten für ihre eigenen Zwecke, es besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung, sie an das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht weiterzuleiten.

Zum Erwerb des Grundeigentums bedarf es der Eintragung in das Grundbuch (Art. 656 Abs. 1 ZGB). Bei Aneignung, Erbgang, Enteignung, Zwangsvollstreckung oder gerichtlichem Urteil erlangt indessen der Erwerber schon vor der Eintragung das Eigentum, kann aber im Grundbuch erst dann über das Grundstück verfügen, wenn die Eintragung erfolgt ist (Art. 656 Abs. 2 ZGB). Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen. Wenn die Eigentumsübertragung auf Basis eines Vertrags erfolgt, ist dieser öffentlich zu beurkunden (Art. 657 Abs. 1 ZGB); die Art der Beurkundung wird von den Kantonen festgelegt (Art. 55 Abs. 1 SchIT ZGB).

⁴⁷ Praxismitteilung EHRA 1/15 vom 24. Juni 2015, Ziff. IV. Es können auch zwei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Kollektivunterschrift zu zweien das Erfordernis erfüllen.

⁴⁸ Praxismitteilung EHRA 1/15 vom 24. Juni 2015, Ziff. VI f.

⁴⁹ Vgl. aber Praxismitteilung EHRA 1/15 vom 24. Juni 2015, Ziff. VI, Fussnote 27 (innerhalb der Schweiz).

Beruhet die Eigentumsübertragung auf einer Verfügung von Todes wegen oder einem Ehevertrag, bedürfen diese der im Erbrecht und im ehelichen Güterrecht vorgeschriebenen Formen (Art. 657 Abs. 2 ZGB).

Der rechtliche Rahmen für den Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland ist nicht derselbe wie für die Schweizerinnen und Schweizer.

Auf privatrechtlicher Ebene ist eine nach ausländischem Recht errichtete Gesellschaft mit Sitz im Ausland ins Grundbuch einzutragen, wenn sie nach dem Recht des Staates, nach dessen Vorschriften sie organisiert ist, oder dem Recht des Staates, in dem sie tatsächlich verwaltet wird, besteht und wenn sie die Rechts- und Handlungsfähigkeit gemäss diesem ausländischen Recht hat (Art. 154 und 155 Bst. c IPRG).

Ausländische Gesellschaften, deren Rechtsform auch im Schweizer Recht besteht, werden somit ins Grundbuch eingetragen (selbst wenn die formalen Anforderungen sich nicht vollumfänglich mit denjenigen des Schweizer Rechts decken), wobei der Eintrag um einen Vermerk ergänzt wird, der auf die für ihre Organisation massgebliche Rechtsordnung hinweist (z. B. «Aktiengesellschaft nach deutschem Recht»; vgl. ZBGR 80 [1999], S. 406). Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland⁵⁰ unterstellt den Erwerb von Grundstücken durch diese Personen einer Bewilligung seitens der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2 Abs. 1 BewG).⁵¹ Die Gründe für derartige Bewilligungen werden in Artikel 8 und 9 BewG abschliessend aufgezählt. Seit dem Inkrafttreten des revidierten BewG im Oktober 1997 gilt die Bewilligungspflicht aber nicht mehr für Grundstücke, die «als ständige Betriebsstätten eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes» dienen (Grundstücke, die als ständige Betriebsstätten dienen; Art. 2 Abs. 2 Bst. a BewG). Somit ist der Erwerb von Grundstücken zwecks Betrieb eines Unternehmens durch eine ausländische, nach ausländischem Recht errichtete Gesellschaft sowohl in privatrechtlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die Gesetzgebung zum Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zulässig. Daher kann ohne vorherige Kontrolle oder Entscheide ein direkter Eintrag im Grundbuch vorgenommen werden. Dieser Eintrag befreit die ausländischen Gesellschaften allerdings nicht von der in den meisten Fällen für sie geltenden Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister.

Wird eine Liegenschaft auf Rechnung eines Trusts erworben, ist grundsätzlich der *Trustee* als Eigentümer dieser Liegenschaft im Grundbuch einzutragen. In diesem Fall kann die Verbindung mit dem Trust im Grundbuch vermerkt werden (vgl. Art. 149 d Abs. 1 BewG). Dennoch gilt der auf Rechnung eines Trusts vorgenommene Erwerb von Grundstücken, die nicht als ständige Betriebsstätten dienen, nach Schweizer Recht als Kauf durch eine Person im Ausland, sofern ein *Trustee* oder Begünstigter per definitionem als Person im Ausland eingestuft wird. Nach heutiger Praxis ist dagegen keine Kaufbewilligung erforderlich, wenn der *Trustee* und der Begünstigte

⁵⁰ BewG, SR 211.412.41

⁵¹ Als Personen im Ausland gelten «Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben; Staatsangehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen; juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz im Ausland haben; juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben und in denen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung innehaben; natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nicht Personen im Ausland nach den Buchstaben a, a^{bis} und c sind, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.» (Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis d BewG).

nicht bewilligungspflichtig sind und die Gründungsurkunde des Trusts jede anschliessende Erweiterung auf andere Begünstigte ausschliesst. Dasselbe gilt, wenn der oder die Begünstigte/-n in aufsteigender oder absteigender Linie mit dem *Settlor* verwandt sind, wenn der Begünstigte mit dem *Settlor* identisch ist oder auch wenn die Begünstigten keine Rechte erwerben, die ihnen vergleichbare Rechte verleihen wie dem Eigentümer einer Liegenschaft. Aufgrund der komplexen Problematik bei Trusts sind die Grundbuchämter gehalten, die Anmeldungen für Einträge von Liegenschaften in Verbindung mit Trusts an die im BewG vorgesehene zuständige kantonale Behörde weiterzuleiten. Wie bei einem Erwerb durch juristische Personen nach ausländischem Recht gilt aber auch hier, dass der treuhänderische Erwerb oder Erwerb für Rechnung eines Trusts keiner Bewilligung bedarf, sofern die Liegenschaft als ständige Betriebsstätte dient. Grundsätzlich erfolgt der Grundbucheintrag dann wie bei ausländischen Gesellschaften direkt und ohne Bewilligung durch die im BewG vorgesehene zuständige Behörde.

Im Allgemeinen werden Ankäufe von Liegenschaften, die als ständige Betriebsstätten dienen, selten durch die Behörde kontrolliert. Es spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob der Erwerb direkt, über eine schweizerische bzw. ausländische Gesellschaft oder über einen Trust erfolgt ist. Der direkte oder über rechtliche Konstrukte ausländischen Rechts erfolgende Erwerb von Wohnliegenschaften durch ausländische Gesellschaften gestaltet sich dagegen aufgrund des BewG nahezu unmöglich.

6.1.3. Faktoren zur Minderung der GW/TF-Risiken, die mit der Besteuerung zusammenhängen

Der oben bereits genannte Begriff «Betriebsstätte» entstammt dem Steuerrecht; er ist in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990⁵² wie folgt definiert: «Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.»

Hieraus ergeben sich Folgen für im Ausland tätige schweizerische Unternehmen sowie in der Schweiz tätige ausländische Unternehmen. Die Schweiz kennt kein gesondertes internationales Steuerrecht. Die eidgenössische Steuergesetzgebung kennt allerdings Vorschriften zur Regelung der Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Ausland, die sich auch auf das internationale Steuerrecht auswirken. Vorschriften, die in unterzeichneten Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und anderen Staaten festgelegt wurden, bleiben vorbehalten.

Im Fall von selbstständigen natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz hat die Steuerverwaltung zu ermitteln, ob tatsächlich ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Ausland besteht und welche Erträge diese selbstständige Tätigkeit im Rahmen des betreffenden Unternehmens oder der betreffenden Betriebsstätte abwirft. Bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland hat die Steuerverwaltung ferner Folgendes zu prüfen:

1. ob in der Schweiz eine unbegrenzte Steuerpflicht besteht, da die tatsächliche Verwaltung in diesem Land erfolgt,

⁵² DBG, SR 642.11.

2. ob die ausländische Gesellschaft im Auftrag einer Schweizer Gesellschaft handelt,
3. ob die Verlagerung der kaufmännischen Tätigkeit in eine ausländische Gesellschaft den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt,
4. ob die ausländische Gesellschaft eine ständige Betriebsstätte in der Schweiz unterhält.

Bei Schweizer Unternehmen mit Zweigniederlassungen im Ausland kontrolliert die zuständige Steuerbehörde, ob diese Zweigniederlassung tatsächlich eine ständige Betriebsstätte im Sinne des DBG darstellt. In unternehmenssteuerlicher Hinsicht ist bei grenzübergreifenden Strukturen in jedem Fall zu prüfen, ob der Preis der Lieferungen und Leistungen an verbundene ausländische Unternehmen zu tief angesetzt wurde oder ob die für Ankäufe bei verbundenen ausländischen Unternehmen gezahlten Preise zu hoch angesetzt wurden und somit Steuerkorrekturen angebracht sind. Anders als andere ausländische Personengesellschaften können sich US-amerikanische LLCs für oder gegen Steuertransparenz entscheiden. Je nach diesem in den USA gefällten Entscheid ist bei der steuerlichen Behandlung darauf abzustellen, ob die Gesellschaft als transparent gilt und die tatsächliche Geschäftsführung in der Schweiz oder in den USA erfolgt. Diese verschiedenen Kontrollen verdeutlichen die Erträge der Gesellschaften und deren Herkunft und tragen somit zu einer Minderung des GW/TF-Risikos in Verbindung mit ausländischen Betriebsgesellschaften bei.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Steuerreform «Steuervorlage 17» vorgesehen ist, den privilegierten Steuerstatus der Schweizer Domizilgesellschaften abzuschaffen. Vorbehaltlich des parlamentarischen/verfassungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird beabsichtigt, dass die neue Bundesgesetzgebung bis zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

Bei durch den Bund geahndeten Steuervergehen wurde ferner mit der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderung von Artikel 14 Absatz 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974⁵³ die Definition des Leistungs- und Abgabebetrugs als Vortat zur Geldwäscherei erweitert. Bis zu diesem Zeitpunkt galten derartige Delikte nur dann als Vortat, wenn sie in bandenmässig organisiertem Rahmen erfolgten, heute genügt ein Zusammenwirken mit Dritten.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass gemäss Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB die Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer⁵⁴ und nach Artikel 59 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden⁵⁵ als qualifizierte Steuervergehen gelten, wenn die hinterzogenen Steuern – durch Gebrauch «gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden» (Art. 186 Abs. 1 DBG) – pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen. Seit dem 1. Januar 2016 ist der Geltungsbereich von Art. 305^{bis} StGB somit auch auf den Bereich der direkten Steuern anwendbar und gelten qualifizierte Steuervergehen als Vortaten zur Geldwäscherei.

6.1.4. Die Revisionspflicht

Grundsätzlich sind Gesellschaften dazu verpflichtet, eine zugelassene Revisionsstelle zu bezeichnen und ihre Jahresrechnung von dieser überprüfen zu lassen. Dem Revisionsrecht unterliegen sowohl Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit

⁵³ VStrR, SR 313.0.

⁵⁴ SR 642.11

⁵⁵ SR 642.14

beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaften als auch Kommanditaktiengesellschaften. Die Art der Revision hängt von der Grösse und der wirtschaftlichen Bedeutung der Organisation ab. Diese Faktoren bestimmen, ob eine Gesellschaft der ordentlichen oder der eingeschränkten Revision unterliegt. Es ist eine Revisionsstelle zu wählen, die vom eigenen Treuhänder oder Berater unabhängig ist (Art. 728, 729 und 730 OR). Kleinstunternehmen können unter bestimmten Bedingungen, zu denen insbesondere das Einverständnis aller Gesellschafter zählt, auf die Revision verzichten.⁵⁶

6.1.5. Zusammenfassung der anwendbaren Bestimmungen und Auflagen

Arten von Rechtsformen (im Privatrecht)	Gesetzliche Grundlagen	Quellen und Umfang der in der Schweiz verfügbaren öffentlichen Unterlagen und Revision	Aufsicht/Regulierung gemäss GwG in Bezug auf die Identifikation der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten
Genossenschaften	Art. 828–926 OR	Obligatorische Eintragung im Handelsregister (Art. 835 OR).	GwG Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. a, Art. 3 und 4 VSB 08 (Formular A)
Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs)	Art. 772–827 OR	Obligatorische Eintragung im Handelsregister (Art. 778 OR). Bei Kapitalerhöhungen ist eine erneute Eintragung erforderlich (Art. 781 OR); obligatorische Prüfung der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle, sofern bestimmte Vorgaben erfüllt sind (Art. 906 OR)	GwG Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. a, Art. 3 und 4 VSB 08 (Formular A)
Aktiengesellschaften (AGs)	Art. 620–763 OR	Obligatorische Eintragung (Art. 643 OR). Bei Kapitalerhöhungen ist eine erneute Eintragung erforderlich (Art. 650 ff. OR), obligatorische Prüfung der Jahresrechnung durch eine	GwG Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. a, Art. 3 und 4 VSB 08 (Formular A)

⁵⁶ KMU-Portal für kleinere und mittlere Unternehmen, <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/finanzielles/buchhaltung-und-revision/revisionsstelle.html>

		Revisionsstelle, sofern bestimmte Vorgaben erfüllt sind (Art. 727 ff. OR).	
Schweizerische und ausländische Zweigniederlassungen	-	Obligatorische Eintragung im Handelsregister (Art. 935 OR).	GwG Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. a, Art. 3 und 4 VSB 08 (Formular A)
Sitzgesellschaften	Gemäss schweizerischen oder ausländischen Rechtsnormen	Keine	GwG Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. a, Art. 3 und 4 VSB 08 (Formular A), VSB 08 Art. 4 Abs. 2
Trusts	Gemäss ausländischen Rechtsnormen	Keine	GwG Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. a, Art. 3 und 4 VSB 08 (Formular T)
Ausländische Stiftungen	Gemäss ausländischen Rechtsnormen	Keine	GwG Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. a, Art. 3 und 4 VSB 08 (Formular T)

6.1.6. Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre

Das Schweizerische Geldwäschereiabwehrdispositiv umfasst neben dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) und den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) eine Verordnung vom 24. Juni 2015 der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung⁵⁷ sowie eine Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwV-FINMA) und die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB). Im Rahmen der Umsetzung der neuen Gesetzesvorschriften auf Basis der revidierten GAFI-Empfehlungen wurden die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch diverse Gesetzesänderungen ergänzt. Insbesondere sind dies Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz von juristischen Personen, durch die verstärkte Pflicht der Finanzintermediäre, natürliche Personen zu identifizieren, die an juristischen Personen wirtschaftlich berechtigt sind, sowie durch die Ausweitung der PEP-Definition auf inländische PEP sowie auf PEP von zwischenstaatlichen Organisationen.⁵⁸ Diese Regularien bilden die juristische Grundlage bezüglich der Geldwäschereiprävention für die Finanzintermediäre, die eine zentrale Rolle in diesem Bereich spielen.

Sie stellen insbesondere sicher, dass die Finanzintermediäre ihre Vertragspartner identifizieren und Kenntnis haben, wer an den bei ihnen hinterlegten resp. von ihnen verwalteten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Dies gilt ebenfalls, wenn es

⁵⁷ GwV-ESBK, SR 955.021

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 68

sich beim Vertragspartner des Finanzintermediärs um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt.

Bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist der Finanzintermediär dazu angehalten, seine Vertragsparteien mittels eines beweiskräftigen Dokuments zu identifizieren. «*Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.*»⁵⁹

In jedem Fall hat der schweizerische Finanzintermediär bei juristischen Personen und Personengesellschaften den wirtschaftlich Berechtigten (bzw. die gemäss der GwV-FINMA und der VSB «beherrschende Person») zu identifizieren. Wenn die Gesellschaft ferner Vermögenswerte für einen Dritten hält, d. h. wenn der an der Gesellschaft wirtschaftlich Berechtigte nicht mit dem an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten übereinstimmt, hat der schweizerische Finanzintermediär Letzteren ebenfalls zu identifizieren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Belege ist ebenfalls klar spezifiziert, sodass der Paper Trail sichergestellt ist.⁶⁰

Die gravierendste Neuerung für die Finanzintermediäre im Bereich der Identifizierung von juristischen Personen als Vertragspartner ist die Pflicht der Feststellung der Kontrollinhaber bei operativen, nicht börsenkotierten Gesellschaften. Bis anhin galten operativ tätige Gesellschaften als selbst an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, der Finanzintermediär hatte keine Pflicht festzustellen, wer die Gesellschaft mehrheitlich kontrolliert. Mit Inkrafttreten der VSB 16 per 1. Januar 2016 wurde den Finanzintermediären diese Pflicht auferlegt. Konkret sind die Finanzintermediäre verpflichtet festzustellen, welche natürlichen Personen die tatsächliche Kontrolle über die Gesellschaft innehaben, sei es direkt oder indirekt. Von tatsächlicher Kontrolle wird gesprochen, wenn eine Person 25 Prozent oder mehr direkte Stimm- oder Kapitalbeteiligung innehat resp. diese über zwischengeschaltete Gesellschaften ausübt. Die Organe der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung können schriftlich bestätigen, ob auf der Grundlage des Aktionärsverzeichnisses resp. des Anteilbuchs über die Stammanteile eine Beteiligung einzelner Personen von 25 Prozent oder mehr besteht und wer die an den Aktien wirtschaftlich berechtigte Person (Kontrollinhaber) ist.⁶¹ Aufgrund der neuen Bestimmungen im Obligationenrecht muss die Gesellschaft über diese Informationen verfügen. Bestehen keine Kontrollinhaber, muss die geschäftsführende Person festgestellt werden.

Ebenfalls angepasst wurden die Bestimmungen betreffend Trusts und Stiftungen. Der Stiftungsrat resp. der Trustee muss den effektiven Gründer der Stiftung bzw. den Settlor des Trusts sowie die Begünstigten oder – bei diskretionären Strukturen – allenfalls den Kreis der Begünstigten angeben. Ebenfalls ist anzugeben ob der Trust resp. die Stiftung widerrufbar (*revocable*) oder unwiderrufbar (*irrevocable*) ist und ob es sich um eine diskretionäre (*discretionary*) oder nicht diskretionäre (*non-discretionary*) Struktur handelt. Bei den sog. *Underlying Companies*, die Vermögenswerte für eine Stiftung oder einen Trust halten, wird zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung der Durchgriff gemacht; nicht die Stiftung oder der Trust

⁵⁹ Artikel 3, Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)

⁶⁰ Art. 22, Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA)

⁶¹ Kommentar zur VSB 16 Artikel 20

gilt als wirtschaftlich berechtigt, sondern die Personen, die den Trust / die Stiftung errichtet haben, resp. deren Begünstigte.

Sitzgesellschaften können ebenfalls nicht selbst wirtschaftlich berechtigt sein. Es sind die natürlichen Personen festzustellen, die an den Vermögenswerten, die durch die Sitzgesellschaft gehalten werden wirtschaftlich berechtigt sind. Als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften und Strukturen, die nicht operativ tätig sind.

Ausnahmen von der Feststellungspflicht bestehen generell bei börsenkotierten Gesellschaften oder einer von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaft, bei Behörden, Banken, Effekthändlern, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften, KAG-Vermögensverwaltern, Lebensversicherungsgesellschaften sowie bei steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz und bei Gesellschaften und Gemeinschaften, die einen ideellen Zweck verfolgen (politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke), sofern sie keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen.

Dieser umfassende rechtliche und regulatorische Rahmen trägt für den Finanzplatz Schweiz stark zur Minderung der mit (schweizerischen oder ausländischen) juristischen Personen verbundenen Risiken bei. Erst nach einer gewissen Zeit wird erkennbar sein, ob die jüngsten Gesetzesänderungen greifen. Wie die Praxis aber belegt, wurden die wirtschaftlich Berechtigten in den allermeisten Fällen bereits vor dem Inkrafttreten der neuen einschlägigen Gesetzesvorschriften identifiziert. Des Weiteren wird den Staaten mit einem Aufsichtssystem wie dem schweizerischen, das in weiten Teilen auf Angaben der Finanzintermediäre zu ihren Kunden beruht, häufig vorgeworfen, dass die Aufsicht hier vom Wahrheitsgehalt dieser Angaben abhängt. Gewiss können Finanzintermediäre falsche Angaben vornehmen, in diesem Fall riskieren sie aber eine Anklage wegen Urkundenfälschung. Andererseits kann es geschehen, dass sie bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse von Rechtsträgern nicht auf dem Laufenden gehalten werden. Die bisher gemachten Erfahrungen beweisen aber, dass die Finanzintermediäre in dieser Hinsicht seriös und systematisch vorgehen. Gewisse Banken nehmen grundsätzlich systematische Kontrollen der im Namen von Handelsgesellschaften eröffneten Konten vor, sobald das Schweizerische Handelsamtsblatt eine Änderung der diesbezüglichen Eigentumsverhältnisse meldet. Zudem hat sich gezeigt, dass Schwierigkeiten bei der Identifikation der an einer Gesellschaft wirtschaftlich Berechtigten in den meisten Fällen eine Meldung an die MROS auslösen.

6.2. Massnahmen im Bereich der Beratungstätigkeit im Hinblick auf die Errichtung von Gesellschaften

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsanwälte, Notare und Treuhänder, die als Finanzintermediäre handeln, in dieser Eigenschaft dem GwG unterstellt sind und insbesondere die Sorgfalts- und Meldepflichten zu erfüllen haben. Ein Grossteil der GW/TF-Risiken in Verbindung mit Offshore-Konstrukten wird somit durch die Regulierungen zur Finanzintermediation abgedeckt. Ferner wird ein Teil dieser Risiken durch die Tatsache abgedeckt, dass bei derartigen Transaktionen häufig ein weiterer Finanzintermediär beigezogen werden muss, der seinerseits dem GwG untersteht. Zum rechtlichen Rahmen der Tätigkeit der Finanzintermediäre ist zu sagen, dass mit dem Inkrafttreten der derzeit in parlamentarischer Beratung befindlichen Gesetze FIDLEG (Finanzdienstleistungsgesetz) und FINIG (Bundesgesetz über die Finanzinstitute) alle Personen, die sich gewerbsmässig mit Vermögensverwaltung befassen, nicht nur eine Bewilligung zur Ausübung dieser Tätigkeit benötigen, sondern auch einer prudenziellen Aufsicht unterstehen. Letztere wird von den zukünftigen, der FINMA unterstellten Aufsichtsstellen wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang werden gewerbsmässige *Trustees* denselben Vorschriften unterstellt werden wie Vermögensverwalter.

Zudem sind diejenigen Rechtsanwälte, Notare und Treuhänder, die sich an der Gründung einer schweizerischen oder ausländischen Gesellschaft in Verbindung mit der Verwaltung des Vermögens einer Drittperson beteiligen, SRO-Mitglieder und vollumfänglich an die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei gebunden. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Ihre Sorgfaltspflichten sind gesetzlich geregelt; Verstösse gegen diese Pflichten sind strafbar. Selbst wenn ein Rechtsanwalt in einem bestimmten Fall nicht als Finanzintermediär auftritt, hat er allenfalls wegen Mithilfe zu Geldwäscherei oder Steuerbetrug eine Strafverfolgung zu gewärtigen, wenn er beispielsweise einer anderen Person Ratschläge zur Verschleierung der Herkunft ihrer Gelder oder zur Vermeidung von Steuern durch Einsatz einer Offshore-Gesellschaft erteilt. In diesem Fall kann sich ein Rechtsanwalt nicht auf das Anwaltsgeheimnis berufen, da jeder Verstoß gegen Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuchs (Geldwäscherei) strafbar ist, auch wenn er im Rahmen einer spezifischen beruflichen Tätigkeit erfolgte.

Auch wenn die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Geldwäschereitatsbestands auf qualifizierte Steuervergehen einen wichtigen, risikomindernden Faktor darstellt, ist doch darauf hinzuweisen, dass sowohl Artikel 305^{bis} als auch 305^{ter} StGB andere Ziele verfolgen als das GwG. Das Schutzobjekt beider Strafnormen ist die Rechtspflege (17. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege). Ziel ist es, Geldwäscherei verfolgen und bestrafen zu können. Demgegenüber ist das Ziel des GwG die präventive Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Zu diesem Zweck werden den dem GwG unterstellten Personen besondere Sorgfaltspflichten auferlegt.

Im Unterschied zu Artikel 305^{bis} StGB erfasst Artikel 305^{ter} StGB sodann nur die Finanzintermediäre. Damit unterstehen die rein beratend tätigen Rechtsanwälte, Notare und Treuhänder nur (aber immerhin) der Geldwäschereistrafnorm gemäss Artikel 305^{bis} StGB. Wird ein Rechtsanwalt, Notar oder Treuhänder somit wegen Geldwäscherei nach Artikel 305^{bis} StGB bestraft, die er bei der Ausübung einer akzessorischen resp. nicht berufsspezifischen Geschäftstätigkeit begangen hat, wird nicht seine mangelnde Sorgfalt zur Prävention von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestraft, sondern die Vereitelung der Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder der Einziehung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen

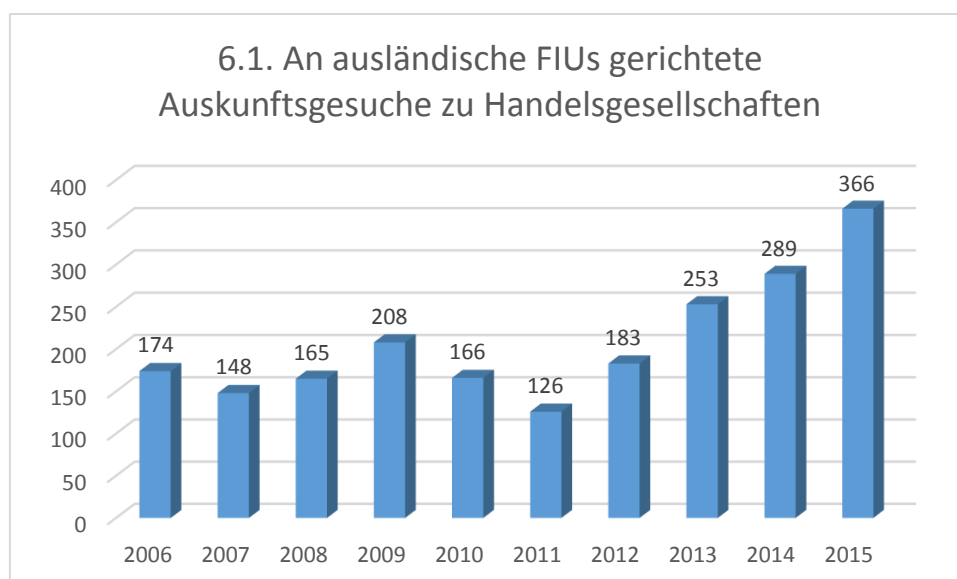
oder aus einem qualifizierten Steuervergehen stammen. Fallen diese Berufspersonen mangels Tätigkeit als Finanzintermediär somit nicht in den Geltungsbereich des GwG oder unter Artikel 305^{ter} StGB, haben sie, abgesehen von ihren – wie oben dargestellt – nur allgemein gehaltenen auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Sorgfaltspflichten, keine besonderen Pflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen.

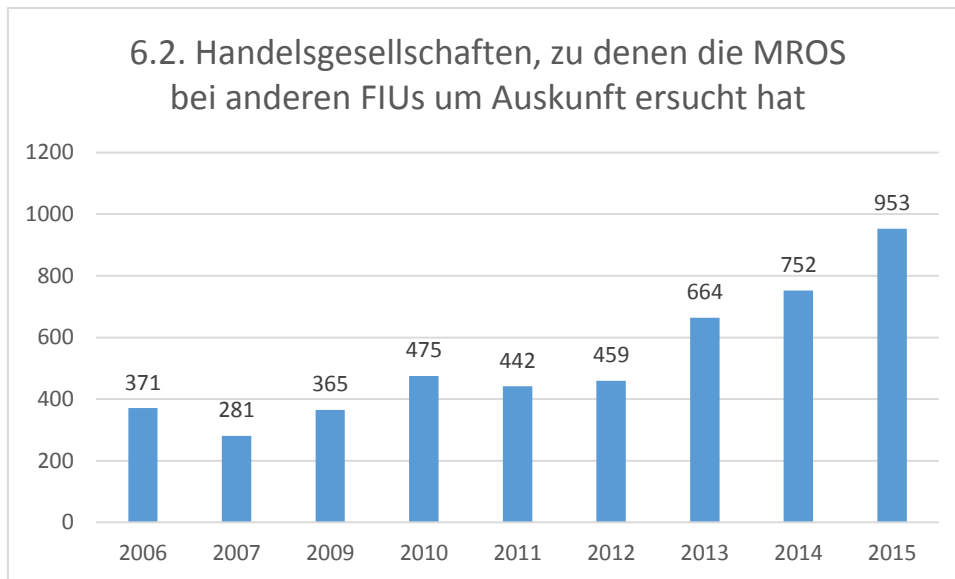
Zusammenfassend muss aber festgestellt werden, dass namentlich im Bereich der Beratungstätigkeit der Rechtsanwälte und Notare, die nicht in deren berufsspezifischen und vom Berufsgeheimnis erfassten Geschäftsbereich fallen, die also eine akzessorische Tätigkeit darstellt, (noch) keine gezielten Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ergriffen wurden. Dies gilt auch für die Beratungstätigkeit der Treuhänder, die nicht dem GwG unterstellt sind. Wohl gelten für die Notare und Anwälte allgemeine Regeln der Berufsethik, Standesregeln und allgemeine Gewährleistungspflichten. Mit der Einführung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen und der oft notwendigen Einbindung eines Finanzintermediärs bei der Erbringung akzessorischer Berater-tätigkeiten durch einen Rechtsanwalt, einen Notar oder einen Treuhänder, z. B. bei der Gründung einer Gesellschaft, werden die Risiken in diesem Bereich zwar reduziert. Auch die Ausdehnung der Vortaten zur Geldwäscherei im Bereich der direkten Steuern stellt eine risikomindernde Massnahme dar. Es bestehen indes keine gesetzlich verankerten und spezifischen Sorgfaltspflichten z. B. zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten oder des Hintergrunds eines Mandats.

6.3. Minderung der GW/TF-Risiken aufgrund der internationalen Zusammenarbeit

Die gute Zusammenarbeit der Schweizer Instanzen zur Bekämpfung der Geldwäscherei mit den entsprechenden Stellen im Ausland trägt neben der Verbesserung des rechtlichen Rahmens ebenfalls stark zur Minderung des GW/TF-Risikos für den Finanzplatz Schweiz bei.

Innerhalb von zehn Jahren hat die MROS 2078 Auskunftsgesuche an die zuständigen Stellen (Financial Intelligence Units, FIUs) im Ausland gerichtet, die sich auf 4762 Handelsgesellschaften bezogen (Grafiken 6.1 und 6.2).





Parallel hat die MROS zwischen 2013 und 2015 140 spontane Informationen zu Handelsgesellschaften zuständigen Stellen im Ausland zukommen lassen. Im Jahr 2013 waren dies 16 Fälle, im Jahr 2014 waren es 57 und im Jahr 2015 waren es 67 Fälle. Dieser Informationsaustausch trägt wesentlich zur Minderung des GW/TF-Risikos in Verbindung mit ausländischen Handelsgesellschaften bei. So lassen sich insbesondere Angaben zu den an ausländischen Gesellschaften wirtschaftlich Berechtigten einholen, die in zweifelhaften Finanzkonstrukten oder -geschäften auftauchen, aber keine Geschäftsbeziehungen in der Schweiz unterhalten. Das aktuelle System zur Bekämpfung der GW/TF beschränkt den Informationsaustausch zwischen der MROS und den entsprechenden Stellen im Ausland allerdings, da Erstere auf Basis eines Gesuchs einer anderen ausländischen FIU keine Auskünfte bei den Schweizer Finanzintermediären einholen kann, wenn ihr nicht bereits eine Verdachtsmeldung zu denselben Personen seitens eines Schweizer Finanzintermediärs vorliegt. Die Aufhebung dieser Beschränkung ist allerdings Teil eines derzeit bei den interessierten Kreisen in der Vernehmlassung befindlichen Gesetzesentwurfs.

6.4. Sensibilisierung der Bundesanwaltschaft für die GW/TF-Risiken in Verbindung mit Rechtsträgern

Die Bundesanwaltschaft ist sich der Risiken bewusst, dass juristische Personen zu GW/TF-Zwecken eingesetzt werden. Daher hat sie im September 2015 eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet (diese wird mit Verweis auf Art. 102 StGB als «Gruppe 102» bezeichnet), die aus mehreren in Wirtschaftsfragen und GW erfahrenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Vertretern der Rechtshilfe und dem Leiter der Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA) besteht. Sämtliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Bundes wurden auf dieses Risiko und den Stellenwert der Strafverfolgung von juristischen Personen hingewiesen; die Arbeitsgruppe hat sämtliche durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte identifizierten Fälle analysiert.

Diese Analyse beruht auf den von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zur Verfügung gestellten Elementen und Verdachtsmomenten; sie soll eine „Unité de doctrine“ in der Strafverfolgung von juristischen Personen gewährleisten. Diese Einheit der Lehre bezieht sich sowohl auf die Eröffnung von Strafuntersuchungen als auch auf

deren Durchführung. Ferner sollen hier auch Mandate zur Einholung von spezifischen Beweisen und die entsprechenden Berichte definiert werden, die sich zur Bewertung allfälliger Mängel in der Organisation eignen. Die Gruppe stellt zudem sicher, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der Behandlung solcher Fälle durch eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten unterstützt werden, insbesondere bei Einleitung eines vereinfachten Verfahrens. Sie fungiert zudem als Kontrollstelle, damit Fälle vermieden werden können, in denen eine juristische Person sich einen für sie günstigen Ausgang des Verfahrens „erkauft“, da sich dies nicht mit den Erfordernissen einer Strafverfolgung verträgt. So lässt sich auch eine gewisse Qualität der Verdachtsmeldungen sicherstellen, was der Effizienz der Strafverfolgung von juristischen Personen in der Schweiz zugutekommt.

Die Untersuchungen seitens der Strafverfolgungsbehörde im Bereich GW und insbesondere im Bereich der dokumentarischen Spurensuche (*Paper Trail*) zeigen eindeutig, dass häufig, wenn nicht gar systematisch, Offshore-Gesellschaften zum Einsatz kommen. In den meisten Fällen beschränkt sich der Einsatz dieser Art von Gesellschaften faktisch auf die Verknüpfung eines Namens mit einem Bankkonto.

Die anderen Arten von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz tauchen in den GW-Verfahren nur selten auf. Dies mag daran liegen, dass die Führung dieser Gesellschaften sowie die Kontrolle und der Zugang zu Informationen strengen Regeln unterliegen.

6.5. Verabschiedung spezifischer Massnahmen als Folge der Veröffentlichung der *Panama Papers*

Nach den Enthüllungen der *Panama Papers* wurde eine Reihe gesetzgeberischer und operativer Massnahmen ergriffen:

- **Verstärkte Kontrollen bei Offshore-Geschäften (Banken, Treuhandgesellschaften):** Im Gefolge der *Panama Papers* hat die FINMA beispielsweise mit 35 Banken Kontakt aufgenommen und anschliessend rund 20 Institute einer vertieften Prüfung unterzogen. Bei einem halben Dutzend dieser Banken hat die FINMA ihre laufende thematische Aufsicht verstärkt und zusätzliche Massnahmen ergriffen. Die präventive Wirkung ist auch mittels Aufsicht zu verstärken. Die Nachforschungen haben gezeigt, dass sich die Banken im Allgemeinen der Risiken bewusst sind und die Verwaltung von Sitzgesellschaften in ihre Risikokriterien einbeziehen. In einem Fall wurde ein *Enforcement*-Verfahren eröffnet.⁶²
- **Verstärkte Aufsicht bei der Geschäftstätigkeit der Treuhänder:** In Zusammenarbeit mit den SRO hat die FINMA ein Projekt zur Harmonisierung der Aufsichtskonzepte lanciert, das insbesondere auch eine intensivere Überwachung der mit höheren Risiken behafteten Tätigkeiten der Treuhänder gewährleisten soll. Die mit der Überwachung der Treuhänder beauftragten SRO scheinen sehr unterschiedliche Massnahmen getroffen zu haben. Des Weiteren ist gemäss Aussagen der Branche zu beachten, dass nur ein Teil der angeschlossenen Treuhänder Beratungsdienstleistungen für Gesellschaftsstrukturen erbringen.
- **Anpassung der GWV-FINMA:** Die Schweizer Regelung sieht strengere Sorgfaltspflichten vor, wenn Sitzgesellschaften zum Zug kommen. Die Identität des wirtschaftlich Berechtigten ist in jedem Fall anhand einer schriftlichen Erklärung des Kunden festzustellen. Bei der Errichtung komplexer Strukturen sind vertiefte Abklärungen erforderlich. Zur Harmonisierung und Sensibilisierung sieht der

⁶² FINMA, Jahresbericht 2016, S. 30.

Entwurf der revidierten GWV-FINMA von September 2017 Präzisierungen des Begriffs «komplexe Struktur» vor und unterstreicht, dass Finanzintermediäre sich vergewissern müssen, welche Gründe den Kunden zum Einsatz einer Sitzgesellschaft bewegen.

- **Verstärkte Überwachung durch die SRO SAV/SNV:** *Gemäss Aussage der SRO SAV/SNV handelt es sich bei den im Zusammenhang mit den Enthüllungen der Panama Papers in den Medien namentlich genannten Anwälten teilweise um Finanzintermediäre, die der SRO SAV/SNV angeschlossen sind. Die SRO SAV/SNV hat spezifische Massnahmen ergriffen. Dazu gehören vertiefte Vor-Ort-Kontrollen im Bereich der Finanzintermediation sowie erweiterte Prüfungen im Rahmen der ordentlichen Kontrolltätigkeit bei betroffenen Mitgliedern. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen wurde namentlich die Einhaltung der Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz überprüft. Ende 2017 waren die entsprechenden Kontrollen abgeschlossen. Obwohl bis zum jetzigen Zeitpunkt im Zusammenhang mit den in den Panama Papers genannten Fällen kaum relevante Pflichtverletzungen festgestellt wurden, wurde in einem Fall ein Verfahren eröffnet. Des Weiteren wurden Sensibilisierungsmassnahmen bei den Finanzintermediären in die Wege geleitet und bei Kontrollen das Augenmerk auf die Tätigkeit im Zusammenhang mit Gesellschaftsstrukturen verstärkt.*
- **Verstärkte Sensibilisierung der Rechtsberufe:** Nach Aussagen der Branche scheint namentlich seit dem Fall der Panama Papers ein Gesinnungswandel stattgefunden zu haben. So hat sich die Anwaltsbranche vertieft mit den Fragen und Problemen in den Bereichen der akzessorischen Berufstätigkeit auseinandergesetzt. Der SAV und die kantonalen Anwaltsverbände haben ihre Mitglieder für die Empfehlungen der GAFI zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sensibilisiert und deren Weiterbildung in diesem Bereich verbessert und verstärkt.
- **Administrative Sanktionen der kantonalen Anwaltsaufsichtsbehörden:** Noch ist offen, ob ein Teil der von den kantonalen Anwaltsaufsichtsbehörden getroffenen Sanktionen auf die *Panama Papers* zurückgeht.
- **Strafrechtliche Massnahmen der Bundesanwaltschaft (BA):** Die BA und die kantonalen Behörden haben die Informationen im Zusammenhang mit den *Panama Papers* zur Kenntnis genommen und geprüft, ob ausreichende Verdachtsmomente für die Eröffnung eines Strafverfahrens vorliegen. Die Schweizer Strafverfolgungsbehörden befassen sich mit Voruntersuchungen, um abzuklären, ob ausreichende Verdachtsmomente vorliegen. Nach dem derzeitigen Stand der Dinge deuten diese Angaben in erster Linie auf Steuerhinterziehung im weiteren Sinne und weniger auf konkrete GW-Verdachtsmomente hin. Ein Teil der Angaben konnte aber von den Schweizer Strafverfolgungsbehörden und insbesondere von der Staatsanwaltschaft Zürich und der Bundesanwaltschaft genutzt werden, um bereits eröffneten Verfahren Nachdruck zu verleihen bzw. Verfahren zu eröffnen. Zudem haben einige Fälle die Eröffnung von derzeit noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren ausgelöst: Hierbei handelt es sich in erster Linie um fünf Geldwäschereiverfahren der Staatsanwaltschaft Genf.

7. Schlussfolgerungen

Die Analyse des GW/TF-Risikos in Verbindung mit kaufmännischen Rechtsträgern in der Schweiz zeigt Folgendes auf:

- Die grösste Gefährdung geht von den ausländischen Gesellschaften, die bei Schweizer Finanzintermediären Geschäftsbeziehungen aufnehmen, sowie von der Verwendung von Sitzgesellschaften mit Sitz im In- oder Ausland aus. Der Schweizer Gesetzgeber hat einen wirksamen Rechtsrahmen errichtet, der es erlaubt, diese Gefährdung deutlich zu vermindern. Trotz dieser Bemühungen finden sich sowohl bezüglich der Beherrschung der ausländischen Gesellschaften wie der schweizerischen kaufmännischen Rechtsträger noch Schwachstellen.
- Obwohl das mit den schweizerischen kaufmännischen Rechtsträgern verbundene Risiko besonders gering ist, liesse sich die diesbezügliche Verwundbarkeit des Schweizer Finanzplatzes noch weiter verringern. Zwar wurde für die Schweizer Gesellschaften eine strengere Pflicht zur Führung einer vollständigen und aktuellen Dokumentation über ihre wirtschaftlich Berechtigten eingeführt; wird sie nicht eingehalten, hat dies aber keine strafrechtlichen Konsequenzen und die Aufsicht darüber hängt häufig vom Goodwill der Gesellschaften ab. Inhaberaktionäre, die keine Meldung an die Gesellschaft vornehmen, dürfen an Generalversammlungen keine Stimm- oder Vermögensrechte ausüben. Sie haben aber keine strafrechtlichen Sanktionen zu befürchten und verbleiben im Besitz ihrer Aktien. Ein direkter Zugang sämtlicher Behörden zum Aktionärsregister nach Artikel 697i OR und zum Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten nach Artikel 697j OR dürfte die Effizienz des Systems erhöhen. Diese Lücken sollten mit dem Entwurf für das Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz geschlossen werden. Dieser Anfang 2018 in die Vernehmlassung gehende Entwurf sieht insbesondere den Zugang zu den Aktionärsregistern sämtlicher Gesellschaften, die zur Führung derartiger Register verpflichtet sind, für alle Behörden vor, wenn diese Einsichtnahme der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dient. Zudem sind strafrechtliche Sanktionen für Verstösse gegen die Meldepflicht der Gesellschaften und ihre Pflicht, das Register auf dem neuesten Stand zu halten, vorgesehen.⁶³
- Wichtiger noch: Das GW/TF-Risiko in Verbindung mit ausländischen Gesellschaften könnte verringert werden. Wie bereits aufgezeigt wurde, stellen im Ausland ansässige Sitzgesellschaften eine der grössten Gefährdungen für den Finanzplatz Schweiz dar. Sie können mit dem Beizug von Anwälten, Notaren, Treuhändern und Vermögensverwaltern in der Schweiz errichtet werden. Häufig sind sie in einschlägigen Finanzstrukturen nur ein Glied in einer langen Kette. Die betreffenden Sitzgesellschaften unterhalten auch in der Schweiz Bankbeziehungen, die für sich allein genommen keine ausreichenden Verdachtsmomente darstellen. Das Fehlen besonderer Sorgfaltspflichten für Beratungsdienstleistungen (insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zur Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten oder des wirtschaftlichen Hintergrunds einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion) mindert die Schlagkraft der Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz sowie im

⁶³ Entwurf für das Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz.

Zusammenhang mit der Rechtshilfe an unsere ausländischen Partner. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die Sorgfaltspflichten weder für Berater (Rechtsanwälte, Notare oder Treuhänder) im Inland gelten noch für ihre Pendants im Ausland und die Mittelflüsse nicht über die Schweiz laufen. Eine Verbesserung des Rechtsrahmens für die an der Errichtung dieser Gesellschaften beteiligten «Gatekeepers», etwa durch Unterstellung ihrer Tätigkeit unter das GwG und Einräumung von Möglichkeiten zu Auskunftsgesuchen seitens der in die Bekämpfung der Geldwäscherei eingebundenen Behörden, würde erlauben, lückenlosere Informationen zu den häufig undurchsichtigen internationalen finanziellen Verästelungen zu beschaffen. Derartige Sorgfaltspflichten bei der Beratung zur Gründung und Verwaltung von Gesellschaften dürften ebenfalls nützlich sein, da sie eine automatische Aufsicht seitens der kantonalen Anwaltsaufsichtsbehörden nach sich zögen. Allfällige Verstösse würden dann im Rahmen eines Disziplinarverfahrens sanktioniert. Diese gesetzlichen Verbesserungen sind im Entwurf des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Anpassung des GwG vorgesehen, welches dem National- und Ständerat im 2019 vorgelegt wird.

- Wenn die MROS schliesslich die Möglichkeit erhielte, gestützt auf Gesuche ihrer Amtskollegen im Ausland Auskunftsgesuche an die Finanzintermediäre zu richten, liesse sich das GW/TF-Risiko in Verbindung mit kaufmännischen Rechtsträgern dadurch ebenfalls eindämmen. Derzeit kann die MROS bei Meldungen einer ausländischen zuständigen Stelle zu Gesellschaften mit einem Bankkonto in der Schweiz keinerlei Abklärungen vornehmen, sofern diese Gesellschaft nicht bereits Gegenstand einer Verdachtsmeldung eines Schweizer Finanzintermediärs war. Insbesondere hat die MROS in solchen Fällen keine Möglichkeit, in Erfahrung zu bringen, wer an dieser Gesellschaft wirtschaftlich berechtigt ist. Diese Lücke wird durch den Vorentwurf des Bundesbeschlusses zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität geschlossen. Dieser Vorentwurf sieht vor, die MROS neu mit dieser Kompetenz auszustatten und sollte demnächst in die parlamentarische Beratung kommen.

8. Bibliografie

-Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (FINMA), *Rapport annuel 2016*, 2016.

-BERNASCONI, Paolo, und VALDA, Andreas, « Das war kollektiv organisierte Steuerhinterziehung », in *Tages Anzeiger*, 12. Mai 2016, <http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/panama-papers/das-war-kollektiv-organisierte-steuerhinterziehung/story/20194901>.

-BRUPPACHER, Balz, « Vermutete Schmiergeld-Konten bleiben gesperrt », in *Neue Zürcher Zeitung*, 12. August 2015, <http://www.nzz.ch/schweiz/vermutete-schmiergeld-konten-bleiben-gesperrt-1.18594716>.

-COLL., *The Puppet Masters. How the corrupt use legal structures to hide stolen assets and what to do about it*, Washington, The Stolen Asset Recovery Initiative, the World Bank et UNODC, 2011,

-CONSEIL FÉDÉRAL, Botschaft zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 28. April 1999 (RS 99.027), <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/1999/6013.pdf>.

-CONSEIL FÉDÉRAL, Botschaft vom 15. April 2015 zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht), S. 3624 ff. Curia-Vista-Nr. 15.034), <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/3617.pdf>.

-DEGOS, Jean-Guy, « Le blanchiment de l'argent sale et de l'argent noir : un risque à cerner et à anticiper par les entreprises de toutes tailles », in *Hypothèses*, 03.07.2016, <http://fraudmeshs.hypotheses.org/82>.

-DUBAS, Sébastien, « Le scandale Petrobras éclabousse Genève », in *Le Temps*, 12 mars 2015 ; <https://www.letemps.ch/economie/2015/03/12/scandale-petrobras-eclabousse-geneve>.

-DUBAS, Sébastien, "Dans le scandale Petrobras, la Suisse a fait bloquer 800 millions de dollars", in *Le Temps*, 17 mars 2016, <https://www.letemps.ch/economie/2016/03/17/scandale-petrobras-suisse-bloquer-800-millions-dollars>.

-ETZONI, Amitai, et MITCHELL, Derek, "Corporate crime", in PONTELL, Henry N. et GEIS, Gilbert (éds), *International Handbook of White-Collar and Corporate Crime*, New York, Springer, 2007, pp. 187-199.

-Financial Action Task Force (FATF) et Caribbean Financial Action Task Force (CFATF), *Money laundering using trust and company service providers*, octobre 2010, <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/Money%20Laundering%20Using%20Trust%20and%20Company%20Service%20Providers..pdf>.

-Financial Action Task Force (FATF), *National Money Laundering and Terrorist Financing Risk Assessment*, 2013.

-Financial Action Task Force (FATF), *Transparency and beneficial ownership*, octobre 2014, <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/Guidance-transparency-beneficial-ownership.pdf>.

-Financial Action Task Force (FATF), *Mesure de lutte contre le blanchiment de capitaux et le financement du terrorisme. Suisse. Rapport d'évaluation mutuelle*, décembre 2016, <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/46553.pdf>.

-GUP, Benton E. et BEEKARRY, Navin, « Limited liability companies (LLCs) and financial crimes », in *Journal of Money Laundering Control*, vol. 12, no 1, 2009, pp. 7-18.

-Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT), *Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz (NRA-Bericht)*, 2015, www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39965.pdf

KUNZ Michael, „Die Umsetzung der GAFI-Empfehlungen 2012“, http://www.compliance.ch/de/05_publicationen/inhalt.htm/Jusletter%2023.2.2015%20Umsetzung%20GAFI-Empfehlungen.pdf.

- Loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le code civil suisse (Livre cinquième: Droit des obligations) (CO, RS 220), <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19110009/index.html>.

-Loi fédérale du 18 décembre 1987 sur le droit international privé (LDIP, RS 291), <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19870312/index.html>.

-Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, (LHID, RS 642.14), <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19900333/index.html>.

-Loi fédérale du 10 octobre 1997 concernant la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme (LBA, RS 955.0), <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19970427/index.html>.

-Loi fédérale du 23 juin 2000 sur la libre circulation des avocats (LLCA, RS 935.61), <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19994700/index.html>.

-Loi fédérale du 23 juin 2006 sur les placements collectifs de capitaux (LPCC, RS 951.31), <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20052154/index.html>.

-Loi fédérale du 12 décembre 2014 sur la mise en œuvre des recommandations du Groupe d'action financière, révisées en 2012 (RO 2015 1389), <https://www.admin.ch/opc/fr/federal-gazette/2014/9465.pdf>.

-MEIER-HAYOZ, Arthur et FORSTMOSER, Peter, *Droit suisse des sociétés*, Bern, Stämpfli, 2015.

-Money Laundering Reporting Office of Switzerland (MROS), MROS, *Rapport annuel du Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent*, 2015. <https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/jabe/jb-mros-2015-f.pdf>.

-OBERMAYER, Bastian et OBERMAIER, Frederick, *Le secret le mieux gardé du monde. Le roman vrai des Panama papers*, Paris, Le Seuil, 2016.

-Office fédéral du Registre du Commerce, « Sociétés inscrites par forme de droit et canton, 2015 », http://www.zefix.ch/zfx/cgi/hrform.cgi/hraPage?alle_eintr=on&pers_sort=original&pers_num=0&language=2&col_wid_th=366&amt=007.

-Ordonnance du 17 octobre 2007 sur le registre du commerce (ORC; RS 221.411), <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20072056/index.html>.

-Ordonnance du 3 juin 2015 de l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers sur la lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme dans le secteur financier, (OBA-FINMA, RS 955.033.0), <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20143112/index.html>.

-Ordonnance du 24 juin 2015 de la Commission fédérale des maisons de jeu concernant les obligations de diligence des maisons de jeu en matière de lutte contre le blanchiment d'argent et le financement du terrorisme, (OBA-CFMJ, RS 955.021), <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20141603/index.html>.

-Organisation de coopération et de développement économiques (OCDE), *Behind the corporate veil. Using corporate entities for illicit purposes*, 2001; GAFI, *The misuse of corporate vehicles, including trust and company service providers*, 13 octobre 2006, <http://www.oecd.org/daf/ca/43703185.pdf>.

-RIST, Manfred, "Das hohe Lied auf Werte und Compliance", in *Neue Zürcher Zeitung*, 6 septembre 2016, <http://www.nzz.ch/wirtschaft/wirtschaftspolitik/lehren-aus-dem-1mdb-debakel-das-hohe-lied-auf-werte-und-compliance-ld.115288>.

-SAVIANO, Roberto, *Extra pure. Voyage dans l'économie de la cocaïne*, trad. de l'italien par Vincent Raynaud, Paris, Gallimard, 2014.

-STACK, Graham, « Shell companies, Latvian-type correspondent banking, money laundering and illicit financial flows from Russia and the former Soviet Union », in *Journal of Money Laundering Control*, t. 18, no 4, 2015, pp. 496-512.

-SWISSBANKING, *Convention relative à l'obligation de diligence des banques* (CDB 16), 2016.